
WIDENER LIBRARY
HX 3G3I 4


HARVARD
UNIVERSITY



HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Urkundenbuch

zur Geschichte der

Holstein-Lauenburgischen Angelegenheit

am

Deutschen Bunde

in den Jahren **1851** bis **1858.**



Frankfurt am Main,

Verlag von Franz Benjamin Auffarth.

1858.



Urkundenbuch

zur Geschichte der

Holstein-Lauenburgischen Angelegenheit

am

Deutschen Bunde

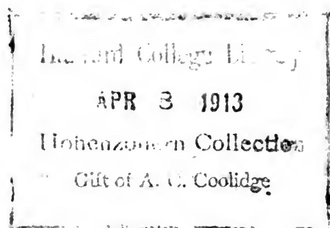
in den Jahren **1851** bis **1858.**



Frankfurt am Main,

Verlag von Franz Benjamin Auffarth.

1858.



Druck von **Theodor Wentz** in Frankfurt a. M.

Vorrede.

Die Holstein-Lauenburgische Angelegenheit ist seit dem Ende des Jahres 1857 wieder in den Vordergrund des öffentlichen Interesses getreten. Mit der Rückgabe des Mandats, welches die Deutschen Grossmächte von dem Bunde empfangen hatten und der erneuerten Verhandlung dieser Angelegenheit am Bundestage, hat auch die Presse den Gegenstand in lebhafte Besprechung genommen. Es ist dies meist in einer Weise geschehen, welche im Gegensatz zu den früheren stürmischen Discussionen die staatsrechtlich bedeutenden Punkte hervorhebt und einer eingehenden Beleuchtung unterwirft. Die Grundlagen für dieselbe haben zum grossen Theil die Actenstücke und Depeschen gebildet, welche in den Zeitungen nach und nach veröffentlicht wurden. Indessen diese stückweise und zerstreute Publication erscheint nicht geeignet, den Zweck einer vollständigen Aufklärung über diese schwierige und verwickelte Angelegenheit zu erfüllen. Ein Notenwechsel ist nur verständlich, wenn man den Gedankengang jeder Partei im Zusammenhang verfolgen kann und wenn man gleichzeitig die Verfassungsgesetze vor Augen hat, deren Bestimmungen die Streitpunkte der diplomatischen Correspondenz bilden. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die nachfolgende Sammlung gedruckter und ungedruckter Actenstücke hervorgegangen, welche den staatsrechtlichen Entwickelungsgang der Dänisch-Deutschen Streitfrage vom 11. Juni 1851 bis 25. Februar d. J. in urkundlicher und historischer Weise darlegt. Die Verhandlungen über die Holstein-Lauenburgische Frage von 1851 bis zum Februar 1858 zerfallen in zwei

Epochen; die erste derselben vom 11. Juni 1851 bis 1. Juni 1857 enthält im Wesentlichen den diplomatischen Notenwechsel, welchen die Mandatare des Bundes, Oestreich und Preussen, mit Dänemark über die Holstein-Lauenburgische Angelegenheit gepflogen, die zweite vom 29. October 1857 bis zum 25. Februar d. J. umfasst die Verhandlungen am Deutschen Bunde, welche durch den Hauptbeschluss vom 11. Februar und den Ergänzungsbeschluss vom 25. Februar einen vorläufigen Abschluss erhalten haben.

Demgemäss haben wir auch die mitgetheilten Urkunden in diese beiden Abschnitte getheilt. Die in dem letzten Abschnitt enthaltenen haben wir nicht überall nach dem vollständigen Wortlaut geben können, da derselbe wie z. B. bei der Lauenburgischen Beschwerde zu umfangreich und ausgedehnt war, theils auch andere Rücksichten der Veröffentlichung im Augenblicke entgegenstanden. Es sind jedoch die wesentlichen Punkte der Actenstücke mitgetheilt und dabei das Prinzip einer vollständigen Objectivität vorzugsweise gewahrt.

Anfangs März 1858.

Inhalts-Verzeichniss.

Erster Abschnitt.

Die Verhandlungen vom 11. Juni 1851 bis 6. Juli 1857.

Zweiter Abschnitt.

Die Verhandlungen vom 29. Oktober 1857 bis 25. Februar 1858.



Erster Abschnitt.

Die Verhandlungen vom 11. Juni 1851 bis 6. Juli 1857.

No. 1.

Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 11. Juni 1851.

Die Uebertragung des Bundescommissoriums in der Holsteinischen Angelegenheit an Oestreich und Preußen betreffend.

Oesterreich und Preussen. Der unterm 2. Juli v. J. zwischen dem Deutschen Bunde und dem König von Dänemark abgeschlossene Friedensvertrag hat dem Bunde auch für die Zukunft die Rechte gewahrt, welche ihm vor dem Ausbruch des Krieges zustanden.

Indem der Artikel III des Friedenstractats festsetzt:

Les hautes Parties contractantes se réservent tous les droits qui leur ont appartenu réciproquement avant la guerre,

führt er auf den status quo ante bellum, als auf den in den streitigen Fragen vorläufig beizubehaltenden Ausgangspunkt für die demnächstige definitive Regulirung dieser Angelegenheit zurück.

Nach Artikel IV des Tractats ist der König-Herzog ermächtigt, unter Mittheilung seiner Absichten über das Pacificationswerk zur Wiederherstellung der landesherrlichen Autorität in Holstein die Dazwischenkunft des Deutschen Bundes in Anspruch zu nehmen.

Im Gefolge der Olmützer Convention haben in Vertretung des Bundes Oesterreich und Preussen die geeigneten Schritte gethan, um die landesherrliche Autorität in Holstein wiederherzustellen. Die von beiden Mächten im Namen des Bundes abgesandten Commissarien haben zuvörderst die Statthalterschaft zur Einstellung der Feindseligkeiten, Zurückziehung der Truppen hinter die Eider und Reduction der vorhandenen Streitkräfte veranlasst und, nachdem die Statthalterschaft abgetreten, in Gemeinschaft mit dem von dem Landesherrn ernannten Commissar die oberste Regierung im Namen des Königs-Herzogs und im Auftrage des Bundes übernommen.

Unter ihrer Leitung hat seitdem die Herstellung gesetzlicher und bundesgemässer Zustände ihren ungehinderten Fortgang genommen. Die seit dem 24. März 1848 erlassenen Gesetze sind, als der landesherrlichen Sanction entbehrend, dieses Charakters entkleidet worden. Insbesondere ist das in den Herzogthümern während jener Zeit eingeführte Staatsgrundgesetz ausser

Kraft gesetzt und die auf Grund desselben zusammentretende Landesversammlung aufgelöst. Die Reorganisation der noch vorhandenen Streitkräfte als Bundescontingent ist ihrer Vollendung nahe

Wenn auf diese Weise die im Namen des Bundes handelnden Mächte die angemessenen Schritte gethan haben, um in Holstein den status quo ante bellum wiederherzustellen, so vermögen sie denselben gleichwohl nicht schon jetzt für so weit winder ins Leben gerufen anzusehen, als solches die veränderten Verhältnisse überhaupt gestatten.

Zwar hat das Königlich dänische Gouvernement durch das Manifest vom 14. Juli v. J. im Allgemeinen seine Ansicht verkündet, achtbare Männer aus dem Königreiche Dänemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein zu berufen, um mit denselben über die Ordnung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig zum Königreich Dänemark einerseits, und zum Herzogthum Holstein andererseits, zu Rathe zu gehen. Indessen hat diese Berufung, wegen der damals in Holstein noch nicht erfolgten Wiederherstellung des Friedensstandes, während längerer Zeit nicht stattfinden können, und erst nachdem Seitens der beiden im Namen des deutschen Bundes handelnden Mächte die Unterwerfung Holsteins unter die rechtmässige landesherrliche Gewalt bewirkt worden, hat das Königlich dänische Cabinet durch eine ausserordentliche Sendung seine den Berathungen der Notabeln zu Grunde zu legenden Intentionen über die künftige, den unter dem Scepter Seiner dänischen Majestät vereinigten Landestheilen wechselseitig anzuweisende Stellung näher dargelegt. Ohne in die Einzelheiten dieser Vorschläge einzugehen, haben die Regierungen von Oestreich und Preussen, indem sie auch bei diesem Anlasse die dem Bunde zustehenden Rechte wahrten, die Absicht der dänischen Regierung, jenen Organisationsplan der Notabelnversammlung vorzulegen, im Allgemeinen gebilligt, und nachdem nunmehr diese Versammlung einberufen worden ist, werden die Ergebnisse ihrer Berathungen und die weitern Entschliessungen des Königlich dänischen Gouvernements erst zu gewärtigen sein.

Um indessen die Herbeiführung eines befriedigenden Zustandes durch willfährige Massregeln des Königlich dänischen Gouvernements zu erzielen, gleichzeitig aber die definitive Ordnung der Verhältnisse in einem den Interessen des Herzogthums Holstein und des Bundes entsprechenden Sinne zu befördern, haben Oestreich und Preussen neuerlich noch dringende Schritte in Kopenhagen, namentlich gegen die Errichtung einer Zolllinie an der Eider gethan, deren Resultat sie gegenwärtig erwarten.

Endlich haben beide Mächte die erforderlichen Schritte gethan, um die im Artikel V des Friedensvertrages enthaltenen Bestimmungen wegen Ausmittelung der Gränze zwischen Hol-

stein und den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Ländern Seiner Majestät des Königs von Dänemark ihrer Erledigung entgegenzuführen.

Drei mit der Wahrnehmnng der Interessen des Bundes und des Herzogthums Holstein beauftragte Commissarien sind mit einer gleichen Anzahl dänischer Bevollmächtigter in Rendsburg zusammengetreten, um die historische Grenze zwischen Schleswig und Holstein, soweit dieselbe zu Zweifeln Anlass gibt, zu ermitteln, die erforderlichen Materialen zur Beurtheilung der dabei zur Sprache kommenden Fragen zu sammeln, und auf Grund derselben dem Bund und dem König-Herzog Vorschläge zu angemessener Lösung derselben zu machen.

Unter Darlegung der von ihnen in Vertretung des Bundes ergriffenen Massregeln geben beide Mächte sich der vertrauensvollen Erwartung hin, dass die hohe Bundesversammlung den von ihren gethanen Schritten ihre Billigung nicht versagen und sie ermächtigen werde, auf dem bisher eingeschlagenen Wege diese Angelegenheit ihrer weiteren Erledigung entgegenzuführen.

Nachdem bei hierauf erfolgter *Umfrage* die Gesandten von
Hannover,
Grossherzogthum Hessen.
der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg,
den Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häusern,
Braunschweig und Nassau,
der fünfzehnten Stimme und
den freien Städten,
die Einholung von Instructionen beantragt hatten, einigte sich die Mehrheit der Stimmen zu folgendem

Beschluss:

Im Vertrauen auf die von den Regierungen von Oestreich und Preussen gegebene Versicherung, dass die Holsteinische Angelegenheite noch nicht so weit vorbereitet ist, um zu einer definitiven Erledigung und Beschlussnahme vorgelegt werden zu können, beschliesst die Bundesversammlung:

1) die fernere Leitung und Vorbereitung dieser Angelegenheit zu ihrer definitiven Erledigung wird den Regierungen von Oestreich und Preussen übertragen;
2) die Dauer des Commissoriums wird vorläufig auf sechs Wochen festgesetzt;
3) Sollte nach Ablauf dieser Frist diese Angelegenheit noch nicht so weit gediehen sein, dass sie zu einer definitiven Beschlussfassung vorgelegt werden könnte,

so sieht die Bundesversammlung den weiteren umfassenden Mittheilungen der beiden bevollmächtigten Regierungen entgegen und behält sich die fernere Beschlussnahme vor.

No. 2.

Erlass des K. dänischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Bluhme,

an die K. Gesandten in Wien und Berlin, Grafen von Bille-Brahe und von Plessen, d. d. Kopenhagen, den 6. December 1851.

Aus meinen frühern Erlassen, durch welche Ew. Hochgeboren von dem Inhalt der Depeschen des k. k. Ministerpräsidenten vom 9. September d. J. — von dem Inhalt der Depeschen des k. preussischen Ministerpräsidenten vom 14. Sept. d. J. — vollständig in Kenntniss gesetzt worden, werden Sie des nähern ersehen haben, dass und aus welchen Gründen die Regierungen von Oestreich und Preussen — Preussen und Oestreich — Bedenken getragen haben, die diesseitige Erklärung vom 26. August d. J. der Bundesversammlung vorzulegen, und auf Grund derselben das Aufhören ihres zeitweiligen Mandats in Holstein und die Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in die Hände Sr. Maj. des Königs zu beantragen.

Die königliche Regierung hat dies um so mehr bedauern müssen, als nach ihrer in dem beigehenden Exposé ausführlicher dargelegten Ansicht die bereits ertheilten Zusicherungen eine so ausreichende Bürgschaft für die Wahrung aller dem Bunde und dem betreffenden Bundeslande verfassungsmässig zustehenden Rechte enthielten, dass dem Könige, unserm allergnädigsten Herrn, von Seiten des Bundes ein mehreres füglich nicht angesonnen werden könne, ohne zugleich Allerhöchstdessen souveränen Rechten zu nahe zu treten. Es gehören diese Rechte zu den nie bestrittenen, und eine fernere Suspension der Ausübung derselben im Herzogthum Holstein dürfte unter den gegenwärtigen Umständen, nachdem die Ruhe und Ordnung dort thatsächlich wiederhergestellt worden, um so weniger zulässig erscheinen, als eine Verlängerung dieses Ausnahmezustandes wider den Wunsch und Willen Sr. Majestät nicht nur den Sinn und Wortlaut der für die Bundes-Intervention maassgebenden bundesgesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen, sondern auch dem im Friedensvertrage, Art. 3., enthaltenen gleichmässigen und gleichbedeutenden Vorbehalte beiderseitiger Rechte, auf eine, unseres Erachtens, nicht zu rechtfertigende Weise Eintrag thun würde. Eine friedliche Ausgleichung entgegenstehender Absichten — und dieses muss doch unstreitig der wahre Zweck jenes

gegenseitigen Vorbehaltes sein — setzt aber die Freiheit des Willens und Handelns ebenso auf der einen als auf der andern Seite mit Nothwendigkeit voraus, und es wäre daher zu wünschen, dass diese Anschauung, sowie sie die einzig practisch gültige ist, auch recht bald in ihren Consequenzen durchgeführt und zur practischen Geltung gebracht werden möge.

Diese Bemerkungen, so wie die in der Anlage I. enthaltenen Ausführungen haben und können nur den Zweck haben, die Bedenken wo möglich zu beseitigen, welche jenseits gegen unsere Erklärung vom 26. August als vermeintlich unzureichend erhoben worden. Wir sind fortwährend der Ansicht, dass weder der Bund noch dessen Mandatare, als solche, auf weitergehende Zusagen Anspruch machen können, ohne in ein Gebiet zu greifen, wo ihnen die Competenz abgeht, und die so mühsam beschwichtigten Conflicte von neuem beginnen würden.

Rechtliche Garantien für ein Mehreres können also jenseits nicht verlangt, dürfen von uns nicht gegeben werden.

Wohl aber wird es uns, wenn man, durch die Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in Holstein in die Hände des Königs, dem gerechten Verlangen Sr. Majestät entspricht, in einer hoffentlich nahen Zukunft möglich werden, die moralischen Garantien zu verstärken, welche dem innern und äussern Frieden zur Grundlage dienen. Solche Garantien können aber, ihrem Wesen und ihrer Natur nach, nur aus freien Stücken gegeben werden.

Die königliche Regierung hat das Recht Vertrauen zu erwarten — aber selbst wenn man damit zurückhält, die dringendste Aufforderung sich darum zu bemühen. Ohne ein solches Vertrauen der Cabinette von Wien und Berlin — Berlin und Wien — wird es ihr fast unmöglich sein, ihre schwierige Aufgabe zu lösen, und den Weg inne zu halten, den sie schon vor längerer Zeit im Einvernehmen mit den Grossmächten betreten hat, um die Integrität der Monarchie unverletzt zu erhalten und wo möglich durch neue Bürgschaften zu befestigen. Die Fortsetzung dieses Weges knüpft sich so eng an die herangerückte definitive Lösung der Erbfolgefrage, dass es schon aus diesem Grunde dem König, unserem allergnädigsten Herrn, vor allem daran gelegen sein muss, fernerhin ohne Einhalt fortzuschreiten, damit die in der diesseitigen Erklärung vom 26. August ertheilte Zusage, sobald es die Umstände gestatten, durch Regierungshandlungen unterstützt werde, welche, ob sie auch gleich den Text jener Erklärung in nichts ändern, jedoch geeignet seien, jeden Zweifel über die diesseits zu befolgende Politik auszuschliessen.

Nur in solchen Handlungen können die von dem k. k. Cabinet — dem k. preussischen Cabinet — gewünschten Garantien gesucht und gefunden werden, daher es zunächst von Wichtigkeit sein wird, im Voraus die Gewissheit zu erlangen, dass

die Entschliessung, welche Se. Majestät unter Umständen zu fassen geneigt sind, nicht nur sich des Beifalls der alliirten Mächte, und namentlich der Höfe von Wien und Berlin — Berlin und Wien — zu erfreuen haben, sondern auch von keiner Seite her an ihrer demnächstigen Ausführung auf irgend Hindernisse stossen werden.

Zu diesem Zweck sind Ew. Hochgeboren ermächtigt, nach Maassgabe des in der beigehenden Anlage II. näher Entwickelten, den k. k. Ministerpräsidenten — den k. preussischen Ministerpräsidenten — von den allerhöchsten Absichten Sr. Majestät vertraulich und mit dem Beifügen in Kenntniss zu setzen, dass der König, unser allergnädigster Herr, deren Ausführung eventuell nicht beanstanden werden.

Sowie Se. Maj. aber dabei selbstverständlich von der Voraussetzung ausgehen, dass die Räumung Rendsburgs, die Zurückziehung sämmtlicher Bundestruppen aus dem Herzogthum Holstein und die Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in Allerhöchstdero Hände gleichzeitig ohne weitern Anstand erfolgen werden, so können Se. Maj. Allerhöchst ihre endlichen Beschlüsse auch nicht eher fassen, als Sie durch die unzweideutigsten Versicherungen darüber vergewissert sind, dass deren Ausführung im Allgemeinen wie in den Einzelheiten kein Hinderniss von aussen entgegentreten wird, und dass die Grossmächte die angedeutete vorläufige Ordnung der Verhältnisse für genügend erachten, um demnach unmittelbar zur definitiven Regelung der Erbfolge und zur Vollziehung der im Londoner Protocoll in Aussicht gestellten Garantie die ferner erforderlichen Schritte vorzunehmen.

Bei Gelegenheit dieser vertraulichen Eröffnungen dürfen Ew. Hochgeboren übrigens nicht die Bedenken unerwähnt lassen, die sich, wie Sie leicht ermessen werden, bei den dessfälligen Vorberathungen gegen eine, sei es auch nur zeitweilige und transitorische, Wiederbelebung schleswigscher Provincialstände geltend gemacht haben. Es ergeben sich diese Bedenken ganz einfach aus der Wirksamkeit jener Stände, sowohl in dem einen als in dem andern Herzogthum, während der letzten zehn Jahre, denn, wie sie schon vor dem Jahre 1848 für die Entwickelung Schleswigs und Holsteins zu einer vom Königreich gesonderten Staatseinheit eifrigst bemüht waren, auch auf die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund hinarbeiteten, so haben sie im Jahr 1848 und später, erst durch den ungesetzlichen Zusammentritt beider Versammlungen, dann durch deren Aufhebung und Bildung einer sogenannten Landesversammlung, nachher endich auch durch die Theilnahme fast aller Deputirten an dem Aufruhr und durch die Veranstaltung von schleswigschen Wahlen zu der sogenannten Nationalversammlung in Frankfurt dermassen gegen Pflicht und Treue gehandelt, dass die persönliche Abge-

neigtheit des Königs, sich dieser Institutionen ferner zu bedienen, füglich nicht Wunder nehmen kann, namentlich weil der Versuch, durch ein solches Organ zu einer erspriesslichen gemeinschaftlichen Verfassung für die ganze Monarchie zu gelangen, wenigstens von vornherein einen gedeihlichen Erfolg nicht zu verbürgen scheint.

Wenn der König dessenungeachtet unter den oben erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen den Wunsch und Rath seiner hohen Alliirten eventuell durch eine zeitweilige Einberufung schleswigscher Provincialstände zu befolgen nicht anstehen werden, so geschieht dies, wie in der Anlage II. gleich Eingangs ausgesprochen worden, lediglich aus allerhöchster Machtvollkommenheit und hauptsächlich zur Erreichung eines genau bezeichneten Endzweckes.

Ich brauche kaum hinzuzufügen, wie dem eventuell zu fassenden Beschlusse des Königs ferner die nie aufgegebene Hoffnung zum Grunde liegt, dass seine unter dem Druck einer gewaltsamen Erschütterung irregeleiteten Unterthanen in überwiegender Zahl nicht nur äusserlich, sondern im wiedererwachten Gefühl ihrer früheren Loyalität zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind, und dass die theuer erkauften Erfahrungen der verflossenen Jahre einer vorurtheilsfreien und besonnenen Auffassung der Verhältnisse Platz gegeben haben. Hierauf vertrauend werden Se. Maj. auch gestatten, dass die Berufung der Provincialstände für das Herzogthum Schleswig eventuell in Gemässheit der Anordnungen von 1831 und 1834 vor sich gehe, jedoch dass neue Wahlen zu verfügen seien, selbst wenn die Berufung vor Ablauf des Sexenniums angeordnet werden möchte, für welches zuletzt gewählt worden. Es wird im gleichen als eine Selbstfolge betrachtet, dass die Virilstimme für die herzoglich Augustenburgischen Fideicommissgüter wegfällt, und dass in der schleswigschen Ständeversammlung die facultative Benutzung der dänischen und deutschen Sprache völlig gleichberechtigt sein soll, so wie es endlich auch Sr. Majestät Wille ist, dass keine der seit dem Friedensschlusse entweder allerhöchstunmittelbar oder durch das Organ des ausserordentlichen Regierungscommissairs erlassenen Anordnungen irgend einer Berathung der Provincialstände unterzogen werde, es sei denn, dass Se. Majestät rücksichtlich der einen oder andern dieser Anordnungen speciell und ausdrücklich anders zu befehlen geruhen möchten.

Ew. Hochgeboren ersuche ich dem k. k. Ministerpräsidenten — dem königlich preussischen Ministerpräsidenten — von dem Inhalte dieses Erlasses vollständig Kenntniss zu geben, auch Sr. Durchlaucht — Sr. Excellenz — wenn Sie es wünschen, eine Abschrift desselben zur Verfügung zu stellen.

Genehmigen Ew. Hochgeboren &c. &c.

Anlage I. zur vorstehenden Depesche.

Zur Beantwortung verschiedener in dem k. k. östreichischen Erlasse vom 9. September 1851 vorkommenden Aeusserungen und Behauptungen.

Wenn in dem mit Nr. I. bezeichneten Erlasse des k. k. Ministerpräsidenten zuvörderst geäussert wird, dass über den Rechtstitel der in Holstein zur Zeit stattfindenden bewaffneten Bundes-Intervention zwischen den Betheiligten keine Meinungsverschiedenheit obwalte, so scheint diese Voraussetzung allerdings in der Natur der Verhältnisse dermaassen begründet, dass eine solche Meinungsverschiedenheit füglich nicht denkbar sein dürfte. So wie nämlich im Art. 4. des Friedensvertrags zur Begründung der Berechtigung Sr. Maj. des Königs zur Anrufung der Intervention des deutschen Bundes ausdrücklich auf die Bundesgesetzgebung hingewiesen wird, so ist auch auf den Grund dieser Gesetzgebung und mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die betreffenden Bestimmungen der Wiener Schlussacte — nachdem der Bestimmung des Friedensvertrags über vorgängige Mittheilung der diesseitigen Pacificationsabsichten durch die Vorlegung der königlichen Manifeste vom 14. Juli v. J. Genüge geleistet war — die Dazwischenkunft des Bundes, sowohl in Wien, mittelst einer Note des Frhrn. v. Pechlin vom 12. September 1850, als in Frankfurt durch den königlichen Bundesgesandten beansprucht worden, und der Bundestagsbeschluss, wodurch die Regelung dieser Angelegenheit der kaiserl. östreichischen Regierung übertragen wurde, enthält ebenfalls eine ausdrückliche Hinweisung auf die Bundesgesetze. Durch den Bundesbeschluss vom 11. Juni d. J. ist die fernere Leitung dieser Angelegenheit, respective durch Vollmachterneuerung und Mitübertragung, den Regierungen von Oestreich und Preussen vorläufig auf 6 Wochen anvertraut worden, welches Commissorium mit stillschweigendem Consens des Bundestags annoch fortdauert.

Den Rechtstitel der bewaffneten Intervention bilden also lediglich der Art. 4. des Friedensvertrags, die betreffenden Bundesgesetze und die in Uebereinstimmung mit den letzteren gefassten Bundesbeschlüsse. Dass das k. k. Cabinet hiemit einverstanden sei, würde man aber, wenn es nicht ausdrücklich gesagt wäre, nach dem ferneren Inhalt der Depesche — in welcher der Beendigung der bewaffneten Intervention und die Rückgabe Holsteins an die alleinige Botmässigkeit Sr. Maj. des Königs fast unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt werden, leider nicht annehmen dürfen.

Nach dem 26. und 32. Art. der Wiener Schlussacte vom Jahr 1820, und nach dem 6. Art. der Bundes-Executions-Ordnung vom 3. August 1820 dürfen die in Fällen der vorliegenden Art von der Bundesversammlung verfügten Maassregeln keinenfalls von längerer Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmässige Hülfe geleistet wird, und in Uebereinstimmung mit deren Anträgen immer verfahren werden muss — es nothwendig erachtet. Es ist also klar, dass die Entscheidung über die Frage wegen der längeren Fortdauer der jetzigen vom Bund angeordneten Intervention und der damit in Verbindung stehenden Maassregeln nach dem unzweideutigen Wortlaut jener Bestimmungen keineswegs dem Bundestag oder den von selbigem bevollmächtigten Regierungen, sondern lediglich der Regierung Sr. Maj. des Königs zusteht. Sobald die letztere der Bundesversammlung erklärt hat, dass sie die Fortdauer der fraglichen Maassregeln nicht mehr für nothwendig erachte, und auf die Zurückberufung der Bundescommissaire und die Räumung Holsteins von Bundestruppen anträgt, muss diesen Anträgen nach dem Bundesrecht Folge gegeben werden.

Die königl. Regierung hat übrigens durch die gleich nach dem Beginnen der Intervention erfolgte Mittheilung des den später in Flensburg versammelt gewesenen achtbaren Männern vorgelegten Organisationsplans

und durch die Erklärung in Holstein, die Provincialstände einberufen zu wollen, ein Mehreres gethan, als wozu sie verpflichtet war; denn sowie diese Eröffnungen einestheils weit über den Inhalt und Umfang der im Art. 4. des Friedensvertrages gegebenen allgemeinen Zusage hinausgehen, so würde anderentheils die im Art. 27. der Wiener Schlussacte der Regierung, welcher die Bundeshülfe zu Theil geworden, zur Pflicht gemachte Anzeige von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maassregeln selbstverständlich im vorliegenden Fall noch nicht verlangt werden können.

Wenn im ferneren Verlauf des fraglichen Erlasses entschieden dagegen Verwahrung eingelegt wird, als könnten in der Wirksamkeit der Bundescommissaire die wahren Hindernisse des Uebergangs zu regelmässigen Zuständen gefunden werden, so dürfte es genügen, darauf aufmerksam zu machen, wie in der diesseitigen Depesche vom 26. August der gute Wille der beiden Commissaire keineswegs in Abrede gestellt, vielmehr aber nur einer Thatsache Erwähnung gethan wird, deren Vorhandensein auch jenseits erkannt worden. Für die Auffassung der ihnen gestellten Aufgabe sind die Commissaire selbstverständlich nur ihren hohen Regierungen verantwortlich, und an letztere hätte sich die diesseitige Regierung zu wenden, wenn in concreten Fällen die Wirksamkeit der Vertreter Oestreichs und Preussens in Holstein dem dort zu erreichenden Zweck weniger förderlich oder gar hinderlich erscheinen möchte.

Es wird ferner die diesseitige Erklärung: dass Veränderungen in der Verfassung Holsteins nur im Wege der Berathung mit den Provincialständen dieses Herzogthums eingeführt, und das Land nach den rechtlich bestehenden Gesetzen regiert werden solle, als eine sehr entscheidende Wendung zum Bessern bezeichnet, als ob die königliche Regierung jemals die Absicht ausgesprochen oder angedeutet hätte, in einem anderen Sinne in Holstein verfahren zu wollen. An jenes belobende Zeugniss wird aber sofort die dasselbe gewissermaassen vernichtende Frage geknüpft: welches die in Holstein rechtlich bestehenden Gesetze seien? — eine Frage, die nur durch eine Mittheilung der betreffenden voluminösen Gesetzsammlungen würde beantwortet werden können.

Man bleibt jenseits übrigens bei dieser allgemeinen Frage nicht stehen, sondern fügt specielle Fragen hinsichtlich einzelner Gesetze hinzu. Wenn aber sodann geäussert wird, dass nach dem allgemeinen Gesetz vom 28. Mai 1831 keine Veränderungen in den Verhältnissen vorgenommen werden sollten, welche damals das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig verbanden, so dürfte diese irrige Auffassung nur dadurch veranlasst sein, dass dem k. k. Ministerpräsidenten die betreffende Gesetzesstelle unrichtig vorgetragen worden; es lautet der §. 1. des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 dahin, dass durch die abgesonderte Versammlung der Provincialstände in jenen Verhältnissen nichts verändert werden solle. Dadurch ist aber eine sonstige Veränderung derselben, wenn sie nur auf verfassungsmässigem Wege geschieht, um so weniger ausgeschlossen, da sogar die Veränderung der Institution der berathenden Provincialstände selbst im §. 3. des angeführten Gesetzes und am Schluss der Verordnungen vom 15. Mai 1834 vorhergesehen und der bei einer solchen Veränderung innezuhaltende Weg vorgeschrieben ist. Dass ferner die jenseits ohne nähere Bezeichnung im allgemeinen erwähnten verschiedenen Verordnungen, durch welche gemeinsame Einrichtungen für beide Herzogthümer hergestellt wurden, nach der diesseitigen Erklärung hinsichtlich Holsteins ohne die vorgängige Vernehmung der holsteinischen Provincialstände, insoweit die betreffenden Verordnungen und Einrichtungen zu dem hinsichtlich der Theilnahme an der Gesetzgebung auf die Steuern und Abgaben, auf das Personen- und Eigenthumsrecht, so wie auf die Communalangelegenheiten beschränkten Wirkungskreis jener Stände gehören, nicht verändert werden können, ist eben so gewiss, als dass die Theilnahme der Provincialstände in Betreff der

beiden erstgenannten Zweige der Gesetzgebung lediglich nur eine berathende ist. Was sodann die besonders hervorgehobene Zollverordnung vom Jahr 1838 und das durch dieselbe nicht für die Herzogthümer Schleswig und Holstein allein, sondern für die ganze Monarchie, mit Ausnahme Lauenburgs, begründete gemeinschaftliche Zollsystem anlangt, so ist dieses System hinsichtlich des Herzogthums Holstein, durch die von den insurrectionellen Regierungen und der im Herzogthum zur Zeit regierenden obersten Civilbehörde erlassenen Gesetze und getroffenen Verfügungen für die diesseitige Regierung einstweilen unausführbar geworden; wohingegen ihre Absicht, das früher gemeinschaftliche Zollsystem herzustellen, wiederholt erklärt worden, und nach ihrem jüngsten Ausspruch füglich kein Zweifel darüber obwalten kann, dass dieses in Holstein nur auf verfassungsmässigem Wege geschehen werde. Es ist also die Zollverordnung vom Jahr 1838 nur insoweit definitiv beseitigt, als sie bis zum Ausbruch des Aufstands im Wege verfassungsmässiger Gesetzgebung, namentlich der in der Verordnung selbst vorgeschriebenen periodischen Revision des Tarifs, Abänderungen erlitten hat.

In so fern im weiteren Verlauf des Erlasses von einem vor dem Krieg von beiden Seiten anerkannten rechtlichen Zustand die Rede ist, und demnächst diese an und für sich nicht recht verständliche Aeusserung durch Hinweisung auf den Bundesbeschluss vom 17. September 1846 näher erläutert wird, dürfte es nicht überflüssig sein, diesen Beschluss und dessen Entstehung hier näher zu beleuchten.

Nachdem die Provincialstände-Versammlung des Herzogthums Holstein die ihrer eigenmächtigen Auflösung im August 1846 vorhergegangenen königlichen Erlasse in einer mit einem Antrag nicht versehenen Eingabe zur Kenntniss der Bundesversammlung gebracht hatte, und diese Eingabe der Reclamations-Commission zugestellt war, trug der diesseitige Bundestagsgesandte eine Erklärung vor, in welcher er die in dem königlichen offenen Brief vom 8. Juli 1846 gebrauchte Bezeichnung der dänischen Monarchie als eines Gesammtstaats, und die der Zeit zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig bestehende Verbindung kurz erläuterte, mit dem Hinzufügen, dass eine Veränderung dieser Verbindung durch den gedachten offenen Brief dem König niemals in den Sinn gekommen sei, mit ausdrücklicher Ausschliessung jeglicher Competenz der Bundesversammlung hinsichtlich des Herzogthums Schleswig, und ohne Ertheilung irgend einer Zusicherung, wodurch eine Aufhebung oder Beschränkung der derzeitigen Verbindung der gedachten Herzogthümer von der Zustimmung der Bundesversammlung abhängig gemacht worden wäre.

Der Referent der Reclamations-Commission bezeichnete in seinem Vortrag die Eingabe der holsteinischen Provincialstände zunächst als eine Beschwerde über vermeintliche Verfassungsverletzung, wies den Ungrund der Beschwerde nach, bemerkte sodann, dass die Reclamanten bei der Einreichung ihrer Eingabe zugleich die Erhaltung der Verbindung gedachter Herzogthümer und die angeblich gemeinschaftliche Erbfolge unter den Schutz des Bundes zu stellen beabsichtigt hätten; erklärte auch in dieser Hinsicht die Erklärung des königlichen Gesandten für genügend, und gelangte endlich, ohne sich irgendwie in eine nähere Erklärung über den Umfang der derzeitigen oder eventuellen Competenz des Bundes in der fraglichen Hinsicht einzulassen, zu seinem demnächst zum Beschluss der Bundesversammlung erhobenen Antrage, in welchem das Vorhandensein einer Verfassungsverletzung nicht für begründet erachtet, im vorliegenden Falle zugleich aber die Uebereinstimmung des königlichen Verbots der Entgegennahme von Petitionen über die Erbfolge mit dem Wortlaut des Gesetzes vom 28. Mai 1831, in dem Umfange, in welchem das Verbot gefasst worden, in Abrede gestellt, und die Competenz des Bundes für künftige Fälle vorbehalten wird, ohne dass in diesem zum Beschluss erhobenen Antrag oder in irgend einer der auf denselben erfolgten Abstimmungen der einzelnen Mitglieder des Bundesversammlung auch nur mit einem einzigen Worte des Herzogthums

Schleswig, oder Holsteins Verbindung mit demselben erwähnt worden wäre. Es liegt mithin am Tage, dass von der Begründung der beiderseitigen Anerkennung eines rechtlichen Zustandes durch den fraglichen Beschluss der deutschen Bundesversammlung und durch die demselben vorangegangene Erklärung des diesseitigen Gesandten eben so wenig die Rede sein kann, als von einer durch jenen Beschluss vorbehaltenen oder durch diese Erklärung anerkannten Competenz des deutschen Bundes hinsichtlich des Herzogthums Schleswig.

Die Geltendmachung einer solchen Competenz würde ohnehin mit dem im Jahre 1825 auf die Reclamation der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft erfolgten Bundesbeschlusse, und namentlich mit der letzterm vorangegangenen, alle denkbare Einwirkung der Bundesversammlung auf das Herzogthum Schleswig ausschliessenden Abstimmung Preussens in diametralem Widerspruch stehen. Die Frage über die erwähnte Competenz der Bundesversammlung kann also nicht nach dem in dieser wie in jeder anderen Beziehung unverfänglichen Beschluss vom 17. September 1846, sondern sie muss nach den Grundsätzen des Völkerrechts und den Bundesgesetzen beantwortet werden. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen ist durch die vor dem Krieg bestandene Verbindung Holsteins mit Schleswig irgend eine Competenz des Bundes in Schleswig ebenso wenig begründet als durch die Verbindung Oestreichs mit Ungarn die Competenz des Bundes in Ungarn begründet sein würde; wohl aber würde die Competenz des Bundes nach dem Art. 56. der Wiener Schlussacte begründet sein, wenn Se. Maj. der König die Verfassung des Herzogthums Holstein anders als auf verfassungsmässigem Wege abändern wollten; dass Allerhöchstdieselben dieses nicht wollen, ist diesseits ausdrücklich erklärt worden und ein mehreres zu verlangen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt.

Im fraglichen Erlass ist ferner der in Flensburg stattgefundenen sogenannten Notablenversammlung Erwähnung gethan, so wie der östreichischerseits bei der Mittheilung des dieser Versammlung vorgelegten Projects gestellten allgemeinen und besondern Vorbehalte.

Abgesehen von der Frage über die rechtliche Wirkung und Bedeutung solcher Vorbehalte in einer keineswegs zu einer auswärtigen Entscheidung gehörenden oder verstellten innern Angelegenheit der dänischen Monarchie, hätte die diesseitige Regierung, wenn Oestreich mit dem fraglichen Projecte nicht einverstanden war, um so mehr eine bestimmte Meinungsäusserung in dieser Hinsicht erwarten können, da die Bestimmungen des Projects rücksichtlich Holsteins und dessen künftiger Verbindung mit Schleswig völlig mit einem bei den Friedensunterhandlungen in Berlin am 17. März 1850 diesseits vorgelegten Projecte übereinstimmen, welches sich derzeit eines entschieden ausgesprochenen Beifalls des k. k. Ministerpräsidenten zu erfreuen hatte.

Insofern die Wahl der Notablen für Schleswig unter dem Bemerken wiederum zur Sprache gebracht wird, dass bei derselben die Bedingung nicht für erfüllt gelten könne, welche Oestreich unter seine Vorbehalte aufgenommen hatte, kann sich zu einer weiteren Erörterung über diesen öfters und namentlich in einer diesseitigen Depesche vom 6. Mai d. J. erwähnten Punkt um so weniger Anlass finden, als die Wahl der schleswigschen Notabeln sowohl, als die der holsteinischen durch die erfolgte allerhöchste Genehmigung hat aufhören müssen ein Gegenstand der Kritik zu sein. Abgesehen hievon wird Jeder, dem die betreffenden Persönlichkeiten aus unparteiischen Schilderungen bekannt sind, sich selber gestehen, dass bei der Wahl der schleswigschen und der holsteinischen Notabeln nach eben denselben Grundsätzen verfahren ist; man hat Männer, welche sich bei den Begebenheiten der letzten Jahre in der einen oder andern Richtung betheiligt hatten, nicht ausgeschlossen, zugleich aber achtbare Männer gewählt, welche sich des Vertrauens ihrer Mitbürger erfreuen, so dass bei sämmtli-

chen Wahlen die Worte des königlichen Manifestes vom 14. Juli 1850 pflichtmässig zur Richtschnur gedient haben.

Endlich kann man auf Veranlassung der im erwähnten Erlass gestellten Frage: „ob nicht die holsteinischen Stände durch den nexus socialis der Ritterschaften mit den Ständen Schleswigs verbunden seien", sich diesseits nicht der Nothwendigkeit überheben, die wahre Bedeutung des gedachten nexus socialis durch nachstehenden wortgetreuen Auszug aus der von dem vormaligen Kanzleideputirten, Herrn v. Moltke (einem der vor kurzem in Flensburg versammelt gewesenen holsteinischen Notablen), concipirten Vorstellung vom 29, März 1847 näher zu erläutern.

Es heisst darin:

„Die in den Jahren 1722 und 1723 an den König Friedrich IV. gerichteten Bitten um eine Declarirung wegen Anerkennung ihrer Privilegien blieben ohne Erwiederung. Erst König Christian VI. ertheilte, nachdem ein communi nomine von Prälaten und Ritterschaft eingereichtes Gesuch zurückgewiesen worden war, den Privilegien auf dessfälliges besonderes Ansuchen der schleswigschen und holsteinischen Noblesse unterm 12. März 1731 auf's Neue seine Bestätigung, jedoch nunmehr in gesonderten Urkunden, wobei der Confirmation über die schleswigschen Prälaten und Ritterschaft die Clausel hinzugefügt war:

„„so weit solche (Privilegien) Unserer souverainen und alleinigen Regierung über mehrbesagtes Herzogthum nicht entgegen seien.""

Es war natürlich, dass diese Vorgänge die Furcht vor einer beabsichtigten Auflösung der uralten innern Verbindung der Ritterschaft beider Herzogthümer hervorrufen konnten. Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleswig kamen daher unterm 7. Juli 1731 mit einer allerunterthänigsten Eingabe ein, in welcher sie, ausser mehreren auf die Haltung der Landesgerichte, auf ihr Patronatrecht, auf die Klöster und auf sonstige ganz specielle Punkte gerichteten Bitten, unter andern wörtlich folgenden Antrag stellten:

„„Wir nehmen uns die Freiheit, Ew. königl. Maj. mit Wenigem zu Gemüthe zu führen, wie wir mit der Ritterschaft des Herzogthums Holstein von fast undenklichen Zeiten her, sowohl quoad emolumenta als onera in einer ganz genauen Verbindung gesetzt, auch in dem daraus erwachsenen corpore und nexu sociali von jedesmaliger Landesherrschaft beständig gelassen worden, gestaltsam denn an Ew. königl. Maj. unsere allerunthänigste Bitte dahin geht, dass uns Dero allerhöchste Declaration in Gnaden dahin ertheilt werden möge, dass der unter uns und der holsteinischen Ritterschaft obhandene nexus socialis immerhin bei völligen Kräften und Beibehalten bleiben solle.""

Nachdem die Kanzlei in ihrem hierüber erstatteten Bedenken bestätigt hatte, dass selbiger hauptsächlich in Ansehung der adeligen Klöster, wovon nur eins, und zwar das schlechteste im Herzogthum Schleswig belegen, sowie auch sonst des Credits und der Umschlage wegen, nicht ohne grosse Benachtheiligung der schleswigschen Ritterschaft aufgehoben werden könne, erfolgte unterm 27. Juni 1732 die allerhöchste Resolution:

„„bewilligen allergnädigst, dass sothaner nexus socialis, soweit selbiger Uns, als ihrem souverainen und alleinigen Landesherrn, an Unseren hohen juribus und Gerechtsamen nicht präjudicirlich sein kann, fernerhin beibehalten werden möge.""

Insofern nun dieser Resolution und überhaupt der Aufrechthaltung des sogenannten nexus socialis, auch in dem allgemeinen Gesetze vom 28. Mai 1831 in neuerer Zeit eine hohe politische Bedeutung beigelegt, und dieselbe vielfach dazu benutzt worden ist, daraus eine indirecte landesherrliche Anerkennung der früheren landesständischen Verfassung herzuleiten, dürfte sich der Ungrund solcher Behauptungen aus den obigen Verhandlungen von selbst ergeben, indem unzweideutig vorliegt, dass es sich dabei in Wirklichkeit einzig und allein um die Fortdauer der bis-

herigen Gemeinschaftlichkeit der rein privativen Gerechtsamen der Ritterschaft gehandelt hat."

Dass aber durch einen solchergestalt bestehenden nexus socialis der Ritterschaften die holsteinischen Provincialstände (und andere Stände gibt es in Holstein nicht) mit den schleswigschen nicht verbunden sein können, scheint eines weiteren Beweises nicht zu bedürfen.

Anlage II zur vorstehenden Depesche.

1. Wenn Se. Maj. aus Rücksichten auf den Rath und Wunsch seiner hohen Alliirten, beschliessen, nicht nur das Herzogthum Holstein, sondern auch das Herzogthum Schleswig bis weiter als absoluter König unter Mitwirkung berathender Provincialstände zu regieren, so geschieht dies, was das Herzogthum Schleswig betrifft, übrigens lediglich aus freier Machtvollkommenheit, auch keineswegs in der Absicht, auf die Wiedereinführung der Provincialstände-Institution im Königreich Dänemark, mit Beseitigung des für letzteres angenommenen und in Wirksamkeit bestehenden Grundgesetzes hinzuarbeiten, sondern mit dem Ziel vor Augen: auf gesetz- und verfassungsmässigem Weg, d. h. durch die berathenden Provincialstände jedes der gedachten Herzogthümer für sich und, was das Königreich betrifft, durch Beschlüsse des Reichstags, sowie in Betreff Lauenburgs unter Mitwirkung von Ritter- und Landschaft eine organische und gleichartige verfassungsmässige Verbindung sämmtlicher Landestheile zu einer gesammten Monarchie herbeizuführen.

3. Sowie der König einestheils bereits zugesagt hat, auch ferner erklärt, dass weder eine Incorporation des Herzogthums Schleswig ins Königreich stattfinden, noch irgend dieselbe bezweckende Schritte vorgenommen werden sollen, so können Se. Maj. anderntheils nichts genehmigen, wodurch eine Zusammenschmelzung Holsteins und Schleswigs, oder überhaupt irgend eine andere oder nähere Verbindung dieser Herzogthümer unter einander als zwischen einem jeden derselben und dem Königreich Dänemark gleich eintreten oder in Zukunft herbeigeführt werden würde. Die namentlich seit dem Jahre 1834 stattgefundene Gemeinschaft beider Herzogthümer rücksichtlich der Administration und der Rechtspflege in oberster Instanz soll daher, sowie sie durch die Sr. Maj. dem König nicht zur Last zu legenden Begebenheiten der letzten Jahre bereits thatsächlich aufgehoben ist, auch fernerhin und für immer aufgehoben sein.

3. Dieser Grundsatz, wodurch der sogenannte „Schleswig-Holsteinismus" vom König definitiv verworfen wird, tritt keineswegs dem Fortbestehen solcher Bande hinderlich entgegen, welche sich zwischen Grenzländern auf Grund ähnlicher Territorialbeschaffenheit und analoger Nahrungsverhältnisse der Bewohner ganz einfach aus der Natur der Sache ergeben, weil sie die Bedingung des socialen und commerciellen Verkehrs in sich tragen. Diese werden Se. Maj. der König selbstverständlich durch eine gleichartige Gesetzgebung für die gedachten Herzogthümer wie für die übrigen Theile der Monarchie nach Möglichkeit zu fördern und zu beleben suchen. Ebensowenig kann jener Grundsatz dem Fortbestehen solcher Bande hinderlich sein, die entweder in den für beide Landestheile gemeinsam gewordenen Instituten nicht staatsrechtlicher Natur begründet sind (der Eidercanal, das Taubstummeninstitut, die Irrenanstalt in Schleswig, die Strafanstalten in Glückstadt, die Benutzung und Erhaltung der Kieler Universität) oder auf privatrechtlich gemeinsamen Verhältnissen gewisser Klassen beruhen (ein nichtpolitischer nexus socialis der schleswigschen und holsteinischen Ritterschaft).

4. Gleichwie der König einestheils erkennen muss, dass zur Zeit, solange er die Regierungsgewalt über sämmtliche Bestandtheile der Monarchie noch nicht ausschliesslich in die Hand genommen hat, und solange die durch

die unglücklichen Begebenheiten der letzten Jahre hervorgerufene leidenschaftliche Bewegung nicht beschwichtigt worden, nicht mit Hoffnung auf einen gedeihlichen Erfolg auf eine gemeinsame Verfassung für sämmtliche Landestheile hingearbeitet werden kann, so können Se. Maj. sich auch nicht verhehlen, dass die Möglichkeit einer solchen gemeinschaftlichen Verfassung und überhaupt der Verwaltung allerhöchst ihrer Staaten als einer gesammten Monarchie nur dadurch gegeben sein wird, dass den Verpflichtungen, welche der König als Mitglied des deutschen Bundes übernommen hat, keine weitere Ausdehnung gegeben, auch allerhöchst dessen Souverainetät über seine beiden deutschen Herzogthümer nicht mehr begrenzt oder beschränkt werde, als die jetzt bestehende von dem König von Dänemark angenommene Bundesgesetzgebung es erheischt, und dass endlich der Bundestag von jedweder Competenzbegründung in oder rücksichtlich des dänischen Kronlandes Schleswig absehe, mithin nichts aus dem Bundesbeschluss vom 17. September 1846 in dieser Beziehung herleite, welches über den Wortlaut desselben hinausgehen würde.

5. Was nun die practische Leitung der Staatsgeschäfte für die Dauer des oben bezeichneten Uebergangszustandes anlangt, so liegt der Gedanke am nächsten, die Verhältnisse einstweilen nach Möglichkeit auf den status quo ante zurückzuführen.

Sub Nr. 1 und 2 ist bereits näher entwickelt, in welchen Beziehungen dies unmöglich sein und wieder den Willen des Königt streiten würde. Es ist imgleichen unthunlich, die früheren collegialen Institutionen wieder in's Leben zu rufen, wohingegen es möglich sein wird, die derzeit der ganzen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten auch fernerhin als solche, also jetzt in ministerieller Form, zu behandeln.

Während sonach die früher unter die königlich schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei gehörenden Sachen, auch ein Theil der zum Ressort der Rentekammer und des Generalzollkammer- und Commerzcollegiums gehörigen Geschäfte nunmehr, was Schleswig und Holstein anlangt, einem besonderen Minister resp. für Schleswig und für Holstein, welche Minister also, jeder für sich, als Minister des Innern in dem betreffenden Herzogthum zu betrachten wären, zu überweisen seien, so würden dahingegen alle früher von dem Departement des Auswärtigen, von dem Generaladjutanten des Landmilitairetats und dem Generalcommissariats-Collegium, der Finanzdeputation und der Direction der Staatsschuld und des sinkenden Fonds, von den Zollabtheilungen des Generalzollkammer- und Commerzcollegiums, von der Generalpostdirection u. s. w. behandelten Angelegenheiten künftighin auch was Schleswig und Holstein angeht, von den königlichen Ministern des Auswärtigen, des Kriegs, der Marine und der Finanzen zu leiten sein, jedoch mit dem Unterschied, dass diese Minister, je nachdem ihre Verfügungen und Räthe das Königreich oder die Herzogthümer betreffen, im erstern Fall dem König und dem Reichstag, im letztern bis weiter dem König allein verantwortlich seien.

Dabei wird indessen vorbehalten, dem besondern Minister für jedes Herzogthum einzeln die gedachten gemeinsamen Angelegenheiten vorläufig nach Maassgabe der Umstände zu übertragen, insofern deren sofortige Leitung durch den betreffenden gemeinschaftlichen Minister auf practische Schwierigkeiten stossen möchte.

Der Staatsrath des Königs würde aus sämmtlichen Ministern bestehen, alle mit gleicher Stimme in Sachen, welche die Monarchie als Ganzes betreffen. Die Art und Weise, in welcher andere, für die einzelnen Landestheile besondere Angelegenheiten im Staatsrath zu behandeln und zu erledigen sein möchten, so dass dem (den Ministern) des betreffenden Landestheils in dieser Rücksicht der ihm (ihnen) gebührende Einfluss gesichert werde, dürfte der nähern Entschliessung des Königs vorbehalten sein.

Wenn nun auch gleich vorauszusehen ist, dass die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten während der Dauer des Uebergangszustandes

aus verschiedenen Gründen schwierig sein wird, und dass in mehrfacher Beziehung practische Schwierigkeiten entstehen werden, so scheinen diese Schwierigkeiten jedoch nicht unüberwindlich zu sein. Namentlich so, was das gemeinsame Heerwesen anlangt. Principmässig gilt vom letzteren gerade, was von den übrigen gemeinsamen Angelegenheiten gilt. Die Contingentpflichten des Königs gegen den deutschen Bund sind nicht der Art, dass sie die Einheit der Armee ausschliessen oder derselben entgegenstehen, was denn auch die Erfahrung hinsichtlich aller derjenigen Staaten, deren Lande theils ausserhalb des Bundes liegen, hinlänglich bestätigt. Wäre auch anzunehmen (was übrigens mit Fug nicht behauptet werden kann), dass die Bundespflicht rücksichtlich des Heerwesens eine besondere, ausschlieslich aus Eingebornen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg gebildete Truppenabtheilung erheische, so lässt sich doch nicht einsehen, warum nicht die Leitung der jene Heeresabtheilung betreffenden Angelegenheiten vom König als Kriegsherrn dem gemeinschaftlichen Kriegsminister unter Wahrnehmung dessfalls gesetzlich erlassener Vorschriften sollte übertragen werden können.

Dahingegen liegt es klar am Tage, dass die mit dem Uebergangszustande unvermeidlich verknüpften Unzuträglichkeiten die dringendste Aufforderung enthalten, nichts unversucht zu lassen, um denselben durch Erreichung des Endzwecks, einer organischen und verfassungsmässigen Verbindung sämmtlicher Staatstheile, so bald irgend thunlich, ein Ziel zu setzen.

No. 8.

Erlass des K. Oestreich'schen Ministerpräsidenten von Schwarzenberg

an den K. Gesandten in Kopenhagen, Frhrn. v. Vrints, d. d. Wien, den 26. December 1851.

Hochwohlgeborner Freiherr! Graf Plessen hat mir die Depesche seiner Regierung vom 6. d. M. abschriftlich mitgetheilt, von welcher sowie von deren beiden Anlagen Ew. etc. durch die Gefälligkeit des königl. Herrn Ministers des Auswärtigen bereits unmittelbar Kenntniss erhalten haben.

In dieser Mittheilung spricht die dänische Regierung ihr Bedauern darüber aus, dass die Erklärungen, welche sie am 26. August d. J. an die Höfe von Wien und Berlin richtete, von diesen nicht als genügend betrachtet worden seien. Sie giebt es als ihre fortwährende Ueberzeugung zu erkennen, dass Sr. Maj. dem Könige ein Mehreres, als bereits in jenen Erklärungen enthalten, von Seiten des deutschen Bundes nicht angesonnen werden könne, ohne seinen souverainen Rechten zu nahe zu treten, und dass daher der König die volle Wiederherstellung dieser niemals bestrittenen souverainen Rechte begehren könne, ohne dass für ein Mehreres rechtliche Garantieen von den Mächten, welche im Namen des Bundes handeln, verlangt, von dem König gegeben werden dürften. Sie hält es für die einzig praktisch gültige Anschauung des Standes der Dinge, dass der König vorher erst im vollen Besitze seiner rechtmässigen Gewalt sein müsse, ehe er zu jener friedlichen Ausglei-

chung entgegenstehender Ansichten schreiten könnte, welche doch unstreitig der wahre Zweck des gegenseitigen Vorbehalts der Rechte im Friedensvertrage sein müsse.

Die Anlage I der Depesche ist bestimmt, diese Ansichten in Bezug auf den Inhalt des mit Nr. 1 bezeichneten Erlasses des kaiserl. Cabinettes vom 9. September d. J. ausführlicher darzulegen.

Dies vorausgeschickt, sagt uns aber die königliche Regierung weiter, es werde ihr, wenn durch Rückgabe der landesherrlichen Rechte in Holstein in die Hände Sr. Maj. des Königs ihrem gerechten Verlangen entsprochen werde, hoffentlich in naher Zukunft möglich sein, die ihrer Natur nach nur aus freien Stücken zu gewährenden moralischen Garantien zu verstärken, welche dem innern und äussern Frieden der Monarchie zur Grundlage dienen. Sie nimmt das Vertrauen der Regierungen von Oestreich und Preussen in Anspruch, und sie fügt hinzu, dass sie die dringendste Aufforderung habe, sich um dieses Vertrauen zu bewerben, da es ihr ohne dasselbe kaum gelingen werde, den von ihr zur Erhaltung und Befestigung der Integrität der Monarchie im Einvernehmen mit den Grossmächten betretenen Weg zu verfolgen, einen Weg, mit dessen Einhaltung die herangerückte definitive Lösung der Erbfolgefrage in so engem Zusammenhange stehe. Schon aus diesem Grunde müsse Sr. Maj. dem König vor allem daran gelegen sein, sobald es die Umstände gestatten, die in der Erklärung vom 26. August enthaltenen Zusagen durch Regierungshandlungen zu unterstützen, welche, ob sie auch gleich den Text jener Erklärung in nichts ändern, geeignet seien, jeden Zweifel über die von Sr. Majestät zu befolgende Politik auszuschliessen.

Um nun im voraus die Gewissheit zu erlangen, dass die Entschliessungen, welche der König unter Umständen zu fassen geneigt sei, nicht nur des Beifalls der Regierungen von Oestreich und Preussen sich zu erfreuen haben, sondern auch von seiner Seite her bei ihrer demnächstigen Ausführung auf irgendwelche Hindernisse nicht stossen werden, bringt uns das Kopenhagener Cabinet, mittelst der Anlage II seiner Depesche, die Absichten des Königs vertraulich mit dem Bemerken zur Kenntniss, dass Se. Majestät deren Ausführung eventuell nicht beanstanden werden.

Vorausgesetzt wird aber dabei, dass die Räumung Rendsburgs, die Zurückziehung sämmtlicher Bundestruppen aus Holstein, und die Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in die Hände des Königs gleichzeitig ohne weitern Anstand vor sich gehen werde, und es sollen ferner die endlichen Beschlüsse Sr. Majestat nicht eher erfolgen, bis die unzweideutigsten Versicherungen darüber gegeben sein werden, dass der Ausführung derselben im Allgemeinen wie im Einzelnen kein Hinderniss von aussen entgegentrete, so wie dass die Grossmächte die beabsichtigte vorläufige Ordnung der Dinge für genügend erachten werden, um darnach unmittelbar zur definitiven Anerkennung der Erbfolge und zur

Vollziehung der im Londoner Protocoll in Aussicht gestellten Garantien zu schreiten.

Aus unseren früheren Mittheilungen sind Ew. etc. vollständig mit den Gesichtspunkten bekannt, aus welchen wir diese Eröffnungen des dänischen Hofs im Allgemeinen betrachten. Höchstdieselben werden daher darauf vorbereitet sein, dass wir, um den Ausgang dieser Angelegenheit zu beschleunigen, bereitwillig über die uns nunmehr kundgegebenen Absichten Sr. Majestät des Königs uns aussprechen werden, dass wir dies aber unsererseits nur in der Unterstellung thun können, eine von ihrem Urheber als verpflichtend betrachtete, daher in der Ausführung gesicherte Erklärung vor Augen zu haben.

Ueberzeugt, dass die Lösung der noch vorhandenen Schwierigkeiten nicht länger ausbleiben könnte, sobald nur über die hiezu geeigneten Schritte der dänischen Regierung materielle Uebereinstimmung zwischen dieser und den deutschen Mächten bestände, vermöchten wir in der That kaum zu besorgen, dass auch in einem so günstigen Falle die dänische Regierung zögern sollte, die wirkliche Ausführung dieser Schritte durch eine bestimmte Zusage zu verbürgen.

Welche irgend erhebliche Rücksicht könnte einen solchen Entschluss ihr widerrathen? Ihren Aeusserungen zufolge gründen sich ihre Bedenken darauf, dass sie weitere Zusicherungen, als bereits in ihrer Erklärung vom 26. August enthalten sind, den Regierungen von Oestreich und Preussen aus dem Grunde nicht ertheilen zu dürfen glaubt, weil dadurch den souverainen Rechten des Königs Eintrag geschehen würde. Sollte aber ihre Ueberzeugung wirklich hierin unerschüttert feststehen?

Wäre dies der Fall, so könnten wir darüber nur unser lebhaftes Bedauern äussern, da wir nach den Anstrengungen, welche seit der Erklärung vom 26. August gemacht wurden, um den Standpunkt des dänischen Cabinets jenem der ihm befreundeten Mächte zu nähern — und woran dem Herrn Minister Bluhme ein so richtiger Antheil zugefallen ist — einen offenbaren Rückschritt der Verhandlungen darin erblicken müssten, wenn dieselben wieder auf die Frage zurückgeführt würden, ob jene Erklärung vom 26. August d. J. mit Recht von den im Namen des Bundes handelnden Mächten beanstandet werden könnte. Wir möchten diese Frage um so lieber als nicht mehr practisch bei Seite lassen dürfen, als wir auf die Erörterung derselben in der Anlage I. der Depesche vom 6. d. M., in welcher — wie wir nicht verhehlen können — einzelne Auslassungen unser äusserstes Befremden erregt haben, nicht unnöthigerweise näher einzugehen wünschen.

Die Souverainetätsrechte Sr. Majestät des Königs — wir beschränken uns darauf, dies zu wiederholen — sind uns heilig, sie leiden aber, wie wir innig überzeugt sind, nicht im entferntesten irgend einen Abbruch, wenn auch Se. Majestät sich in der Lage

befinden, Ihren Genossen im deutschen Bunde Erläuterungen zu schulden, die durch eine einfache Berufung auf Ihre landesherrlichen Rechte, auf die Bundesgesetze und auf das Vertrauen, welches Ihre Regierung verdient, unter den obwaltenden Verhältnissen unmöglich ersetzt werden können.

Die Erklärung der dänischen Regierung vom 7. September 1846 war eine freiwillige, sie wurde gegeben, um Besorgnisse zu beschwichtigen, die durch den offenen Brief des Königs Christian VIII. entstanden waren, und in gleicher Absicht wurde sie durch den darauf gegründeten Beschluss der Bundesversammlung angenommen. Weder die Höfe von Oestreich und Preussen, noch auch die Bundesversammlung haben für diesen Vorgang den Character eines gegenseitig verpflichtenden Vertragsverhältnisses in Anspruch genommen, den er in der That nicht hatte; sie haben es ebensowenig abgelehnt, den inzwischen veränderten Verhältnissen jede erforderliche Beachtung zu zollen. Auf dänischer Seite wird dagegen gewiss nicht behauptet werden, dass unmittelbar nach jener Erklärung der König vermöge seiner Souverainetät auch im entgegenstehenden Sinne habe handeln können, ohne dem Bunde darüber eine andere Erläuterung zu geben, als dass sein landesherrliches Recht nicht weiter beschränkt sei, als die verfassungsmässige Competenz des Bundes reiche. Konnte solches aber zu jener Zeit nicht ohne Verletzung des Bundes geschehen, so gilt gewiss dieselbe Rücksicht noch unter den gegenwärtigen Umständen, nachdem nicht nur beide Theile im Friedensvertrage alle Rechte, die sie vor dem Kriege hatten, sich vorbehalten haben, sondern überdies der Bund auch in Folge seiner von Dänemark angerufenen Intervention das Recht hat, eine beruhigende Anzeige von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maassregeln zu erwarten.

Ist einmal erst diese unerlässliche Verständigung bewirkt, dann wird allerdings jede etwa künftig möglicherweise entstehende weitere Irrung zwischen Dänemark und dem Bund wieder ausschliesslich innerhalb der Frage der grundgesetzlichen Competenz des Bundes sich bewegen. Wir gestehen, dass wir gerade in dieser Anschauung der gegenseitigen Verhältnisse die zunächst practisch gültige erkennen. Nach derselben musste sich daher auch, soweit unsere Handlungen als Bundesregierung in Frage stehen, unser Urtheil über die jetzt beabsichtigten Entschliessungen des Königs bestimmen.

Wir freuen uns, nachdem wir somit unsern Standpunkt in der ganzen Frage auf's neue bezeichnet haben, nunmehr aussprechen zu können, dass wir in dem Inhalt dieser Entschliessungen eine der veränderten Lage der Dinge angemessene Ausgleichung der entgegenstehenden Ansichten allerdings anerkennen.

Die beifolgende Aufzeichnung, welche Punkt für Punkt der Anlage II. der dänischen Depesche folgt, erläutert die Beweg-

gründe unserer Zustimmung, so wie die Erwartungen, welche wir von einer entsprechenden Ausführung hegen.

Das dänische Cabinet wolle daraus insbesondere sich überzeugen, dass wir weit entfernt sind, für alle Zukunft die unveränderte Beibehaltung der provinzialständischen Verfassung der Herzogthümer ausbedingen zu wollen. Wir anerkennen vielmehr die volle Geltung des Bestrebens, die bestehenden politischen Einrichtungen aller Theile der Monarchie durch entsprechende Aenderungen oder Ergänzungen in den künftigen nach conservativen Grundsätzen herzustellenden Organismus des Gesammtstaats einzufügen. So wie wir aber bereits wiederholt veranlasst waren, uns gegen die früher von vornherein erklärte Absicht der dänischen Regierung auszusprechen, die Provincialstände nur zum Zweck ihrer definitiven Beseitigung wieder einzuberufen und die Verfassung der Monarchie ausschliesslich dem im Königreich Dänemark geltenden Grundgesetze anzupassen, so muss uns auch jetzt daran gelegen sein, der möglichen Deutung entschieden vorzubeugen, als liege eben diese Absicht auch in dem Sinne des uns gegenwärtig mitgetheilten Programms.

Die Erhaltung selbstständiger Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen in den verschiedenen Landestheilen, unbeschadet der im Mittelpunkt vereinigten Leitung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, erachten wir für eine unerlässliche Bedingung der Befestigung der innern Ruhe der Monarchie.

Wenn die dänische Regierung an die Bedenken erinnert, welche sich gegen eine, sei es auch nur vorübergehende, Wiederbelebung schleswigscher Provincialstände, aus den Erfahrungen der letzten zehn Jahre für sie ergeben, und wenn sie Zweifel äussert, ob von dem Versuch, durch ein solches Organ zu einer gemeinschaftlichen Verfassung für die Monarchie zu gelangen, ein gedeihlicher Erfolg erwartet werden könne, so wollen wir zwar das unverkennbare Gewicht ihrer diessfälligen Bemerkungen nicht bestreiten, aber auch nicht unerwähnt lassen, dass es hauptsächlich die Unsicherheit der Erbfolge war, durch welche die mit der Integrität der Monarchie unvereinbare Richtung der ständischen Thätigkeit hervorgerufen und genährt wurde. Unter den jetzigen Umständen, nachdem der Grundsatz der gemeinsamen Erbfolge gegen jeden Versuch der Anfechtung bereits hinlänglich gesichert erscheint, dürfte die Hoffnung nicht unbegründet sein, es werde künftig ein erspriessliches Zusammenwirken der Regierung mit den Provincialständen nicht vergeblich angestrebt werden, wenn von beiden Seiten die gegebenen Grundlagen, einestheils des bleibenden Verbandes der Monarchie, anderntheils der gleichen Berechtigung aller Bestandtheile derselben, aufrichtig angenommen und in ihren nothwendigen Folgen anerkannt werden.

Wenigstens glauben wir, dass die Schwierigkeiten, mit welchen ein mit Repräsentativständen und vielfach getheilter ministerieller

Verantwortlichkeit überhäufter Organisationsplan, wie der uns früher durch den Grafen Sponneck vorgelegte, die Regierung des dänischen Gesammtstaats unvermeidlich umgeben müsste, nicht von geringerer Art, ja vielleicht weit schwerer zu überwinden sein würden, als diejenigen, welche von der Wiederherstellung der provincialständischen Institutionen der Herzogthümer besorgt werden könnten.

Dass die Berufung der Provincialstände, auch wenn sie noch während der laufenden sechsjährigen Wahlperiode erfolgt, nur unter Anordnung neuer Wahlen nach den Bestimmungen von 1831 und 1834 vor sich gehe, dass die Virilstimme für die herzogl. Augustenburgischen Fideicommissgüter wegfalle, sowie dass in der schleswig'schen Ständeversammlung die Benutzung der deutschen und dänischen Sprache gleichmässig gestattet sein solle, wird von der kais. Regierung nicht beanstandet, und ebensowenig glauben wir den Absichten Sr. Maj. des Königs, die gewiss zugleich auf Behauptung des königl. Ansehens und auf Beruhigung der aufgeregten Gemüther gerichtet sind, in der Frage vorgreifen zu sollen, ob und inwiefern die seit dem Friedensschluss erlassenen Anordnungen etwa einer Berathung durch die Provincialstände noch zu unterziehen wären.

Würde nun die dänische Regierung sich bewogen finden, diejenige Auffassung ihres Programms, die wir in dem gegenwärtigen Erlass und in der Anlage desselben niedergelegt haben, auch die ihrige anzuerkennen, würde sie uns zugleich der wirklichen Ausführung der Absichten, die sie uns bis jetzt officiell nur als eine mögliche Eventualität zur Kenntniss gebracht hat, in der bindenden Form einer auf Befehl Sr. Maj. des Königs abgegebenen Erklärung versichern und darnach auch ihre Handlungen einrichten, soweit dazu schon jetzt Veranlassung gegeben ist, so könnten wir auf einen baldigen versöhnenden Ausgang der seitherigen Irrungen zwischen den verschiedenen Theilen der dänischen Monarchie, wie zwischen dieser und dem deutschen Bund zuversichtlich vertrauen; wir würden das Mandat, kraft dessen wir in Gemeinschaft mit Preussen den deutschen Bund in dieser Angelegenheit vertreten, unter gleichzeitiger Räumung Holsteins und Wiederherstellung der vollen landesherrlichen Gewalt in diesem Herzogthum zurücklegen, in der Bundesversammlung für die getroffene Vereinbarung einstehen, und zugleich die neue innere Begründung des Verbandes der unter Einem Herrscher vereinigten Lande für weit genug vorgeschritten erachten, um uns an der völkerrechtlichen Verbürgung der Integrität der Monarchie mittelst Anerkennung der gemeinsamen Erbfolge zu betheiligen.

Das Programm selbst bezeichnet den nächsten und nothwendigen Schritt zur Erfüllung der darin enthaltenen Zusagen, indem es im fünften Punkt für die einstweilige Führung der Staatsgeschäfte bis zur definitiven Erledigung der Verfassungsfrage Für-

sorge trifft. Nur in der Bildung des Staatsrathes für die gesammte Monarchie aus Mitgliedern, die den verschiedenen Bestandtheilen desselben angehören, liegt die von der dänischen Regierung dargebotene Bürgschaft für die vorläufige Wahrung der Interessen und der gleichberechtigten Stellung aller Landestheile. Die Ernennung dieses Gesammtministeriums erscheint uns daher als unaufschieblich, und wir hoffen auch, dass es dem erleuchteten Urtheile des Königs und seines Cabinets nicht entgehen werde, wie sehr der Werth dieser Bürgschaft in den Augen sowohl der auswärtigen Mächte, als der Angehörigen der betreffenden Landestheile von einer dem Zwecke vollkommen entsprechenden Wahl der Persönlichkeiten abhängt.

Dem Berliner Hofe machen wir von dem gegenwärtigen Erlasse Mittheilung; für den Fall, dass dessen Ansichten, wie wir zu glauben bereits Veranlassung haben, mit den unsrigen übereinstimmen, erhalten Ew. etc. hiermit den Auftrag, dem Kopenhagener Cabinet zu erklären, dass Se. Maj. der Kaiser, überzeugt, allen gerechten Anforderungen an allerhöchst Ihre Intervention in der holsteinischen Angelegenheit entsprochen zu haben, nur die entschiedene Bestätigung des Einverständnisses der Regierung Sr. Majestät mit den gegenwärtigen Eröffnungen erwarten, um sofort die nöthigen Befehle wegen Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in Holstein in die Hände des Königs, sowie wegen Zurückziehung der k. k. Truppen aus Holstein, einschliesslich der Festung Rendsburg, zu erlassen.

Se Maj. betrachten es dabei als von selbst verstanden, dass der seither von österreichischen und preussischen Truppen besetzte Theil Rendsburgs von Truppen des neugebildeten holstein-lauenburgischen Bundescontingents besetzt werden wird, und dass die Entscheidung der bestrittenen Grenzfrage vorbehalten bleibt.

(Gez. *Schwarzenberg*.)

Anlage zur vorstehenden Depesche.

1) Der kaiserlich östreichische Hof vernimmt mit Befriedigung den Entschluss Sr. Majestät des Königs von Dänemark, nicht nur im Herzogthum Schleswig die zu Recht bestehenden provincialständischen Institutionen wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und wenn Se. Maj. zugleich die Absicht kundgeben, auf gesetz- und verfassungsmässigem Wege, also nach Berathung mit den Provincialständen der gedachten Herzogthümer, und was das Königreich Dänemark angeht, durch Verhandlungen mit dem Reichstage, sowie in Betreff Lauenburgs unter Mitwirkung der Ritter- und Landschaft eine organische und gleichartige verfassungsmässige Verbindung sämmtlicher Landestheile zu einer gesammten Monarchie herbeizuführen, so vermag der kaiserl. Hof diese Willensmeinung des Königs nur als auf die Erfüllung einer unabweislichen Aufgabe gerichtet anzuerkennen.

Die gegenwärtige Provincialverfassung Holsteins, auf welche der Art. 56. der Wiener Schlussacte Anwendung findet, wird der Verwirklichung dieser königl. Absicht umsoweniger hindernd im Wege stehen können, als schon in den Gesetzen, welche die provincialständischen In-

stitutionen in Holstein begründet haben, der Fall der Abänderung derselben, nach vorgängiger Berathung mit den Ständen, vorgesehen ist.

So aufrichtig aber Se. Maj. der Kaiser die Ruhe und Wohlfahrt des dänischen Reichs durch eine seinen Bedürfnissen angemessene definitive Organisation baldmöglichst befestigt zu sehen wünschen, ebenso zuversichtlich überlassen Allerhöchstdieselbe sich der Hoffnung, dass die dänische Regierung bei ihren auf diesen wichtigen Zweck gerichteten Bestrebungen nicht etwa den Institutionen, welche dem eigentlichen Königreich Dänemark während der letzten Jahre verliehen wurden, eine ausschliessliche Bevorzugung zuwenden, sondern dass sie dabei die bleibenden Verhältnisse der gesammten Monarchie und den Zweck der innern Kräftigung ihres Verbandes zu einem Ganzen als die einzig sichere Richtschnur vor Augen haben werde. Einmal hierüber beruhigt, werden Se. Maj. nicht säumen, an der Sicherung jenes Verbandes durch völkerrechtliche Verbürgung einer gemeinsame Erbfolge in allen Theilen der Monarchie mit anderen befreundeten Mächten sich zu bethätigen

2) In der Erklärung Sr. Maj. des Königs von Dänemark, dass weder eine Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich stattfinden, noch irgend dieselbe bezweckende Schritte vorgenommen werden sollen, erblickt der kaiserliche Hof mit Genugthuung eine neue Bestätigung jener Zusage, welche bereits von dem hochseligen König Christian VIII. seinen Unterthanen gegeben, dann von des jetzt regierenden Königs Majestät alsbald nach dem Friedensvertrag vom 2. Juli 1850 in dem Manifest vom 11. d. M. erneuert, auch in Gemässheit des vierten Artikels des erwähnten Friedensvertrags dem deutschen Bund als eine zur Pacification des Landes gefasste Entschliessung des Königs zur Kenntniss gebracht wurde. Wenn dagegen Se. Maj. von Dänemark diejenigen anderweitigen Erklärungen, welche von der Regierung Ihres Vorfahrs auf dem Thron am 7. September 1846 in der Bundesversammlung freiwillig gegeben und von der letzteren laut des Beschlusses vom 17. desselben Monats als befriedigend anerkannt worden, und wonach es nicht in dem Willen Königs Christian VIII. gelegen war, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig damals verbanden — der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht mehr in allen Stücken angemessen finden, insbesondere sich überzeugt halten, dass die namentlich seit dem Jahre 1834 stattgefundene, in Folge der letzten Begebenheiten aber bereits thatsächlich aufgehobene Gemeinschaft beider Herzogthümer rücksichtlich der Administration und der Rechtspflege in oberster Instanz auch für die Zukunft aufgehoben bleiben müsse, so wird von Seiten des kaiserlichen Hofs anerkannt, dass die erwähnten Erklärungen vom 7. September 1846 die damaligen Verhältnisse der dänischen Monarchie zur Voraussetzung hatten, und nicht mit der rechtlichen Wirkung verbunden waren, die vom König hinsichtlich jener Verbindung unter veränderten Umständen vermöge seiner Souverainetätsrechte zu fassenden, die gesetzliche Competenz des deutschen Bundes nicht berührenden Entschliessungen von der Zustimmung des Bundes abhängig zu machen. Die kaiserliche Regierung wird daher die Aufhebung der gedachten Gemeinschaft ihrerseits nicht beanstanden, auch ihren Einfluss anwenden, damit diese Massnahme von der Bundesversammlung nicht beanstandet werde.

3) Mit dem Punkt 3 der dänischen Anlage erklärt die kaiserliche Regierung sich einverstanden

4) Da Se. Maj. der Kaiser niemals zugeben werden, dass innerhalb des deutschen Bundes die Souverainetätsrechte eines seiner Mitglieder andern Beschränkungen unterworfen, oder dass an ein Mitglied des Bundes weitergehende Anforderungen gestellt werden, als dieses gegenüber sämmtlichen Genossen des Bundes vermöge der grundgesetzlichen Gleichheit der wechselseitigen Vertragsrechte und Vertragsobliegenheiten geschieht; da

es ferner für die kaiserliche Regierung ausser allem Zweifel steht, dass die Geltung der Bundesgesetze, mithin auch die nur aus denselben hervorgehende Competenz des Bundes sich niemals auf ein zum Bund nicht gehöriges Land erstrecken kann, da auch überdies die kaiserliche Regierung bereits früher ausgesprochen hat und durch die gegenwärtige Erklärung nochmals ausspricht, dass sie aus dem Bundesbeschluss vom 17. September 1846 für den Bund keine Rechte herleitet, welche über den Wortlaut des Beschlusses herausgehen würden, so erachten Se. Maj., soweit Allerhöchstdieselben zur Mitwirkung berufen sind, die Bedingungen für vollständig gegeben, unter welchen es der Weisheit und dem Gerechtigkeitssinn des Königs gelingen wird, die bundesgemässen Verhältnisse seiner deutschen Herzogthümer Holstein und Lauenburg mit den Erfordernissen einer gemeinschaftlichen Verfassung und Verwaltung seiner Staaten als einer gesammten Monarchie in befriedigender Weise zu vereinigen und in Einklang zu erhalten.

5) Bekanntlich hat die kaiserl. Regierung sich wiederholt darauf berufen, dass durch den Friedensvertrag vom 2. Juli 1850, indem derselbe beiden Theilen alle Rechte vorbehält, die ihnen vor dem Krieg zustanden, zunächst auf die Wiederherstellung des status quo ante in den streitigen Verhältnissen hingewiesen werde Ihre Billigung ist daher der königlich dänischen Regierung gesichert, wenn diese ihrerseits erklärt, dass sie bis zur definitiven Organisation der Monarchie die practische Leitung der Staatsgeschäfte, unter den von ihr bezeichneten Einschränkungen, auf welche die obige Erklärung unter 1. und 2. Bezug hat — auf den status quo ante nach Möglichkeit zurückzuführen gedenke; Se Maj. der Kaiser sprechen in dieser Hinsicht die vertrauensvolle Erwartung aus, dass der König, gleichwie in der Frage der künftigen Organisation der Monarchie, so auch in der einstweiligen Leitung der Staatsgeschäfte, die den verschiedenen Landestheilen gebührende Stellung als Gliedern eines Ganzen, in welchem kein Theil dem andern untergeordnet ist, durch entsprechende Einrichtungen mit gleichmässiger Sorgfalt zu wahren wissen werde.

Wenn diesem Zweck, in dem Betracht, dass es nicht thunlich ist, die frühere collegialische Form der obersten Leitung der Staatsgeschäfte wieder in das Leben zu rufen, insofern vollkommen entsprochen sein wird, als die besondern Angelegenheiten der Herzogthümer Schleswig und Holstein, welche vormals zu dem Geschäftskreise der Schleswig-holstein-Lauenburgischen Kanzlei, zum Theil auch zu jenem der Rentekammer und des Generalzollkammer- und Commerzcollegiums gehörten, nunmehr für jedes der genannten Herzogthümer einem besondern Minister des Innern übertragen sein werden, so ist es anderntheils den gerechten Erwägungen der kaiserl. Regierung nicht entgangen, dass jene gleichgeordnete Stellung aller Staatstheile eine wesentliche Beeinträchtigung zum Nachtheil der Herzogthümer erleiden würde, wenn die auf die gesammte Monarchie sich erstreckenden Angelegenheiten ausschliesslich von Ministern geleitet werden sollten, welche rücksichtlich der Herzogthümer nur dem König, was aber das Königreich Dänemark angeht, auch zugleich dem dänischen Reichstag verantwortlich wären. Die königliche Regierung hat daher auch bereits in solcher Rücksicht gleichzeitig erklärt, dass sie sich vorbehalte, einen den Umständen angemessenen Antheil an den gedachten gemeinsamen Angelegenheiten den besondern Ministern für die Herzogthümer einzeln zu übertragen, und es bleibt dem kaiserlichen Hof nur übrig, seinerseits eine unparteiische Ausführung dieses Vorbehalts als das geeignete Mittel anzuerkennen, um die erwähnte Ungleichheit zu beseitigen, und den Uebergang zu der neu zu gründenden organischen Verbindung des Reichs unter Verhältnissen zu ermitteln, in welchen sämmtliche Unterthanen des Königs eine beruhigende Gewähr für die gegenwärtige und künftige Wahrung ihrer Interessen im Gesammtstaat zu erblicken vermögen.

No. 4.

Erlass des K. Preussischen Ministerpräsidenten Frhrn. von Manteuffel

an den K. Gesandten in Kopenhagen, Frhrn. v. Werther, d. d. Berlin, den 30. December 1851.

Die uns von Ew. Hochwohlgeboren in Aussicht gestellten Mittheilungen des königl. dänischen Ministeriums sind nunmehr in Form eines an den Grafen Bille-Brahe gerichteten, mit zwei Beilagen versehenen Erlasses des Herrn Ministers Bluhme vom 6. d. M. an uns gelangt. Ich füge eine vollständige Abschrift dieser Schriftstücke hierbei. Dieselben sind, wie ich Ew. Hochwohlgeboren kaum zu versichern brauche, Gegenstand eingehender, von dem aufrichtigsten Wunsch der Verständigung getragener Erwägung und Prüfung gewesen. Sie haben namentlich Veranlassung gegeben, sich diejenigen Punkte zu vergegenwärtigen und dieselben zusammenzustellen, über welche allseitiges Einverständniss als bereits vorhanden anzusehen ist. Auch diese Zusammenstellung finden Ew. Hochwohlg. in der Anlage. Die darin aufgenommenen Punkte bilden natürlich unter sich und mit dem Inhalt dieses Erlasses ein zusammengehöriges Ganzes, dessen einzelne Theile sich als Bedingungen voraussetzen und ergänzen. Indem ich Ew. Hochwohlg. ersuche, diese Anlage zur Kenntniss des Herrn Ministers Bluhme zu bringen, bleibt mir nur noch übrig, mit wenigen Worten derjenigen Punkte Erwähnung zu thun, hinsichtlich welcher eine Einigung bisher noch nicht förmlich stattgefunden hat, welche aber auch theils weniger erheblich, theils mehr transitorischer Natur sind, und nicht sowohl organische Einrichtungen selbst, als vielmehr die Art, und den Zeitpunkt ihrer Ausführung betreffen.

Hierher gehört zuvörderst die Absicht der k. dänischen Regierung, die durch die Regierungsvorgänger Sr. Maj. des Königs von Dänemark eingeführte Gemeinschaft der Verwaltungsbehörde und des Oberappellationsgerichts für die Herzogthümer Holstein und Schleswig nicht wieder herzustellen. Es kann wohl nicht bezweifelt werden, dass, je lebhafter die Unterthanen Sr. dänischen Maj. in Schleswig und Holstein die Vorzüge dieser ihnen von ihrem Landesherrn gewährten gemeinsamen Einrichtungen empfunden hatten, sie um so schmerzlicher durch deren Entziehung berührt werden. Wir geben uns daher der Hoffnung hin, dass das k. dänische Gouvernement bei der erfolgten Aufhebung jener gemeinschaftlichen Oberbehörden, in wohlwollender Fürsorge für die Beruhigung der Gemüther, der Rechtspflege und der Verwaltung eine mit den allgemeinen Wünschen möglichst übereinstimmende Organisation geben werde.

Mit voller Zuversicht glauben wir voraussetzen zu dürfen, dass es die Absicht der k. dänischen Regierung ist, den noch fortdauernden Ausnahmezustand im Herzogthum Schleswig aufzuheben, bevor die Wahlen zu den dortigen Provincialständen stattfinden. Wenn diese Wahlen dann unter der Leitung eines Ministers erfolgen, der das Vertrauen des Landes geniesst so wird letzteres sich frei und zuversichtlich an denselben betheiligen, und seine erwählten Vertreter als wahrhaft berechtigte Organe der Landesinteressen begrüssen. Es ist von hohem Werth und erfreulichster Vorbedeutung, dass es nicht an ausgezeichneten Persönlichkeiten fehlt, welche in jeder Beziehung die gewünschten Bürgschaften darbieten würden, und welche, zuverlässigen Nachrichten zufolge, auch bereit sind, dem Rufe Sr. Maj. des Königs von Dänemark zu dieser schwierigen aber eine überaus segensreiche Wirksamkeit versprechenden Stellung zu folgen.

Ist die Leitung der schleswig'schen Angelegenheiten solchen Händen anvertraut, und steht auch für Holstein ein Staatsmann von gleich ausgezeichneten Eigenschaften an der Spitze der Verwaltung, so wird in der Stellung dieser Minister als Mitglieder des den ausgesprochenen Interessen Sr. dänischen Maj. gemäss zu bildenden Gesammtministeriums, für die baldige Ausführung der landesväterlichen Absichten, Sr. Maj. des Königs-Herzogs eine hohe Garantie liegen, deren Gewicht auch von den deutschen Mächten im vollen Maase gewürdigt werden muss. Die Ausschreibung der Wahlen zu den Provincialständen und deren Zusammentretung in einer möglichst nahen Zukunft würde dann die jetzt den deutschen Bund vertretenden Regierungen veranlassen, der Bundesversammlung diejenigen Massregeln zur Genehmigung vorzulegen, die als zur Wiederherstellung der vollen landesherrlichen Gewalt im Herzogthum Holstein erforderlich angesehen werden müssten. Wir bedauern aufrichtig, dass die Arbeiten der in Rendsburg zusammengetreten gewesenen Grenz-Regulirungs-Commission nicht ein Resultat geliefert haben, das geeignet erscheine, eine baldige Feststellung der Territorialgrenze zwischen beiden Herzogthümern daran zu knüpfen. Bei den divergirenden Aufstellungen der beiderseitigen Commissarien, und bei dem allseitig empfundenen Bedürfniss, diese Frage zum Austrag zu bringen, scheint sich der Ausweg einer schiedsrichterlichen Entscheidung durch eine dritte europäische Regierung darzubieten. Vorausgesetzt, dass ihn sowohl der deutsche Bund als Dänemark annähme, würde die Entscheidung freilich erst nach Verlauf eines nicht genau vorherzubestimmenden Zeitraums in Aussicht stehen. Um indessen die Räumung Holsteins durch die Bundestruppen nicht so lange auszusetzen, würde dieselbe auch schon dann erfolgen können, wenn, wie dies seitens der deutschen Mächte bestimmt und als sich von selbst verstehend vorausgesetzt werden kann, an die Stelle der jetzt in Rendsburg befindlichen Bundestruppen nur Bestandtheile

des holsteinischen Bundescontingents daselbst verwendet, und, wie nicht minder als den Verhältnissen entsprechend von der königl. dänischen Regierung anerkannt werden wird, in dem zeitigen fortificatorischen Zustand der Festung vor der definitiven Erledigung der Grenzfrage keine Veränderungen vorgenommen würden.

Ew. Hochwohlg. wollen sich im Sinne der vorstehenden Bemerkungen gegen den Herrn Minister Bluhme äussern, demselben auch, wenn er es wünscht, Abschrift dieses Erlasses mittheilen.

(Gez.) *Manteuffel.*

Anlage zur vorstehenden Depesche.

Wenn es in dem Erlasse des k. dänischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Grafen von Bille-Brahe vom 6. d. M. heisst, dass die dänische Regierung die dringendste Aufforderung fühle, sich um das Vertrauen der Cabinette von Berlin und Wien zu bemühen, und wenn demzufolge in der Anlage II. diejenigen Regierungsmaassnahmen näher bezeichnet werden, welche in der Absicht Sr. Maj des Königs von Dänemark liegen, und durch welche die bereits unter dem 26. August ertheilte dänische Erklärung, das Herzogthum Holstein nach den bestehenden Gesetzen zu regieren und etwanige Veränderungen derselben nur auf verfassungsmässigem Wege einzuführen, näher begründet wurde, so kann k. preussischerseits in dieser eingehenden Eröffnung ein fernerer Schritt zu einer baldigen definitiven Verständigung nur mit Freuden begrüsst werden. Wenn man das Gebiet der einzelnen Fragen überblickt, deren Gesammtlösung die Aufgabe der Verhandlungen zwischen den deutschen Mächten und Dänemark bildet, so wird man sich der Ueberzeugung nicht entziehen können, dass hinsichtlich der meisten und überwiegend wichtigen Punkte ein Einverständniss als bereits erreicht angesehen ist.

I. In erster Linie erscheint hier die allseitige Anerkennung des Princips, „dass im europäischen Interesse die dänische Gesammtmonarchie in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung als Ganzes unter einem Scepter zusammen bestehen bleiben soll."

II. In Voraussetzung dieses anerkannten Princips ist ferner allseitig, namentlich auch von Preussen, die Zustimmung zu den Festsetzungen ausgesprochen worden, welche über die Thronfolge in der dänischen Gesammtmonarchie zu Gunsten des Prinzen Christ an von Glücksburg und seiner männlichen Descendenz aus seiner Ehe mit seiner Gemahlin, der gebornen Prinzessin von Hessen, getroffen worden sind.

Auch über die Art und Weise, wie diese Festsetzungen, soweit sie sich auf Holstein beziehen, durch Beseitigung eines an sich zwar zweifelhaften, doch unter den obwaltenden Umständen nicht zu übersehenden Anspruchs (des Herzogs von Augustenburg), noch eine formellere Begründung erhalten können, ist allseitiges Einverständniss vorhanden. Das preussische Cabinet darf sich der Hoffnung hingeben, dass gerade in dieser Beziehung seine Bemühungen k. dänischerseits gewürdigt und anerkannt werden.

III. In Betreff Holsteins steht fest, dass die Provincialstände des Herzogthums als dessen gesetzmässig bestehendes Landesorgan zusammenberufen werden sollen, und dass diesen Ständen die Vertretung der eigenthümlichen Rechte des Landes zusteht.

IV. Die bewaffnete Macht des Herzogthums Holstein als deutschen Bundeslandes ist im Einverständniss zwischen den den Bund vertretenden Mächten und der Krone Dänemark organisirt, und indem ihre Bestimmung als Bundescontingent vorbehalten worden, der Oberbefehl darüber dem König von Dänemark als dem Kriegsherrn der Gesammtmonarchie überlassen.

V. Die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig, als eines ausserdeutschen Landes, sind an sich nicht Gegenstand der Erörterung und Verhandlung des deutschen Bundes. Nur insoweit das deutsche Herzogthum Holstein aus gemeinsamen Rechtsverhältnissen beider Herzogthümer Ansprüche auf die Aufrechthaltung solcher Verhältnisse hat, sind dieselben Gegenstand der Verständigung zwischen den den deutschen Bund vertretenden Mächten und der Krone Dänemark.

Während Seitens Preussens und Oestreichs anerkannt wird, dass ein weitergehender Anspruch des Herzogthums Holstein auf Gemeinschaft und Einheit der Verhältnisse in beiden Herzogthümern nicht stattfinde, erkennt das königl. dänische Gouvernement seinerseits an, dass die holsteinischen Stände als berechtigtes Landesorgan des Herzogthums Holstein, hinsichtlich der auf bestimmten Rechtstiteln beruhenden Gemeinschaft von Verhältnissen beider Herzogthümer, in den ihnen nach den Verordnungen von 1831 und 1834 zustehenden Attributionen verbleiben.

Insonderheit wird allseitig anerkannt, dass der nexus socialis zwischen den Ritterschaften von Schleswig und Holstein in demselben Umfange und mit denselben rechtlichen Folgen in Zukunft aufrecht erhalten bleibe, wie derselbe seit den Jahren 1731 und 1732 bestanden hat.

VI. Die k. dänische Regierung ist mit den deutschen Mächten darüber einverstanden, dass das Herzogthum Schleswig als ein abgesonderter, weder in Verfassung noch Verwaltung dem Königreich Dänemark zu incorporirender Theil der dänischen Gesammtmonarchie bestehen soll. Ebenso wird dänischerseits anerkannt, dass die Schleswig'sche Ritterschaft fernerweit als Corporation unter den aus dem nexus socialis mit der holsteinischen Ritterschaft sich ergebenden Attributionen erhalten bleibt. Nicht minder hat Se. Maj. der König von Dänemark seine Absicht erklärt, die schleswig'schen Provincialstände, wie sie durch die Verordnungen von 1831 und 1834 eingesetzt sind, durch neue Wahlen einberufen zu lassen.

Preussen spricht seine auf die obigen vereinbarten Punkte gegründete Erwartung aus, dass in Schleswig eine den Bedürfnissen und der vor 1848 bestandenen Verfassung des Landes entsprechende ständische Vertretung stattfinden werde. Die Form und die Zusammensetzung dieser Vertretung wird mit den jetzt wieder zusammen zu berufenden Provincialständen zu berathen sein.

VII. Die deutschen Mächte erkennen an, dass in Gefolge des anerkannten Integritätsprincips der dänischen Gesammtmonarchie eine Vertretung aller Theile dieser Monarchie in einer für die Erörterung und Beschlussfassung über die Gesammtinteressen bestimmten legislativen Versammlung mit den Sonderrechten der deutschen Herzogthümer Holstein und Lauenburg nicht unverträglich sei. Andrerseits ist das k. dänische Gouvernement der Absicht, in den zum deutschen Bunde gehörenden Herzogthümern Holstein und Lauenburg, oder in dem Herzogthum Schleswig die zur Zeit im Königreich Dänemark bestehende Verfassung oder das dort geltende Wahlgesetz nicht einzuführen, vielmehr bei der zu entwerfenden Gesammtverfassung der Monarchie die ständischen Verhältnisse der deutschen Herzogthümer und die besonderen Beziehungen des Herzogthums Schleswig zu berücksichtigen. Namentlich wird das in Dänemark geltende Wahlgesetz in Schleswig und in den deutschen Herzogthümern nicht eingeführt werden.

VIII. Die bisherige Gemeinschaft der Kieler Universität für Holstein und für Schleswig, sowie die Gemeinschaft der andern für die Herzogthümer bestimmten Institute bleibt in demselben Umfange bestehen, wie dies bis zu Ende des Jahres 1847 der Fall gewesen ist.

No. 5.

Allerhöchste Bekanntmachung Sr. Majestät des Königs Friedrich VII. vom 27. Januar 1852.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein u. s. w., thun kund allen Unsern lieben und getreuen Unterthanen:

Es ist Uns allerunterthänigst vorgetragen, dass die Verhandlungen der in Folge Unseres allerhöchsten Manifestes vom 14. Juli 1850 in Flensburg zusammenberufenen angesehenen Männer nicht zu der von Uns beabsichtigten Uebereinstimmung geführt haben in Betreff der wichtigsten Angelegenheiten Unserer Monarchie und namentlich in Betreff der Stellung Unseres Herzogthums Schleswig in derselben.

Wir haben daher auf die Resultate dieser Verhandlungen nicht weiter bauen wollen, dahingegen den allerhöchsten Beschluss gefasst, dass durch die Ordnung der Angelegenheiten Unserer Monarchie, unter Beibehalt und weiterer Entwicklung derjenigen Einrichtungen, welche entweder alle Theile derselben umfassen, oder die für einzelne von diesen constituirt sind, vorgeschritten werden soll in dem Geist, die rechtlich bestehenden Verhältnisse aufrecht zu erhalten oder zu verbessern.

Gleichwie daher die unveränderte Aufrechthaltung Unsrer Monarchie in deren gesammtem territorialen Umfang durch den Beistand der europäischen Grossmächte für die Zukunft gesichert bleiben wird, so soll auch die Verbindung zwischen den verschiedenen Theilen der Monarchie zu einem wohlgeordneten Ganzen aufrecht erhalten und fortgeführt werden, vorläufig durch die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten durch gemeinschaftliche Behörden und demnächst durch eine für die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten **gemeinschaftliche Verfassung**, zu deren Einführung Wir baldmöglichst die erforderlichen Schritte vornehmen werden.

Für die Zukunft sollen daher diejenigen Angelegenheiten aller Theile der Monarchie, die früher erledigt oder allerunterthänigst Uns vorgetragen wurden vom Departement für das Auswärtige, vom Generalquartiermeister, von dem Generaladjudanten für den Land- und Seeétat, vom General-Commissariats-Collegium, vom Admiralitäts- und Commissariats-Collegium, von der Finanzdeputation, von der Direction für die Staatsschuld und den sinkenden Fond und von der General-Postdirection, so wie auch die früheren unter die erste und zweite Section der Rentekammer gehörenden Sachen, soweit dieselben das Steuer- und Abgaben- oder das Hebungs- und Rechenschaftswesen angehen, und die früheren unter

das General-Zollkammer- und Commerz-Collegium gehörenden eigentlichen Zoll- und Colonialsachen — welche sämmtliche Abtheilungen, soweit sie das Königreich Dänemark betreffen, bereits an die bestehenden Ministerien übergegangen sind — vom Ministerium des Auswärtigen, vom Kriegsministerium, vom Marineministerium und vom Finanzministerium nach den bestehenden Vorschriften und dergestalt behandelt werden, dass der Wirkungskreis dieser Ministerien, gleichwie früher dies mit den vorgenannteu unmittelbar unter uns stehenden Behörden der Fall war, auf alle Theile unserer Monarchie sich erstreckt.

Der Wirkungskreis der Ministerien für das Königreich Dänemark: des Justizministeriums, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für das Kirchen- und Unterrichtswesen, bleibt unverändert.

Die früheren unter die schleswig-holstein-lauenburgische Canzelei gehörenden Sachen, die von den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg vorkommenden Sachen, die früher unter die Rentekammer oder unter die 3. Section des General-Zollkammer- und Commerz-Collegiums gehörten — mit Ausnahme der an's Marineministerium übergehenden Feuersachen und der an's Ministerium des Auswärtigen übergehenden Consulatsachen —, so wie die früheren unter die schleswig-holsteinische Regierung gehörenden Geschäfte sollen, nach den bestehenden Vorschriften, für die Zukunft wahrgenommen werden, vom Ministerium für das Herzogthum Schleswig, in so weit sie dieses Herzogthum angehen, und vom Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, in so weit sie diese beiden Herzogthümer betreffen, und sollen dabei diejenigen Sachen, welche die für die Herzogthümer Schleswig und Holstein gemeinschaftlichen nichtpolitischen Einrichtungen und Anstalten betreffen, namentlich die Universität in Kiel, die Ritterschaft, der schleswig-holsteinische Canal, das Brandversicherungswesen, die Strafanstalten, das Taubstummeninstitut und die Irrenanstalt, von dem Minister für das Herzogthum Schleswig und dem Minister für das Herzogthum Holstein und Lauenburg collegial behandelt werden.

Unsere sämmtlichen Ministerien sollen ihren beständigen und ausschliesslichen Sitz in Unserer Königlichen Haupt- und Residenzstadt Kopenhagen haben.

Unsere sämmtlichen Minister bilden Unsern Geheimen Staatsrath, in dem Wir auch für die Zukunft den Vorsitz führen werden und an dessen Sitzungen Unser Hochgeliebter Oheim S. K. H. der Erbprinz gleichwie früherhin Theil nehmen wird. Mit Rücksicht auf die Befugnisse und die Geschäftsordnung Unseres Geheimen Staatsraths soll es bis auf Weiteres bei den früheren Regeln sein Bewenden haben. Das Protocoll soll vom Staatssecretair geführt werden.

Der Minister für das Herzogthum Schleswig und der Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sind Uns allein verantwortlich für ihre Amtsführung. Der übrigen Minister Verantwortlichkeit gegen den dänischen Reichstag ist eingeschränkt auf den Theil ihrer Amtsthätigkeit, der das Königreich Dänemark angeht, in Uebereinstimmung mit §. 21. des Grundgesetzes.

In Gemässheit des §. 21. des Grundgesetzes haben Wir Unsern Minister des Auswärtigen bis auf Weiteres zum Premierminister für das Königreich Dänemark ernannt.

Gleichwie kein Zweifel sein kann an Unserm festen Willen, unverbrüchlich die Bestimmungen des dänischen Grundgesetzes zu halten, so wollen Wir auch auf verfassungsmässigem Wege den Provincialständen für Unser Herzogthum Schleswig, so wie den Provincialständen für unser Herzogthum Holstein eine solche Entwickelung zu Theil werden lassen, dass jedes dieser Herzogthümer mit Rücksicht auf die seither unter den Wirkungskreis der berathenden Provincialstände gehörenden Angelegenheiten eine ständische Repräsentation mit beschliessender Stimme erhält.

Zur Erreichung dieses Zieles werden Wir demgemäss Gesetzentwürfe für jedes der beiden genannten Herzogthümer besonders ausarbeiten und den Provincialständen dieselben zur Begutachtung vorlegen lassen, in Uebereinstimmung mit dem §. 8. des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 und mit der Schlussbestimmung der Verordnungen vom 15. Mai 1834.

Der Gesetzentwurf, der zu gedachtem Zwecke für das Herzogthum Schleswig ausgearbeitet werden wird, soll inbesondere diejenigen Bestimmungen enthalten, welche nothwendig sind, um der dänischen und der deutschen Nationalität in diesem Herzogthum vollkommen gleiche Berechtigung und kräftigen Schutz zu gewähren und zu sichern.

Die Suspension der Wirksamkeit des schleswig-holstein-lauenburgischen Oberappellations-Gerichts mit Rücksicht auf das Herzogthum Schleswig dauert fort. Zu dem Zwecke, definitiv die Competenz dieser höchsten richterlichen Behörde auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzuschränken, wird den zuerst zusammentretenden Provincialstände-Versammlungen ein Gesetzentwurf zur Begutachtung vorgelegt werden.

Die Provincialstände für das Herzogthum Schleswig und die Provincialstände für das Herzogthum Holstein sind baldmöglichst, nach Ablauf der gegenwärtigen mit diesem Jahr aufhörenden Wahlperiode zusammenzuberufen, nachdem zunächst neue Wahlen von Abgeordneten vorgenommen sind. Diese Wahlen sollen in denjenigen Districten des Herzogthums Schleswig, die im Belagerungszustand sind, erst nach der Aufhebung desselben Statt finden. Die Sr. Durchl. dem Herzog

von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zugelegte erbliche Virilstimme in der schleswig'schen Provincialstände-Versammlung fällt weg. Freier und unbedingter Gebrauch in der dänischen und der deutschen Sprache in der Provincialstände-Versammlung des Herzogthums Schleswig wird bereits in der jüngst zusammentretenden Versammlung zugestanden, und werden die desfalls nöthigen Veranstaltungen von Uns getroffen werden.

Sobald Unsere landesherrliche Gewalt vollständig wieder hergestellt ist in Unserem Herzogthum Holstein, soll dieses Herzogthum verwaltet werden nach den rechtlich bestehenden Gesetzen, die nur auf dem verfassungsmässigem Wege abgeändert werden sollen; zu dem Zweck, ein gemeinsames Zollsystem für die ganze Monarchie herzustellen, sollen ungesäumt zur Aufhebung der Zolllinie an der Eider die nöthigen Einleitungen getroffen werden; der in einigen Districten des Herzogthums Schleswig bestehende Belagerungszustand soll aufgehoben werden, und das für dieses Herzogthum unterm 10. Mai 1851 ausgefertigte Amnestie-Patent soll einer umfassenden Revision unterworfen werden. Denjenigen, welche hiernach von der Amnestie ausgeschlossen bleiben, soll es auch nicht verstattet sein, in den übrigen Theilen Unserer Monarchie sich aufzuhalten, während Diejenigen, welche von der Amnestie nicht ausgeschlossen werden, frei und ungehindert in's Herzogthum Schleswig sollen zurückkehren können.

Mit Rücksicht auf die Verfassung Unseres Herzogthums Lauenburg werden Wir, nach voraufgegangener verfassungsmässiger Verhandlung mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, Unsere Allerhöchsten Beschlüsse zur öffentlichen Kunde bringen.

Unser Verhältniss als Mitglied des deutschen Bundes für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg verbleibt unverändert.

Wir erwarten vertrauensvoll, dass unsere lieben und getreuen Unterthanen in allen Theilen Unserer Monarchie in Vorstehendem einen neuen Beweis Unsrer väterlichen Fürsorge, die mit gleicher Liebe sie Alle umfasst, erblicken werden, und hoffen, dass es mit des Allmächtigen Beistand Uns gelingen werde, den unter Unserem Scepter vereinigten Landen eine glückliche Zukunft zu sichern.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 28. Januar 1852.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R.

(L S)

Reventlow-Criminil. C. Moltke. C. F. Hansen. C A. Bluhme
W. C. E. Sponneck. Steen Bille. P. G. Bang. A. W. Scheele.

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Bluhme.

No. 6.

Erlass des K. Dänischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Bluhme,

an die K. Gesandten in Wien und Berlin, Grafen von Bille-Brahe und von Plessen, d. d. Kopenhagen, den 29. Januar 1852.

Hochgeborner Herr Graf! In Erwiederung der Eröffnungen, welche Ew. Hochgeboren, so wie der Graf v. Bille-Brahe (der Graf v. Plessen) in Gemässheit meiner gleichlautenden Erlasse vom 6. Decbr. v. J. beziehungsweise dem k. k. und dem k. preussischen Ministerpräsidenten (dem k. preussischen und dem k. k. östreichischen Ministerpräsidenten) gemacht haben, hat mir zuerst der Frhr. v. Vrints, und kurz nachher der Frhr. v. Werther die hier c. a. abschriftlich anliegenden Depeschen, resp. vom 26. und 30. December v. J. mitgetheilt.

Wenn auch gleich diese Depeschen verschiedentlich gefasst sind, so haben wir gleichwohl, schon weil die beiden Höfe in ihrer solidarischen Eigenschaft als Vertreter des deutschen Bundes uns gegenüber eine Einheit bilden und nothwendig bilden müssen, nicht im mindesten bezweifeln können, dass eine diesseitige Rückäusserung, wodurch der unserm Programm von kais. österreichischer Seite zu Theil gewordenen Auffassung beigetreten werde, sich nicht nur des Beifalls der k. preussischen Regierung zu erfreuen haben, sondern auch für vollständig genügend erachtet werden wird, um sofort im Verein mit dem k. k. Cabinette die nöthigen Vorkehrungen zur Räumung der Festung Rendsburg und Zurückberufung der in Holstein befindlichen Commissarien und Truppen des Bundes zu erlassen, damit der König nun ohne ferneren Anstand in den vollen und ungetheilten Genuss seiner landesherrlichen Gewalt wieder eintreten könne. Gleichwie diese in der Natur der Verhältnisse begründete Voraussetzung bereits durch die von dem k. k. Ministerpräsidenten am Schlusse seines Erlasses vom 26. December ausgesprochene zuversichtliche Erwartung bestätigt worden, so hat uns auch später der Frhr. v. Werther die ausdrückliche Versicherung ertheilt, dass sich die k. preussische Regierung hinsichtlich der dem Bundestage zu machenden Eröffnungen mit den östreichischen Ansichten im Einverständniss befinde.

Unter diesen Umständen kann es mir nur zur besonderen Befriedigung gereichen, in Folge der mir Allerhöchstenorts ertheilten Ermächtigung die Erklärung hiedurch abzugeben: „dass der König, unser allergnädigster Herr, die in dem Erlasse des k. k. Cabinettes vom 26. Dezember v. J. und in der Anlage desselben niedergelegte Auffassung der den Höfen von Wien und Berlin (Berlin und Wien) kundgegebenen Allerhöchsten Ab-

sichten — wie im allgemeinen, so auch namentlich was die Nichtincorporation Schleswigs in das Königreich betrifft — als mit der seinigen übereinstimmend anerkennt."

Zugleich haben Se. Maj., nachdem Allerhöchstdieselben Sich nach einem kurzen Unwohlsein an den Regierungsgeschäften wieder Theil zu nehmen im Stande sehen, keinen Anstand genommen, die wirkliche Ausführung jener Absichten, so weit schon jetzt dazu Veranlassung war, durch Handlungen vorzubereiten.

Zu diesem Behufe hat es Sr. Maj. vorerst daran gelegen sein müssen, sofort nach Auflösung des bisherigen Ministeriums, einen Staatsrath für die gesammte Monarchie zu bilden, und zwar dergestalt, dass Allerhöchstdieselben in dessen Zusammensetzung eine beruhigende Bürgschaft für die Ihren landesväterlichen Absichten entsprechende Wahrung der Interessen und der gleichberechtigten Stellung aller Landestheile getrost würden erblicken können. Nach sorgfältiger Prüfung aller hiebei in Betracht kommenden Rücksichten, die das Staatsoberhaupt einzig und allein in ihrer Gesammtheit vollständig zu beurtheilen und zu würdigen vermag — haben Se. Maj. daher nunmehr geruht, den geheimen Staatsrath unter Allerhöchstderen Vorsitz wieder ins Leben zu rufen.

Die hieneben angeschlossene am 28. d. allerhöchst erlassene Bekanntmachung ist der erste von Sr. Maj. dem König nach der Neubildung des geheimen Staatsraths vollzogene Act.

Der Inhalt dieser allerhöchsten Bekanntmachung wird, wie die königliche Regierung zuversichtlich hoffen darf, allen gerechten Erwartungen im vollsten Maasse entsprechen, so wie es auch nicht zweifelhaft sein kann, dass, nachdem durch obige Erklärung das diesseitige Einverständniss mit den von der k. preussischen Regierung getheilten Absichten des k. k. Cabinets entschieden bethätigt worden, die gewählte Form, die königl. Ansichten auszusprechen, den beiden Höfen vollkommen genügend erscheinen wird, um demnach die Ausführung der ihrerseits in Aussicht gestellten Maassnahmen nicht länger zu beanstanden.

Ew. Hochgeb. ersuche ich daher unter abschriftlicher Mittheilung dieses Erlasses gegen den k. k. (k. preussischen) Ministerpräsidenten unsere vertrauensvolle Erwartung dahin auszusprechen, dass sich die k. k. (k. preussische) Regierung nunmehr der uns ertheilten Zusage gemäss bewogen finden werde, das Mandat, kraft dessen sie in Gemeinschaft mit Preussen (mit Oestreich) den deutschen Bund in der holsteinischen Angelegenheit vertritt — unter gleichzeitiger Räumung Rendsburgs und des Herzogthums Holstein und Wiederherstellung der vollen landesherrlichen Gewalt in diesem Herzogthum — als erloschen zu betrachten und in der Bundesversammlung für die getroffene Vereinbarung einzustehen, und dass sie zugleich die neue Begründung des Verbandes der unter dem

Scepter des Königs vereinigten Lande für weit genug vorgeschritten erachten werde, um sich an der völkerrechtlichen Verbürgung der Integrität der dänischen Monarchie mittelst Anerkennung der gemeinsamen Erbfolge zu betheiligen.

Unter dem Bemerken, dass ein mit dem gegenwärtigen gleichlautender Erlass heute an den k. Gesandten in Berlin (Wien) ergangen ist, füge ich nur noch hinzu, wie es in der Absicht des Königs liegt, die Bundestruppen, welche bisher einen Theil der Festung Rendsburg besetzt gehalten haben, je nachdem sie wegziehen, durch Truppen des neugebildeten holstein-lauenburgischen Contingents zu ersetzen, so wie dass Se. Maj. es endlich als von selbst verstanden betrachten, dass die Entscheidung der annoch unerledigten Grenzfrage vorbehalten, mithin unpräjudicirt bleibt.

Genehmigen Ew. Hochgeb. den erneuerten Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung. (Gez.) *Bluhme.*

No. 7.

Londoner Protokoll, betreffend die Erbfolge im Königreich Dänemark.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

In Betracht, dass die mit den allgemeinen Interessen des europäischen Gleichgewichts eng verknüpfte Aufrechthaltung der Integrität der dänischen Monarchie für die Bewahrung des Friedens von hoher Wichtigkeit ist, und dass eine Combination, mittelst welcher die männliche Nachkommenschaft mit Ausschluss der Weiber zur Erbfolge in die Gesammtheit der gegenwärtig unter dem Scepter Seiner Majestät des Königs von Dänemark vereinigten Lande berufen würde, zur Sicherstellung der Integrität dieser Monarchie das geeignetste Mittel sein dürfte, haben

Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen,
Der Prinz-Präsident der französischen Republik,
I. Maj. die Königin des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland,
Se. Maj. der König von Preussen,
Se. Maj. der Kaiser aller Reussen und
Se. Maj. der König von Schweden und Norwegen,

auf desfällige Einladung Sr. Maj. des Königs von Dänemark beschlossen, einen Vertrag abzuschliessen, um den auf diese Erbfolgeordnung bezüglichen Verfügungen durch einen Act europäischer Anerkennung annoch ein Unterpfand der Beständigkeit zu verleihen.

Demzufolge haben die Hohen contrahirenden Theile zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Maj. der König von Dänemark den Herrn Christian v. Bille, Allerhöchstihren Kammerherrn, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer britischen Majestät &c. &c.,

Se. Maj. der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, den Herrn Ludwig Carl Freiherrn v. Kübeck, Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät Geschäftsträger am Hofe Ihrer britischen Majestät &c. &c.,

Der Prinzpräsident der französischen Republik den Herrn Alexander Colonna Graf v. Walewski, Botschafter der französischen Republik bei Ihrer britischen Majestät &c. &c.,

I. Maj. die Königin des vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland den sehr ehrenwerthen Jacob Howard Grafen v. Malmesbury, Allerhöchstihren Ersten Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten &c. &c.,

Se. Maj. der König von Preussen den Herrn Christian Carl Josias Bunsen, Allerhöchstihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer britischen Majestät &c. &c.,

Se. Maj. der Kaiser aller Reussen den Herrn Philipp Freiherrn v. Brunnow, Allerhöchstihren Geheimenrath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer britischen Majestät &c. &c., und

Se. Maj. der König von Schweden und Norwegen den Herrn Johann Gothard Freiherrn v. Rehausen, Allerhöchstihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer britischen Majestät &c. &c., welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer resp. in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I. Da Se. Maj. der König von Dänemark, nach ernstlicher Erwägung der Interessen Ihrer Monarchie, mit Zustimmung Seiner königlichen Hoheit des Erbprinzen und Ihrer nächsten durch das dänische Königsgesetz zur Erbfolge berufenen Cognaten, so wie auch im Einverständniss mit Sr. Maj. dem Kaiser aller Reussen, Chef der älteren Linie des holstein-gottorp'schen Hauses, erklärt haben, die Erbfolgeordnung in Ihren Staaten dergestalt festsetzen zu wollen, dass Ihre Krone — in Ermangelung männlicher vom Könige Friedrich III. zu Dänemark in gerader Linie abstammender Nachkommenschaft — an Seine Hoheit den Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und an die aus der Ehe dieses Prinzen mit der Prinzessin Louise zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg geb. Prinzessin von

Hessen Hoheit entsprossenen Descendenten nach dem Rechte der Erstgeburt von Mann zu Mann übertragen werde; so verpflichten die Hohen contrahirenden Theile, in voller Würdigung der Weisheit der Ansichten, welche für die dereinstige Annahme jener Combination entscheidend gewesen, sich gemeinschaftlich im Falle einer Verwirklichung der vorhergesehenen Möglichkeit, das Successionsrecht des Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und der männlichen aus Dessen Ehe mit genannter Prinzessin in gerader Linie entsprossenen Descendenten auf die Gesammtheit der gegenwärtig unter dem Scepter Sr. Maj. des Königs von Dänemark vereinigten Lande anzuerkennen.

Art. II. Die Hohen contrahirenden Theile, welche das Princip der Integrität der dänischen Monarchie als unwandelbar anerkennen, verpflichten sich die ferneren Eröffnungen in Erwägung zu ziehen, welche Se. Maj. der König von Dänemark Sich veranlasst finden möchten, ihnen zugehen zu lassen, falls, was Gott verhüte, eine nahe bevorstehende Erlöschung der aus der Ehe Sr. Hoheit des Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg mit Ihrer Hoheit der Prinzessin Louise zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg geb. Prinzessin von Hessen in gerader Linie abstammenden männlichen Descendenz zu befürchten stände.

Art. III. Es ist ausdrücklich verstanden, dass die gegenseitigen aus der Bundesacte von 1815 und dem bestehenden Bundesrecht hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen Sr. Maj. des Königs von Dänemark und des deutschen Bundes in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch den gegenwärtigen Vertrag nicht verändert werden sollen.

Art. IV. Die Hohen contrahirenden Mächte behalten sich vor, diesen Vertrag zur Kenntniss der anderen Mächte zu bringen und sie dabei einzuladen, demselben beizutreten.

Art. V. Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt werden, und die Auswechselung der Ratificationen binnen einer Frist von sechs Wochen oder wo möglich früher in London erfolgen.

Zur Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und selbigem ihre Wappensiegel beigefügt.

So geschehen zu London den 8. Mai im Iahre des Herrn Ein Tausend Acht Hundert und Zwei und Funfzig.

(Unterz.)

(L. S.) *Bille.* (L. S.) *Kübeck.* (L. S.) *Walewski.* (L. S.) *Malmesbury.* (L. S.) *Bunsen.* (L. S.) *Brunnow.* (L. S.) *Rehausen.*

No. 8.

Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 29. Juli 1852.

Vorlagen von Oestreich und Preußen, das ihnen übertragene Bundescommissorium in der Holsteinischen Angelegenheit betreffend.

Oesterreich und Preussen. Die Gesandten von Oestreich und Preussen haben den Auftrag, der hohen Bundesversammlung Rechenschaft über die Vollziehung des Mandats abzulegen, kraft dessen ihre Allerhöchsten Höfe den deutschen Bund in der Holsteinischen Angelegenheit seither vertreten haben.

Sie beginnen die Erfüllung dieser Pflicht mit dem Ausdruck der Hoffnung, dass der deutsche Bund durch die Beschlussnahme, welche die Gesandten in Antrag zu bringen angewiesen sind, den endlichen Abschluss der Streitigkeiten bewirken werde, die in den letzten Iahren unter dem Einflusse allgemeiner Erschütterungen selbst den Frieden zwischen dem Bunde und einem seiner Mitglieder gestört haben.

Der Friedensvertrag vom 2. Juli 1850 bot die Grundlage, auf welcher Oesterreich und Preussen es übernommen hatten, im Namen des Bundes und mit Vorbehalt seiner definitiven Beschlüsse die Erledigung der Angelegenheit herbeizuführen.

Der Friedensvertrag erheischte die Wiederherstellung der rechtmässigen Regierungsgewalt in Holstein und verwies die Entscheidung der Streitfragen, an denen in einer Zeit der Aufregung der Kampf sich entzündet hatte, von dem Felde der Waffen auf jenes der friedlichen, dem bestehenden Bundesverhältnisse entsprechenden Erörterung.

Unter Verweisung auf die zu einer eventuellen Execution bereitgestellten Bundestruppen, bewirkten daher die Commissäre Oesterreichs und Preussens die Einstellung der militärischen Massregeln, übernahmen bis zur Beendigung der Intervention des Bundes, in Gemeinschaft mit dem landesherrlichen Commissär, die oberste Regierungsgewalt in Holstein im Namen des Landesherrn, und im Auftrage des deutschen Bundes, und sicherten dadurch die vertrags- und gesetzmässige Vollziehung des Art. IV. des Friedenstractats, welchem zufolge Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein, zur Wiederherstellung Seiner rechtmässigen Autorität die Dazwischenkunft des Bundes in Uebereinstimmung mit dem Bundesrechte in Anspruch genommen hatte.

Wie bereits in der Bundessitzung vom 11. Juni 1851 Oestreich und Preussen darzulegen in dem Falle waren, bezogen sich die wichtigeren Massregeln der Bundescommissäre auf die Zurückziehung der Holsteinischen Truppen hinter die Eider, die Reduction der vorhandenen Streitkräfte, den Rücktritt der Statt-

halterschaft, die Auflösung der Landesversammlung, die Einsetzung einer obersten Civilbehörde, ferner auf den Ausspruch, dass die ohne landesherrliche Sanction erlassenen Gesetze als an sich gültig nicht anzuerkennen seien, und endlich auf die provisorische Bildung des Holsteinischen Bundescontingents.

Der Verlauf dieser Angelegenheiten im Einzelnen ergibt sich aus den von den Commissären aufgenommenen Protokollen, welche in das Archiv der hohen Bundesversammlung für die Herren Bundestagsgesandten zur Einsicht niedergelegt worden, und diesem Protokolle als Beilage angefügt sind.

Aber auch nach der Beseitigung des unberechtigten Widerstandes im Herzogthume Holstein blieb die Lösung der zwischen Dänemark und dem deutschen Bunde entstandenen politischen Verwickelung von ernsten Schwierigkeiten umgeben, die erst nach längerer Zeit überwunden werden konnten.

Durch den Art. III. des Friedensvertrags waren beiden Theilen einfach die Rechte vorbehalten worden, die ihnen vor dem Kriege gegenseitig zustanden.

Der eigentliche Bestand dieser Rechte hatte aber schon vor dem Ausbruche des Krieges zu vielfachen Erörterungen Anlass gegeben und der schroffe Widerstreit entgegenstehender Ansichten war auch nach Beendigung des Kampfes unausgeglichen. Ja es war nicht zu verkennen, dass die Zustände, die vor dem Ausbruche des Kampfes bestanden hatten, nicht mehr unbedingt den Massstab zur Regelung der mehrfach veränderten Verhältnisse darbieten konnten. Es bedurfte unter solchen Umständen des beharrlichsten Willens der drei bei der Verhandlung betheiligten Höfe, um das Ziel der Versöhnung auf dem Boden der Verträge, der wirklich begründeten Rechte und der wahren Interessen beider Theile zu erreichen.

Der erste zu diesem Zwecke unternommene Versuch führte nicht zum Erfolge.

Das Manifest Seiner Königlich Dänischen Majestät vom 14. Juli 1850 hatte die Absicht ausgesprochen, achtbare Männer aus allen Theilen der Monarchie zu berufen, um ihre Meinung über die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig zu dem Königreiche Dänemark einer Seits und dem Herzogthume Holstein anderer Seits zu hören. Später, nach der Unterwerfung Holsteins, liess die Regierung Seiner Majestät einen der Versammlung der Notabeln vorzulegenden Plan der künftigen Organisation der Dänischen Monarchie den Cabineten von Wien und Berlin durch eine eigene Sendung zur Kenntniss bringen. Dieser Plan beruhte in einzelnen seiner Bestimmungen auf dem erkennbaren Bestreben, Schleswig mit dem eigentlichen Königreiche enger als bisher und namentlich durch eine auf Holstein sich nicht erstreckende constitutionelle Verbindung zu vereinigen. Da es indessen nur wünschenswerth und für die Aufhellung der Verhältnisse förderlich

erscheinen konnte, die Stimmen einsichtsvoller Männer aus allen Theilen des Landes über den Organisationsvorschlag zu vernehmen, so billigten Oestreich und Preussen, ohne auf die materiellen Bestimmungen desselben näher einzugehen, geschweige denn sich mit denselben einverstanden zu erklären, im Allgemeinen die Absicht, denselben einer unparteiisch zusammengesetzten Notabelnversammlung vorzulegen, indem sie überdies mittelst ausdrücklicher Verwahrungen die Geltendmachung der Gesetze und Beschlüsse des Bundes sich vorbehielten.

Die Ergebnisse der hierauf im Monat Mai 1851 in Flensburg stattgehabten Berathungen der Notabeln waren aber nicht von der Art, dass die Regierung sich bewogen gefunden hätte, zur Ausführung des vorgelegten Organisationsplanes zu schreiten.

Dagegen liess sie auf die Vorstellungen, welche die Höfe von Wien und Berlin wegen einstweiliger Wiederherstellung des Zustandes vor dem Kriege an sie gerichtet hatten, an diese Höfe unterm 26. August v. J. eine förmliche Erklärung ergehen des Inhaltes:

> „Dass Seine Majestät, nach erfolgter Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in Allerhöchstdero Hände, das Herzogthum Holstein nach den rechtlich bestehenden Gesetzen zu regieren gesonnen, auch fest entschlossen seien, Veränderungen in der Verfassung dieses Herzogthums nur auf verfassungsmässigem Wege einzuführen, so wie Allerhöchstdieselben selbstverständlich auch das Verhältniss Holsteins zum deutschen Bunde und die letzterem aus diesem Verhältniss erwachsenden Rechte und Befugnisse nie aus den Augen verlieren werden."

Oestreich und Preussen, die in dieser Erklärung ein werthvolles Unterpfand der Absichten des Königs nicht verkennen konnten, hielten sich gleichwohl für verpflichtet, durch ihre weiteren wohlwollenden Rathschläge der Dänischen Regierung eine gleichmässige Beachtung der Institutionen und der selbstständigen Stellung aller Theile der Monarchie anzuempfehlen, da nach der Ueberzeugung der deutschen Mächte nur auf dieser Grundlage eine lebenskräftige Verbindung der unter dem Scepter des Königs vereinigten Lande unter sich und zugleich eine in jeder Hinsicht befriedigende Verständigung mit dem deutschen Bunde in das Werk gerichtet werden konnte.

Diese auch von anderen auswärtigen Mächten unterstützten Rathschläge erfuhren von Seiten Seiner Majestät des Königs von Dänemark und Seinen Räthen eine ernste und gewissenhafte Würdigung und veranlassten während der letzten Monate des vorigen Jahres lebhafte mündliche und schriftliche Unterhandlungen zwischen den drei betheiligten Cabineten. Seine Majestät gewannen im Verlaufe derselben die Ueberzeugung, dass die Krone, um mit Sicherheit und Würde den künftigen Gang der öffentlichen Angelegenheiten festzustellen und dessen Einhaltung, so weit dabei die Verhältnisse zu Deutschland in

Betracht kamen, in den Augen der deutschen Mächte zu verbürgen, nicht länger ausschliesslich von Ministern berathen bleiben können, die dem Dänischen Reichstage verantwortlich sind, sondern, dass für die Angelegenheiten, die sich auf das Ganze der Monarchie erstrecken, die Ernennung eines Gesammt-Staatsrathes unerlässlich geworden sei.

Der hierauf gerichtete Entschluss des Königs hatte bald ein hinreichendes Einverständniss der drei Regierungen über alle wesentlichen Fragen im Gefolge.

Die Allerhöchste Bekanntmachung Seiner Majestät am 28. Januar d. J. wird hoher Bundesversammlung von der Königlich Dänischen, Herzoglich Holstein-Lauenburgischen Gesandtschaft vorgelegt werden. Ihrer Seits sind die Gesandten von Oestreich und Preussen zu der Erklärung angewiesen, dass diese Bekanntmachung in denjenigen ihrer Verfügungen, die sich auf die zwischen Dänemark und dem deutschen Bunde streitig gewesenen Fragen beziehen, den Ausdruck der Verständigung enthält, zu welcher die im Namen des Bundes handelnden Allerhöchsten Höfe mit der Königlich Dänischen Regierung sich geeinigt haben.

Die Gesandten haben ferner hoher Bundesversammlung die zu Kiel am 18. Februar und zu Rendsburg am 21. Februar vollzogenen Protokolle zu übergeben, inhaltlich welcher die Bundescommissäre unter Hinweisung auf die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28. Januar d. J. und mit Vorbehalt der definitiven Genehmigung des dadurch bewirkten Einverständnisses durch den Deutschen Bund, die volle Zurücklegung der Regierungsgewalt in Holstein in die Hände Seiner Majestät des Königs bewirkt und den Rückzug der Bundestruppen aus dem Herzogthume angeordnet haben.

Ohne dass an den landesherrlichen Rechten des Königs von Dänemark so wenig wie an dem Inhalte der Bundesgesetze bei diesem Anlasse eine Aenderung hätte getroffen werden sollen oder können, bestand doch allseitiges Einverständniss darüber, den bisher aus Oestreichischen und Preussischen Truppen bestehenden Theil der Besatzung der Stadt und Festung Rendsburg durch Bestandtheile des Holstein-Lauenburgischen Bundescontingents zu ersetzen, wie dieses die Dänische Regierung bereits den Höfen von Wien und Berlin in ihren dorthin gegebenen Erklärungen als von selbst in ihrer Absicht gelegen bezeichnet hatte.

Bei der Prüfung der einzelnen, der Competenz der hohen Bundesversammlung unterliegenden Bestimmungen der Königlich Dänischen Bekanntmachung vom 28. Januar d. J. werden die deutschen Regierungen — das ist die feste Zuversicht Oestreichs und Preussens — nicht den Massstab der Aufregung, wie sie sich in einer tiefbewegten Zeit, namentlich auch in Bezug auf die vorliegende Frage geltend gemacht, sondern den

der ruhigen Würdigung wirklicher Rechte und gegebener Verhältnisse anlegen.

Es wird also darauf ankommen, die Verhandlungen nach ihrer Lage vor der angedeuteten Fpoche in's Auge zu fassen.

In ihrem Beschlusse vom 17. September 1846 hatte die Bundesversammlung die vertrauensvolle Erwartung ausgesprochen: „Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg, werde bei endlicher Feststellung der in dem offenen Briefe vom 8. Juli jenes Jahres besprochenen Verhältnisse die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber die des Deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmässigen Landesvertretung Holsteins beachten."

Auf einer Prüfung bestrittener Rechte oder auch nur der Zuständigkeit des Bundes zu ihrer Entscheidung beruhte dieser Ausspruch nicht. Wie das damals erstattete Commissionsbedenken zeigt, enthält der Beschluss einfach eine Berufung auf die am 7. desselben Monats von der Königlich Dänischen Regierung gegebenen Aufklärungen, durch welche die Bundesversammlung, die Geltendmachung ihrer Competenz sich vorbehaltend, für die Gegenwart jede Beschwerde als beseitigt erachtete.

Durfte hiernach die Bundesversammlung darauf zählen, dass die Königlich Dänische Regierung nicht nach blosser Willkür eine von jenen Aufklärungen abweichende Richtung einschlagen werde, so war auf der anderen Seite anzuerkennen, dass die Erklärung vom 7. September 1846 die damaligen Verhältnisse der Dänischen Monarchie und insbesondere die unumschränkte, in den verschiedenen Landestheilen nur an den Beirath der Stände gebundene Regierungsgewalt des Königs zur Voraussetzung hatte und dass sie nicht die Wirkung haben konnte, noch sollte, unzweifelhafte Souveränetätsrechte, über die verfassungsmässige Competenz des Bundes hinaus, durch bestimmte von dem Wechsel der Umstände und den späteren Ereignissen unabhängige Verbindlichkeiten zu beschränken.

Die Gemeinschaft der öffentlichen Rechtsverhältnisse der Herzogthümer war in der gedachten Erklärung zwar ganz so, wie sie damals innerhalb des Gesammtverbandes der Monarchie als Regel bestand, nicht aber als ein grundgesetzliches Recht der Herzogthümer anerkannt worden.

Diese Erwägungen lassen sich bei Beurtheilung derjenigen Bestimmungen der Königlichen Bekanntmachung nicht abweisen, wonach es bei der in den letzten Jahren erfolgten Einführung einer gesonderten Verwaltung für jedes der Herzogthümer Holstein und Schleswig belassen bleiben, und wegen definitiver Beschränkung des übrigens erst seit 1834 den Herzogthümern Holstein und Lauenburg gemeinsamen Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichts auf die Herzogthümer den

nächsten Versammlungen der Provinzialstände ein Gesetzentwurf zur Begutachtung vorgelegt werden soll.

In allen übrigen Punkten beruht die Königliche Bekanntmachung vom 28. Januar d. J., in so weit sie die Herzogthümer Holstein und Lauenburg angeht, wesentlich auf der Grundlage des Zustandes vor dem Kriege.

Wenn Seine Majestät der König als das Ziel seiner Bestrebungen die ungeschmälerte Erhaltung der Dänischen Monarchie, und die Verbindung ihrer einzelnen Theile, zu einem wohlgeordneten Ganzen verkündet, so steht diese Erklärung mit allen frühern der Königlichen Regierung, und namentlich mit jener vom 7. September 1846 im vollen Einklange.

Die verfassungsmässigen Rechte und Befugnisse des Bundes hinsichtlich Holsteins und Lauenburgs als deutscher Bundeslande sind in der Königlichen Bekanntmachung ausdrücklich gewahrt.

Der Deutschen und der Dänischen Nationalität in dem Herzogthume Schleswig wird völlig gleiche Berechtigung und kräftiger Schutz zugesichert.

Die rechtlich bestehende und nach dem Grundsatze des Art. 56. der Wiener Schlussacte nur auf verfassungsmässigem Wege abzuändernde Wirksamkeit der Holsteinischen Provinzialstände und der Lauenburgischen Ritter- und Landschaft wird wieder in das Leben gerufen.

In der Anerkennung der selbstständigen und gleich berechtigten Stellung der verschiedenen Bestandtheile der Monarchie, deren keiner dem anderen untergeordnet oder einverleibt ist, stimmt die Bekanntmachung vom 28. Januar namentlich mit der früheren Königlichen Verkündigung vom 14. Juli 1850 überein, mit welcher letzteren die Zusage erneuert wurde, dass eine Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich Dänemark nicht stattfinden soll.

Mit Rücksicht auf die vorstehend dargelegten Betrachtungen und Erwägungen überlassen sich die Regierungen von Oestreich und Preussen, wie bereits im Eingang dieses Vertrags ausgesprochen ist, der Hoffnung, dass, gleich ihnen, auch ihre hohen Bundesgenossen in der Königlichen Bekanntmachung vom 28. Januar d. J. eine zufriedenstellende Lösung der durch Art. III. des Friedensvertrags vorbehaltenen Fragen erblicken werden.

Ein fernerer Auftrag, dessen die Gesandten sich hiermit entledigen, geht dahin, den Schlussbericht der deutschen Mitglieder der nach Art. V. des Tractats ernannten Grenzregulirungs-Commission, d. d. Rendsburg den 3. Dezember 1851, welchem Berichte sämmtliche Protokolle und Verhandlungen dieser Commission beiliegen, nebst einem Nachtrage, d. d. 7. d. M., hoher Bundesversammlung zu übergeben. Da eine Verständigung über die sich entgegenstehenden geschichtlichen und rechtlichen Ausführungen der Deutschen und Dänischen Mitglieder dieser Commission inner-

halb derselben nicht zu erreichen war, und die Deutschen Commissäre sich daher darauf beschränken mussten, ihrem Schlussberichte einen Vorschlag zur Regulirung der Grenze auf dem Wege des Vergleichs beizugeben, so wird die streitige Grenzfrage, deren Entscheidung übrigens durch keinen der seitherigen Vorgänge weder nach der einen noch nach der anderen Seite hin präjudicirt wird, falls nicht Vergleichsvorschläge zum Ziele führen, kaum auf andere Art, als durch den Schiedsrichterspruch einer dritten unparteiischen Regierung zum Austrag gebracht werden können.

Da es aber den Regierungen von Oesterreich und Preussen bekannt ist, dass Vorschläge in dieser Angelegenheit von Seiten Seiner Majestät des Königs von Dänemark, Herzogs von Holstein, als des bei dieser Frage zunächst betheiligten souverainen Bundesfürsten, zu erwarten stehen, so dürfte es in jeder Beziehung am angemessensten erscheinen, die Erneuerung eines Ausschusses zur Prüfung der über die Grenzberichtigung erwachsenen Protocolle und Verhandlungen bis dahin auszusetzen, dass demselben zugleich diese Vorschläge, welche die Königliche Regierung in möglichst kurzer Frist zu übergeben gewiss bedacht sein wird, zur Begutachtung überwiesen werden können.

Die Gesandten von Oesterreich und Preussen schliessen die gegenwärtige Darlegung, indem sie den Antrag stellen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) die Bestimmungen der am 28. Januar d. J. erlassenen Bekanntmachung Seiner Majestät des Königs von Dänemark, Herzogs von Holstein und Lauenburg, so weit dieselben die Angelegenheiten der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, betreffen, auch nach Lage der Sache der verfassungsmässigen Prüfung und Beschlussfassung des deutschen Bundes unterliegen, als den Gesetzen und Rechten des Bundes entsprechend anerkennen, und der sonach von Seiner Majestät dem Könige im Einverständnisse mit den im Namen des Bundes handelnden Regierungen von Oesterreich und Preussen bewirkten Beilegung der seitherigen Streitigkeiten zwischen Dänemark und dem Deutschen Bunde die vorbehaltene definitive Genehmigung ertheilen;

Sie wolle

2) die Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein-Lauenburgische Gesandtschaft ersuchen, die gegenwärtige Verhandlung der Königlichen Regierung zur Kenntniss zu bringen, mit dem Beifügen, dass die Bundesversammlung sich überzeugt hat, Seine Majestät werde auch in Zukunft über die Erhaltung und gedeihliche Ausbildung sowohl der gesetzlich bestehenden Einrichtungen seiner deutschen Bundeslande, als auch der Stellung, die ihnen im Verbande mit den übrigen Theilen der Monarchie gebührt, in eben dem gerechten und versöhnlichen Geiste wachen, von welchem

die königliche Bekanntmachung vom 28. Januar d. J. Zeugniss giebt;

Endlich beantragen die Gesandten:

Hohe Bundesversammlung wolle

3) die den Regierungen von Oesterreich und Preussen übertragenen und nach dem Ablaufe der dafür bestimmten Frist seit der Erklärung beider Höfe in der Sitzung vom 6. September v. J. stillschweigend verlängerten Vollmachten, in der Holsteinischen Angelegenheit mit der Fassung der so eben in Vorschlag gebrachten Beschlüsse als erloschen betrachten.

Dänemark wegen *Holstein* und *Lauenburg*. Der Gesandte erlaubt sich, unter Bezugnahme auf den eben vernommenen Vortrag der Allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin, Hoher Bundesversammlung die darin erwähnte, unterm 28. Januar d. J. von seinem Souverän erlassene Allerhöchste Bekanntmachung hieneben zu überreichen.

Hohe Versammlung wolle daraus des Weiteren entnehmen, auf welchen Grundlagen und in welchem Geiste Seine Majestät der König die Bewahrung, Wiederherstellung und gedeihliche Ausbildung sowohl der alle Theile der Monarchie umfassenden, als der für ihre einzelnen Theile überlieferten Institutionen ins Leben zu führen beabsichtigen.

Wenn in diesem Sinne sofort über den Wirkungskreis und die Verantwortlichkeit der unter dem Vorsitze Seiner Majestät des Königs den Geheimen Staatsrath bildenden Minister diejenigen Anordnungen getroffen wurden, für welche die thunliche Bewahrung und Wiederherstellung der den einzelnen Theilen der Monarchie eigenthümlichen Verhältnisse, so wie der in den auswärtigen und Finanzverhältnissen, wie für Land und Seemacht überlieferten Einheit massgebend waren, so ist zugleich eine weitere Fortbildung und Entwickelung der näher benannten Institutionen auf verfassungsmässigem Wege zugesichert und in ihren leitenden Grundzügen angegeben.

Indem hiemit den Rechten der Krone wie der Unterthanen, namentlich auch der Holsteinischen Provinzialstände und der Lauenburgischen Ritter- und Landschaft eine erneute Grundlage zu Theil wird, welche alle Interessen in versöhnender Berücksichtigung umfasst, und unter göttlichem Beistand für alle Zukunft Recht und Eintracht sicher stellt, wolle Hohe Versammlung ferner den Worten wie dem Geist der mehr gedachten Bekanntmachung die Versicherung entnehmen, dass alle Seiner Majestät dem Könige hinsichtlich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch die Bundes-Grundgesetze überkommenen Verpflichtungen zu jeder Zeit den Gegenstand vollständiger Erfüllung bilden werden.

Indem Allerhöchstdieselben endlich dem Gesandten zu befehlen geruht haben, an diese Versicherung und die Erklärung des Einverständnisses mit den von den Allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin so eben Hoher Versammlung vorgelegten Anträgen auch Allerhöchstdero aufrichtigsten Dank für die Sorgfalt zu knüpfen, welche von dem Durchlauchtigsten Bunde, im Einklang mit den beiderseitigen Rechten und mit der allgemeinen Wohlfahrt, der Verwirklichung des Berliner Friedens geschenkt worden ist, begrüssen Se. Majestät in deren Ergebnissen um so lieber ein Pfand fest begründeter Eintracht und aufrichtigen Vertrauens, als es Allerhöchstihnen eine hochwillkommene Pflicht sein wird, in offenem Zusammenwirken mit Ihren erhabenen Bundesgenossen der Erhaltung dieses Vertrauens wie den gemeinsamen Interessen jede Förderung und Befestigung nach besten Kräften zuzuwenden.

No. 9.

Allerhöchstes Patent, betreffend die Verfassung von Lauenburg vom 20. Dezember 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark etc.

Thun kund hiemit:

Mit Rücksicht auf die durch Unser, die Wiederherstellung Unserer Landesherrlichen Autorität im Herzogthum Lauenburg betreffendes Allerhöchstes Patent vom 8. Januar 1851 in Aussicht gestellte Revision und Ordnung der innern Verfassung des Herzogthums Lauenburg, und indem Wir Uns in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der Unserer getreuen Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg eröffneten Allerhöchsten Resolution vom 29. Januar 1852 diejenigen weiteren Maasregeln annoch Allerhöchst vorbehalten, welche zur Verwirklichung Unserer auf die Einführung einer gemeinschaftlichen Verfassung zum Zweck der Behandlung der Unserer gesammten Monarchie gemeinschaftlichen Angelegenheiten in Betreff Unseres Herzogthums Lauenburg erforderlich werden möchten, haben Wir Uns, nach vorgängig vernommenem Gutachten achtbarer Lauenburgischer Männer und nach desfälliger, in Gemässheit Unserer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 stattgehabter verfassungsmässiger Communication mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg Allerhöchst bewogen gefunden, in Betreff der inneren Verfassung dieses Unseres Herzogthums auf Grundlage der alten bestehenden Landesverfassung und insonderheit des von Unseren Vorgängern in der Regierung anerkannten, vertragsmässig

bestätigten und garantirten Landesrecesses vom 15. September 1702 zu verwilligen und zu verordnen wie folgt:

§ 1.

Das Recht dieses Unseres Herzogthums auf eine ständische Vertretung wird von Uns ausdrücklich und in der Weise bestehend anerkannt, dass es für die Ausschreibung neuer Steuern, so wie bei Veränderungen im Steuerwesen überhaupt, der Zustimmung der Landstände und bei Erlassung neuer, so wie der Abänderung oder der authentischen Interpretation bestehender Gesetze, der Zuziehung derselben bedarf, und dass denselben die Befugniss zusteht, etwanige Wünsche des Landes in Vertretung der Rechte desselben zum Vortrag zu bringen.

§ 2.

Die ständische Vertretung Unseres Herzogthums Lauenburg, wie solche gegenwärtig unter dem Namen der Lauenburgischen Ritter- und Landschaft besteht, soll hinsichtlich ihrer Zusammensetzung nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen einer Reform unterzogen werden.

§ 3

Die ständische Vertretung Unseres Herzogthums Lauenburg soll bestehen aus dem Erblandmarschall, zweien lebenslänglichen Landräthen, welche mit dem Landmarschall unter dessen Vorsitz das Landrath-Collegium bilden, und aus funfzehn periodisch gewählten Abgeordneten.

§ 4.

Das Erblandmarschallamt vererbt in der Familie von Bülow mit dem Besitze des Gutes Gudow, dergestalt, dass der jedesmalige Besitzer von Gudow, insofern derselbe volljährig und zu diesem Amte befähigt ist, als Erblandmarschall im Herzogthum Lauenburg zu fungiren hat.

§ 5.

Die beiden Landräthe werden von der gesammten Ritter- und Landschaft auf dem Landtage aus der Mitte der 5 gewählten Abgeordneten der Ritterschaft (§ 6 und 7) erwählt, jedoch verbleibt der gegenwärtig fungirende Landrath als erster Landrath im Amte.

Die gewählten Landräthe sind Uns durch Unsere Lauenburgische Regierung zur Allerhöchsten Bestätigung zu präsentiren.

Das Amt der Landräthe ist ein lebenslängliches, dessen Fortdauer jedoch bedingt durch den Besitz eines landtagfähigen Gutes in Unserem Herzogthum Lauenburg. Falls bei eintretender Vacanz des Erblandmarschallamts ein Landrath als Vicelandmarschall von der Familie Bülow-Gudow mit seiner Zustimmung präsentirt

und die Präsentation von Uns Allerhöchst genehmigt werden würde, so scheidet derselbe aus dem Landrath-Collegio aus und wird die dadurch entstehende Vacanz nach Massgabe der vorangeführten Bestimmungen wieder besetzt.

§ 6.

Die funfzehn gewählten Mitglieder Unserer Lauenburgischen Ritter- und Landschaft sollen bestehen:

1. aus fünf von den sämmtlichen Besitzern der bisher landtagsfähigen Güter im Herzogthum Lauenburg zu wählenden Gutsbesitzern;
2. aus fünf Abgeordneten der drei Lauenburgischen Städte mit Inbegriff der zu einer amtssässigen Vorstadt vereinigten drei Amtsgemeinden zu Lauenburg;
3. aus fünf von den sämmtlichen Besitzern der bäuerlichen Güter im Herzogthum Lauenburg zu erwählenden kleinen Landbesitzern.

§ 7.

Die sämmtlichen Besitzer der bisher landtagsfähigen Güter im Herzogthum Lauenburg wählen die Abgeordneten ihres Standes aus ihrer Mitte in einer, unter der Leitung des Landmarschalls oder des denselben vertretenden Vicelandmarschalls abzuhaltenden gemeinschaftlichen Versammlung. Die Stimme und Function des zuletzt gewählten Abgeordneten ruhet, im Falle der ausscheidende Vicelandmarschall nach den Bestimmungen des § 4 unter die Abgeordneten der landtagsfähigen Gutsbesitzer zurücktritt.

§ 8.

Die Bürgerschaft einer jeden der drei Lauenburgischen Städte und zwar die in Lauenburg im Verein mit der gesammten Vorbürgerschaft in der amtssässigen Vorstadt, wählt je Einen Abgeordneten aus den Mitgliedern des Magistrats und je Einen aus den wählbaren Bürgern der Stadt.

Jedoch ruhet, was die Wahl des aus der Bürgerschaft zu wählenden Abgeordneten betrifft, für eine jede Wahlperiode das Wahlrecht Einer der drei Städte nach einem unter den Städten innezuhaltenden Turnus, welcher sich den Wahlperioden anschliesst. Für die erste Wahlperiode ruhet das Wahlrecht der Stadt Mölln, für die zweite das der Stadt Ratzeburg, und für die dritte das der Stadt Lauenburg.

In Ratzeburg und Mölln findet die Wahl unter der Leitung der dortigen Stadtmagistrate, in der Stadt Lauenburg unter gemeinsamer Leitung des Amts Lauenburg und des dortigen Magistrats statt.

Bedingung des Wahlrechts wie der Wählbarheit in diesem Stande ist das Bürger- resp. Vorbürgerrecht in den betreffenden

städtischen Gemeinden zugleich mit dem eigenthümlichen Besitz eines städtischen Grundstückes zum Werthe von mindestens 600 Rthlr. L.-M. oder in Ermangelung eines solchen eigenthümlichen Grundbesitzes, der Entrichtung von mindestens 4 Rthlr. L.-M. öffentlicher oder Communal-Steuer.

§ 9.

Die fünf Abgeordneten des Standes der bäuerlichen Grundbesitzer im Herzogthum Lauenburg endlich sollen in der Weise gewählt werden, dass die bestehenden vier sogenannten Fuhrdistricte und vormaligen Sessionsdistricte, welche je ein Amt mit den dazu gerechneten Rittergütern befassen (§. 10), unter Auslassung der amtssässigen Vorstadt zu Lauenburg hinsichtlich des Lauenburgischen Amtsdistricts, die Wahldistricte ausmachen, und in den solchergestalt gebildeten Wahldistricten Lauenburg, Schwarzenbeck und Steinhorst je ein Abgeordneter, im Wahldistrict Ratzeburg aber zwei Abgeordnete, unter Leitung Unserer betreffenden Aemter gewählt werden.

Bedingung des Wahlrechts wie der Wählbarkeit in diesem Stande ist bäuerlicher Grundbesitz in dem betreffenden Amts- oder Gutsdistrict zur Grösse von mindestens 12 Morgen Calenberger Masse.

§ 10.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit im Allgemeinen ausgeschlossen sind diejenigen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind, oder unter väterlicher Gewalt oder Curatel stehen, oder wegen eines entehrenden Verbrechens bestraft oder wegen eines solchen Verbrechens in Untersuchung sich befinden oder befindlich gewesen sind, ohne völlig freigesprochen zu sein, oder aber welche irgend eine Unterstützung von der Armenverwaltung, die entweder nicht aufgegeben, oder nicht zurückgezahlt ist, geniessen oder genossen haben, endlich auch diejenigen, über deren Vermögen während ihrer Verwaltung Concurs ausgebrochen ist, so lange das Concursverfahren nicht erledigt ist.

(§ 11 unwesentlich.)

§ 12.

Ueber die Gültigkeit der einzelnen Wahlen entscheidet die auf dem Landtage versammelte Ritter- und Landschaft.

§ 13.

Die auf desfällige Verfügung Unserer Lauenburgischen Regierung von den betreffenden Behörden vorzunehmenden Wahlen zur Lauenburgischen Ritter- und Landschaft gelten nur für 6 Jahre und sind nach Ablauf einer jeden Wahlperiode von 6 Jahren neue Wahlen vorzunehmen. Ausserdem muss auch während laufender Wahlperiode die Stelle eines auf die eine oder andere

Weise abgegangenen Abgeordneten sofort durch eine neue Wahl ersetzt werden. Die erste Wahlperiode beginnt mit dem 1. März 1854.

§ 14.

Die Landtage werden am Sitze Unserer Lauenburgischen Regierung gehalten und so oft zusammenberufen, als es den Umständen nach erforderlich erscheint.

§ 15.

Die Convocation erfolgt durch den Erblandmarschall oder Vicelandmarschall, entweder aus Veranlassung einer Aufforderung Unserer Lauenburgischen Regierung oder in Folge eines Beschlusses des Landrath-Collegiums. In dem letzteren Falle ist jedoch eine vorgängige Anzeige der beabsichtigten Convocation an Unsere Lauenburgische Regierung erforderlich.

§ 16.

Den Vorsitz auf dem versammelten Landtage führt der Erblandmarschall oder Vicelandmarschall, und es ist Seitens des Erblandmarschallamtes für die Aufbewahrung des landschaftlichen Archivs Sorge zu tragen.

§ 17.

Das Landrath-Collegium bildet den permanenten Ausschuss der Lauenburgischen Ritter- und Landschaft. Es vollzieht die landschaftlichen Urkunden und hat für die Beschaffung der schriftlichen Ausfertigungen des Landtages Sorge zu tragen.

§ 18.

Die Lauenburgische Ritter- und Landschaft bestellt für die Besorgung der Büreaugeschäfte und der Ausfertigung der Landtage einen ständigen Beamten unter dem Namen eines Landsyndicus, und ferner für die Verwaltung der landschaftlichen Casse einen zweiten ständigen Beamten unter dem Namen eines Landschaftssecretärs, und es wird der Lauenburgischen Ritter- und Landschaft überlassen, dieselben mit den erforderlichen Dienstinstructionen zu versehen, welche jedoch Unserer Lauenburgischen Regierung vorzulegen sind.

§ 19.

Es wird Unserer Lauenburgischen Ritter- und Landschaft überlassen, eine besondere Geschäftsordnung für die Landtage festzustellen, welche jedoch Unserer Lauenburgischen Regierung vorzulegen ist.

§ 20.

Alle Verhandlungen mit Unserer Lauenburgischen Ritter- und Landschaft finden durch Unsere Lauenburgische Regierung statt,

entweder unmittelbar, oder mittelbar durch einen Regierungs-Commissär.

Wir behalten es Uns vor, einen solchen für die Dauer des Landtages oder für einzelne auf dem Landtage vorkommende Gegenstände Allerhöchst zu ernennen. In beiden Fällen nimmt derselbe an den Abstimmungen keinen Theil, ist aber berechtigt, das Wort zu nehmen, so oft er es angemessen finden wird.

§ 21.

Im Uebrigen wollen Wir die sonstigen wohlhergebrachten Rechte des Landes sowohl wie der einzelnen Landstände, wie solche namentlich in dem Landesrecesse vom 15. September 1702 beschrieben sind, und insbesondere die in diesem Recesse gegebene Landesherrliche Zusicherung, dass das Herzogthum Lauenburg allezeit eine besondere Regierung, der nach stattgehabter Trennung der Justiz von der Administration in der oberen Instanz die Verwaltung Unseres Herzogthums Lauenburg nach den desfalls zu treffenden näheren Bestimmungen und unter der von Uns anzuordnenden oberen Leitung obliegt, so wie ein besonderes Hofgericht und Consistorium behalten solle, hierdurch von Neuem anerkannt und bestätigt haben.

§ 22.

Die nähere Entwickelung und Feststellung von verschiedenen speciellen inneren Angelegenheiten Unseres Herzogthums Lauenburg, wie z. B. in Betreff einer etwanigen Umgestaltung der jetzigen Gutsgerichte, des Steuerwesens u. s. w. muss demnächstigen separaten Verhandlungen über diese Angelegenheiten und verfassungsmässiger Communication mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft vorbehalten bleiben.

Wornach ein Jeder, den es angehet, sich allerunterthänigst zu richten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 20. Dezember 1853.

(L. S.) Frederik R.

Reventlow-Criminil.

10.

Allerhöchstes Patent, betreffend die Verfassung von Holstein vom 11. Juni 1854.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, etc.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir mittelst Unserer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 Unsere Allerh. Entschliessungen in Betreff der Ordnung der Verhältnisse unserer Monarchie und ihrer verschiedenen Theile und der demnächstigen Einführung einer gemeinschaftlichen Verfassung zum Zweck der Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten verkündet, rücksichtlich Unseres Herzogthums Holstein insbesondere auch die Allerhöchste Zusicherung ertheilt haben, dass demselben eine ständische Vertretung mit beschliessender Befugniss in den zu ihrer Wirksamkeit gehörenden Gegenständen verliehen werden sollte, haben Wir zur Erfüllung dieser Unserer Allerh. Zusage, die provincialständische Vertretung und Verfassung Unseres Herzogthums Holstein unter Vorbehalt der von Uns beabsichtigten Einführung einer gemeinschaftlichen Verfassung für unsere Monarchie, so wie der aus Unserem Verhältnisse als Mitglied des deutschen Bundes für Unser Herzogthum Holstein sich ergebenden Rechte und Pflichten, durch eine Allerh. Verordnung festzustellen Uns Allerhöchst bewogen gefunden.

Nach hierüber eingegangenen Gutachten Unserer getreuen Provincialstände des Herzogthums Holstein gebieten und befehlen Wir demnach wie folgt:

Titel 1.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unser Herzogthum Holstein bildet einen selbstständigen Theil der Unserem Königlichen Scepter untergebenen dänischen Monarchie und ist mit derselben durch das unter dem 31. Juli v. J. von Uns erlassene Thronfolgegesetz für die dänische Monarchie auf immer vereinigt.

Die Ausübung Unserer souveränen Regierungsgewalt in Unserem Herzogthum Holstein wird in Betreff seiner besonderen Angelegenheiten durch nachstehende Vorschriften näher bestimmt:

§ 2.

Die Verhältnisse unseres Herzogthums Holstein, welche sich aus der Wahrnehmung Unserer Rechte und Pflichten als Mitglied des deutschen Bundes für Unsere Herzogthümer Holstein und Lauenburg ergeben, bleiben unverändert.

4 *

§ 3.

Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche nach Unserer Allerh. Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 zu dem amtlichen Wirkungskreise Unseres Ministeriums für die auswärtigen Angelegenheiten, Unseres Finanzministeriums. Unseres Kriegsministeriums und Unseres Marineministeriums gehören, soll Unser Herzogthum Holstein mit den übrigen Bestandtheilen Unserer Monarchie eine gemeinsame Gesetzgebung und Verwaltung haben. Dasselbe gilt in Betreff der Gesetzgebung hinsichtlich der Aushebung zum Kriegsdienste in Unserem Heer und auf Unserer Flotte, sowie rücksichtlich der Stellung von Pferden für das Heer und des militärischen Einquartirungswesens.

Zu den Kosten Unserer Hofhaltung, den Apanagen der Mitglieder Unseres K. Hauses, den Ausgaben für Unseren Geheimen Staatsrath, den für die Verwaltungszweige der vier vorgedachten Ministerien, soweit sie gemeinschaftliche Angelegenheiten betreffen, und für die Unterhaltung gemeinschaftlicher öffentlicher Anstalten erforderlichen Ausgaben, insofern dieselben nicht durch die gemeinschaftlichen Einnahmen, nämlich den Ertrag der Domainen und Forsten, des Zolls, der Branntwein-Productions-Abgabe, des Postwesens, der Lotterie, der Staatsactiva und der verschiedenen gemeinschaftlichen Intraden gedeckt werden können, trägt Unser Herzogthum Holstein nach dem durch die gemeinschaftliche Verfassung festzusetzenden Verhältnisse bei. Bis dahin fallen auf Unser Herzogthum Holstein 23 Procent der gemeinschaftlichen Ausgaben. Würden die Intraden Unseres Herzogthums Holstein nicht ausreichen, um damit neben den für dieses Herzogthum erforderlichen besonderen Ausgaben den auf dasselbe fallenden Antheil an den gemeinschaftlichen Ausgaben zu decken, so ist die daran fehlende Summe von Unserem Herzogthum Holstein allein aufzubringen. Die desfällige Verfügung werden Wir der Versammlung der Provincialstände Unseres Herzogthums Holstein, welche indessen in diesem Falle nur über die Art der Aufbringung, nicht aber über den Betrag der aufzubringenden Summe selbst, einen Beschluss zu fassen hat, mit einer Nachweisung darüber vorlegen lassen, dass von den übrigen Theilen Unserer Monarchie die Aufbringung des nach dem festgesetzten Massstabe auf sie fallenden Antheils an den gemeinschaftlichen Ausgaben gefordert ist.

Wenn Zweifel darüber entstehen, ob eine Einnahme oder Ausgabe zu den gemeinschaftlichen Einnahmen oder Ausgaben der ganzen Monarchie oder zu den besonderen des Herzogthums Holstein gehört, so ist diese Frage bis weiter nach den betreffenden Positionen des Budgets für das Finanzjahr 1853—54 zu entscheiden.

Dasselbe Verhältniss wird gleichfalls hinsichtlich der zum Dienste in Unserem Heer zu stellenden Mannschaft in Friedenszeiten zur Richtschnur dienen.

§ 4.

Hinsichtlich derjenigen holsteinischen Angelegenheiten, welche nach Unserer Allerh. Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 zu dem amtlichen Wirkungskreise Unseres Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg gehören, hat unser Herzogthum Holstein seine eigene Gesetzgebung und Verwaltung. Die in Gemässheit der Bundesverfassung von der deutschen Bundesversammlung gefassten Beschlüsse sind, insofern sie das ganze Bundesgebiet betreffen, auch für Unser Herzogthum Holstein gültig und erhalten durch ihre Publication in demselben gesetzliche Kraft.

§ 5.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche ist die Landeskirche Unseres Herzogthums Holstein. Ihre Einkünfte dürfen nicht geschmälert, nur zu den Zwecken dieser Kirche verwendet und sollen, insoweit es zu deren vollständigeren Erfüllung erforderlich ist, aus den Intraden des Herzogthums ergänzt werden. Die Geistlichen dieser Kirche sollen an der Beaufsichtigung und Verwaltung des Schul- und Armen-Wesens auch in Zukunft in angemessener Weise Theil nehmen.

§ 6.

Das durch Geburt oder Naturalisation begründete Unterthanenverhältniss in Unserem Herzogthum Holstein kann auf den Antrag des Betheiligten nur durch Allerhöchste Resolution aufgehoben werden.

§ 7.

Jeder Unterthan in Unserem Herzogthum Holstein hat das Recht, sich unter Beobachtung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen mit Bitten und Beschwerden, dieselben mögen allgemeine öffentliche oder Privatangelegenheiten betreffen, an Uns, an Unsere Ministerien, an die Versammlung der Provinzialstände oder an seine Obrigkeit zu wenden. Zur gemeinsamen mündlichen oder schriftlichen Vorbringung eines, öffentliche Angelegenheiten betreffenden Anliegens (Petition, Adresse) dürfen nur die verfassungsmässigen Vertreter einer gesetzlich anerkannten Corporation, und auch nur dann sich vereinigen, wenn der Gegenstand des Anliegens nicht eine allgemeine Landesangelegenheit ist, sondern lediglich das besondere Interesse der von den Bittstellern vertretenen Corporation betrifft. Abgesehen von diesem letzteren Falle ist jede Vereinigung zu dem gedachten Zwecke, sowie die Unterzeichnung einer geschriebenen, gedruckten oder lithographirten Eingabe, welche eine öffentliche Angelegenheit betrifft, strafbar,

§ 8.

Den Gerichten in Unserem Herzogthum Holstein steht es nicht zu, über die Rechtmässigkeit einer von Seiten einer Regie-

rungs-obrigkeitlichen, oder Polizei-Behörde getroffenen Massregel ein Urtheil zu fällen, in so ferne nicht specielle gesetzliche Bestimmungen oder Allerhöchste Resolutionen eine Ausnahme hiervon zulassen. Ein jeder, welcher sich durch eine solche Massregel beeinträchtigt hält, kann sich mit seiner desfälligen Beschwerde an Uns oder die betreffende obere Behörde wenden, wird aber dadurch nicht der Verpflichtung entbunden, den Anordnungen, über welche er sich zu beschweren zu müssen glaubt, bis zur ausgemachten Sache gebührliche Folge zu leisten. Jeder vorsätzliche Ungehorsam wider eine solche Anordnung ist strafbar, und es wird die Strafe nach richterlichem Ermessen bestimmt. Würden aber zwischen den richterlichen und administrativen Behörden selbst Conflicte rücksichtlich ihrer Competenz entstehen, so wollen Wir es Uns vorbehalten haben, die betreffenden Entscheidungen in Unserem Geheimen Staatsrath abzugeben.

Titel II.

Von der Versammlung der Provinzialstände.

§ 9.

Die Versammlung der Provinzialstände Unseres Herzogthums Holstein bildet das gesetzliche Organ der verschiedenen Stände in demselben und besteht aus:

1) dem jedesmaligen Besitzer der Fürstlich Hessensteinischen Fideicommissgüter, in so fern derselbe das 25. Jahr zurückgelegt und freie Dispositionsbefugniss hat. Es ist demselben gestattet, sich durch einen wählbaren Besitzer eines grössern Guts, welcher nicht schon Mitglied der ständischen Versammlung ist, vertreten zu lassen;
2) fünf von der Geistlichkeit des Herzogthums Holstein aus ihrer Mitte, in fünf geistlichen Wahldistricten gewählten Abgeordneten;
3) vier von dem Verbitter des adeligen Convents zu Itzehoe, den Pröbsten der Convente zu Preetz und Uetersen und den Mitgliedern der Holsteinischen Ritterschaft aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten (Wahlort Itzehoe);
4) neun von den Besitzern adeliger und anderer grösserer Güter zu einem Steuerwerth von wenigstens 50,000 Rthlr. aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten (Wahlort Itzehoe);
5) sechszehn kleinern Landbesitzern, gewählt in 16 Wahldistricten (Anhang B. der Verordnung vom 15. Mai 1834);
6) fünfzehn Einwohnern der Städte und Flecken, gewählt in 12 Wahldistricten (Anhang B. der Verordnung vom 15. Mai 1834).

Endlich wollen Wir dem akademischen Consistorio der Kieler Universität gestatten, unter Leitung des jedesmaligen Rectors der Universität ein Mitglied aus seiner Mitte zu wählen.

§ 10.

Die ständische Versammlung tritt zusammen, wenn Wir selbige einberufen. Regelmässig wird dies in jedem dritten Jahre geschehen, so dass zwei Versammlungen in jede Wahlperiode fallen, ausserordentlich aber, so oft Wir es den Umständen nach für erforderlich halten.

In dem Einberufungspatent werden wir die Dauer der Versammlung bestimmen.

§ 11

In Betreff derjenigen holsteinischen Angelegenheiten, welche zu dem amtlichen Wirkungskreise Unseres Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg gehören, sollen Veränderungen in der Gesetzgebung (verglichen jedoch § 3.) nicht anders, als nach vorgängiger Zustimmung der Versammlung der Provincialstände vorgenommen werden, und es ist in den betreffenden Verfügungen auf die ertheilte ständische Zustimmung ausdrücklich Bezug zu nehmen.

§ 12.

Hinsichtlich der nach Unserer Allerh. Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 von Unserm Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg collegialisch zu behandelnden, Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein gemeinschaftlichen nicht politischen Einrichtungen und Anstalten, sollen Veränderungen in der Gesetzgebung, mit Ausnahme jedoch des Eidercanaltarifs, nur nach vorgängig eingezogenem Gutachten der Versammlung der Provincialstände Unseres Herzogthums Holstein eintreten. Insofern diese Veränderungen eine Vermehrung der bisherigen gesetzlich festgestellten Ausgaben mit sich führen, wird die Versammlung in Betreff der Aufbringung des auf Unser Herzogthum Holstein fallenden Antheils dieser Ausgaben, vorbehaltlich Unserer Allerhöchsten Genehmigung, einen Beschluss fassen.

§ 13.

Wir behalten es Uns vor, ausnahmsweise in dringenden Fällen, wenn die Provincialstände nicht versammelt sind, und ihre Einberufung nicht so schnell stattfinden könnte, wie die Umstände es erheischen werden, auch ohne ihre vorgängige Zustimmung die erforderlichen Verfügungen, mit Ausnahme von organischen Gesetzen, provisorisch zu erlassen, welche jedenfalls so lange Gesetzeskraft behalten, bis rücksichtlich ihrer ein verfassungsmässiger Beschluss gefasst worden ist. Die Gesetzeskraft dieser provisorischen Verfügungen hört aber auf, in so weit nicht rücksichtlich ihrer ein zustimmender ständischer Beschluss hinzutritt,

§ 14.

Wenn nach dem Erachten der Versammlung der Provincialstände zur Erlassung einer solchen provisorischen Verfügung ein

dringender Grund nicht vorhanden gewesen ist, so soll die Versammlung befugt sein, diese Frage durch ihren Präsidenten vermittelst einer wider Unsere Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg anzustellenden Klage Unserem Oberappellationsgericht für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zur Entscheidung vortragen zu lassen. Das Oberappellationsgericht hat diese Entscheidung nach vorgängiger mündlicher und öffentlicher Verhandlung der Sache abzugeben. Fällt die Entscheidung zum Nachtheil des Ministers aus, so soll dieser sein Amt verbrochen haben.

§ 15.

Die Sitzungen der Versammlung der Provincialstände sind öffentlich. Auf Verlangen Unseres Commissarius, oder auf Anordnung des Präsidenten der Versammlungen, welcher einem desfälligen Antrage von wenigstens 10 Abgeordneten stattzugeben hat, muss die Entfernung der Zuhörer verfügt werden.

Die Beschlüsse der Versammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst; findet Gleichheit der Stimmen statt, so gibt der Präsident der Versammlung durch seine Stimme den Ausschlag.

§ 16.

Die Versammlung der Provinzialstände ist befugt, Veränderungen in der Gesetzgebung in Betreff der zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Gegenstände bei Uns allerunterthänigst zu beantragen.

§ 17.

Gleichfalls soll die Versammlung der Provinzialstände zur Erreichung und Unterstützung von Vorschlägen, Anträgen und Beschwerden in Betreff solcher Verwaltungsmassregeln in Unserem Herzogthum Holstein befugt sein, welche zu dem amtlichen Wirkungskreise Unseres Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg gehören. Auf solche, so wie auf die im vorstehenden Paragraphen erwähnten Eingaben werden Wir der Versammlung der Provinzialstände, insofern sie noch vereinigt ist, sonst aber der nächsten Versammlung der Provinzialstände bei ihrer Eröffnung Unsere Allerhöchste Entschliessung eröffnen lassen.

§ 18.

Endlich wollen Wir der Versammlung der Provinzialstände, unter Vorbehalt Unserer Allerhöchsten Genehmigung, die Befugniss beilegen, gemeinnützige öffentliche Anstalten und Einrichtungen in Unserm Herzogthum Holstein zu treffen, durch Ausschüsse aus ihrer Mitte, unter der Oberaufsicht Unseres Ministeriums für die Herzogthümer Schleswig und Holstein ver-

walten zu lassen und zur Deckung der damit verbundenen Kosten die Ausschreibung von Beiträgen und die Contrahirung von temporären Anleihen zu beschliessen, in diesem letzteren Falle muss zugleich wegen der Aufbringung der zur Verzinsung der Anleihen, so wie zu deren Tilgung erforderlichen Geldmittel ein Beschluss gefasst werden.

§ 19.

Zur Theilnahme an den Wahlen der Abgeordneten zu der Versammlung der Provinzialstände ist erforderlich:

1) Das Indigenatrecht oder zehnjähriger ununterbrochener Aufenthalt in Unseren Landen;
2) Vollendung des 25jährigen Lebensalters zur Zeit der Wahl;
3) unbescholtener Ruf. Wer durch ein gerichtliches Erkenntniss seine Ehre, sein Amt oder sein Bürgerrecht verloren hat, oder wer zu Strafarbeiten schuldig befunden, oder wer wegen eines Verbrechens in Criminaluntersuchung gezogen und wegen dieses Verbrechens nicht gänzlich freigesprochen worden, ist von der Wahlberechtigung ausgeschlossen.
4) Freie Dispositionsbefugniss. Wer gerichtlich zur Verwaltung seines Vermögens für unfähig erklärt ist, oder freiwillig sich derselben begeben hat, wer in dem der Wahl vorhergehenden zweijährigen Zeitraum in einem Privat-Dienstverhältniss gestanden, ohne seinen eigenen Heerd zu haben, wer irgend eine Unterstützung vom Armenwesen erhalten und nicht erstattet hat, ist von der Theilnahme an den Wahlen ausgeschlossen.
5) Ununterbrochener Aufenthalt, während der zwei letzten Jahre vor der Wahl, innerhalb des betreffenden Wahldistricts. Es leidet diese Bestimmung indess keine Anwendung auf diejenigen, welche zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht, sei es im stehenden Heer oder auf der Flotte, aus dem betreffenden Wahldistrict entfernt gewesen sind. Auch werden Geschäfts- und Vergnügungsreisen als Unterbrechungen des Aufenthalts, so lange sie mit einer Veränderung des Wohnsitzes nicht verbunden sind, nicht angesehen.
6) Für die grossen Gutsbesitzer, ausser den vorgedachten Bedingungen Nr. 1—5, eigenthümlicher oder fideicommissarischer Besitz eines adeligen Guts oder eines ländlichen Grundstücks von wenigstens 50,000 Rthlr. Steuerwerth zur Zeit der Wahl.
7) Für die Bewohner der städtischen aus den Städten, Flecken und der ihnen gleichgestellten Ortschaften des Herzogthums Holstein gebildeten Wahldistricte, ausser den unter Nr. 1—5 aufgeführten Bedingungen, der eigenthümliche Besitz eines wenigstens zu 800 Rthlr. in der Brandcasse ver-

sicherten oder zur Haussteuer taxirten Grundstücks und entweder das Bürgerrecht, oder der Betrieb eines bürgerlichen Nahrungszweiges, oder der Landwirthschaft für eigene Rechnung innerhalb des betreffenden Wahldistricts zur Zeit der Wahl.

8) Für die Bewohner der ländlichen Wahldistricte, ausser den unter No. 1—5 aufgeführten Bedingungen, der eigenthümliche oder auf Erbpacht oder Erbfeste beruhende Besitz eines innerhalb des betreffenden Wahldistricts belegenen ländlichen, wenigstens zu 800 Rthlr. zur Grund- und Benutzungssteuer taxirten Grundstücks.

9) Für die Abgeordneten der Holsteinischen Ritterschaft sind die sub. 1—5 aufgeführten Bedingungen erforderlich.

10) Für die Abgeordneten der Geistlichkeit und der Kieler Universität ist freie Dispositions-Befugniss (No. 4) erforderlich.

§ 20.

Wer dem Vorstehenden nach in einem Wahldistrict wahlberechtigt ist und sich zur christlichen Religion bekennt, der ist auch in demselben Wahldistricte, aber auch nur in diesem, wählbar.

§ 21.

Diejenigen, welcher von Uns eine Allerh. Bestallung oder Confirmation zur Wahrnehmung öffentlicher Geschäfte verliehen ist, bedürfen, mit Ausnahmen der gewählten Abgeordneten der Geistlichkeit und der Universität, zur Annahme einer auf sie gefallenen Wahl, Unserer Allerh. Erlaubniss und haben für die Verwaltung ihrer Amtsgeschäfte, insofern es deren während ihrer Theilnahme an der Versammlung der Provincialstände bedarf, auf die von ihren Vorgesetzten für erforderlich erachtete Weise und auf ihre eigene Kosten Sorge zu tragen. — Die letztere Bestimmung findet auch auf Communalbeamte, die zu Abgeordneten gewählt werden möchten, die gleiche Anwendung. Die Mitglieder Unseres Oberappellationsgerichts für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sind, mit Rücksicht auf die im § 14 enthaltene Bestimmung nicht wählbar.

§ 22.

Im Uebrigen dienen in Betreff der Wahlen der Abgeordneten zur Versammlung der Provincialstände, sowie hinsichtlich der Bestreitung und Aufbringung der durch die Wahlen und die Ständeversammlung verursachten Kosten und des in dieser Versammlung zu befolgenden Geschäftsganges die betreffenden Vorschriften der Verordnung vom 15. Mai 1834 zur Richtschnur.

§ 23.

Das allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831, insoweit dasselbe Unser Herzogthum Holstein betrifft, wird hiermit aufgehoben.

§ 24.

Etwaige Abänderungen der in der gegenwärtigen Verordnung und ihren Anhängen enthaltenen Vorschriften, mit Ausnahme jedoch der von dem Wirkungskreise der Provincialstände ausgeschlossenen Bestimmungen der §. §. 1—6, sollen wie andere Veränderungen in der Gesetzgebung Unseres Herzogthums Holstein (§ 11) behandelt werden, durch provisorische Verfügungen aber nicht herbeigeführt werden können.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben Skodsborg, den 11. Juni 1854.

Gez. Frederik R.

(L. S.)

Gez. *Reventlow-Criminil.*

II.

Verfassungsgesetz für gemeinschaftliche Angelegenheiten vom 2. Oktober 1855.

§ 1.

Die Regierungsform ist eingeschränkt monarchisch. Die Thronfolge ist erblich. Die Erbfolge ist die in dem Thronfolge-Gesetz vom 31. Juli 1853 festgesetzte.

§ 2.

Ohne Einwilligung des Reichsraths kann der König nicht Regent in anderen Ländern sein.

§ 3.

Der König soll der evangelisch-lutherischen Kirche angehören.

§ 4.

Der König ist mündig, wenn er sein 18tes Jahr vollendet hat. Dasselbe gilt von den Königlichen Prinzen.

§ 5.

Bevor der König die Regierung antritt, übergibt er dem Geheimen-Staatsrathe schriftlich die eidliche Versicherung, un-

verbrüchlich die Verfassungsgesetze zu halten, sowohl dasjenige, welches für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie gilt, als diejenigen, welche für die besonderen Angelegenheiten der einzelnen Landestheile gelten. Diese Versicherungsacte wird dem Reichsrathe zur Aufbewahrung in dessen Archiv übergeben.

Kann der König wegen Abwesenheit oder aus anderen Gründen diesen Eid nicht unmittelbar bei dem Thronwechsel ablegen, so wird die Regierung von dem Geheimen-Staatsrathe geführt bis jene Eidesleistung stattfindet, es sei denn, dass durch Gesetz ein anderes bestimmt werde.

§ 6.

Bestimmungen betreffend die Führung der Regierung, falls der König unmündig, krank oder abwesend ist, werden durch Gesetz festgestellt.

§ 7.

Die Civilliste des Königs wird für die Dauer seiner Regierung durch Gesetz bestimmt. Durch dasselbe wird zugleich festgestellt, welche Schlösser und andere Gegenstände des Staatseigenthums zu der Civilliste gehören sollen. Die Civilliste kann nicht mit Schuld belastet werden.

§ 8.

Für Mitglieder des Königlichen Hauses können Apanagen durch Gesetz bestimmt werden. Die Apanagen können ohne Einwilligung des Königs nicht ausserhalb des Landes genossen werden.

§ 9.

Der König hat mit den in Folgendem festgestellten Beschränkungen die höchste Gewalt in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie und übt diese durch seine Minister.

§ 10.

Der König hat keine Verantwortlichkeit. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Die Minister sind verantwortlich für die Führung der Regierung.

§ 11.

Der König ernennt und verabschiedet seine Minister. Er bestimmt deren Anzahl und vertheilt die Geschäfte unter sie. Die Unterschrift des Königs unter Beschlüsse, welche Gesetzgebung und Regierung betreffen, gibt diesen Gültigkeit, wenn sie von der Unterschrift Eines oder mehrerer Minister begleitet ist. Ein jeder Minister, welcher einen Beschluss unterschrieben hat, ist für denselben verantwortlich.

§ 12.

Die Minister können von dem Könige oder von dem Reichsrathe für ihre Amtsführung in Anklage gesetzt werden. Das Reichsgericht der Monarchie fällt über sie das Urtheil. Die Organisation dieses Gerichts, so wie das Verfahren vor demselben in Betreff der bei ihm anhängigen Sachen wird durch Gesetz geordnet.

Es bleibt vorbehalten, durch Gesetz nähere Vorschriften betreffend die Verantwortlichkeit der Minister zu geben.

§ 13.

Bei dem Reichsgerichte kann der König auch Andere wegen Staatsverbrechen anklagen lassen, welche für besonders gefährlich erachtet werden, wenn der Reichsrath hierzu seine Einwilligung gibt.

Uebrigens verändert dies Verfassungsgesetz nichts an der Competenz der jetzigen Gerichte, wie denn auch die Ausübung der richterlichen Gewalt, so weit sie eine gemeinschaftliche Angelegenheit ist, nur durch Gesetz geändert werden kann.

§ 14.

Die Minister für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie bilden in Vereinigung mit den Ministern für die gesonderten Angelegenheiten der einzelnen Landestheile, unter dem Vorsitze des Königs, den Geheimen-Staatsrath, in welchem gleichfalls der Thronfolger, wenn er mündig ist, und der oder die übrigen Königlichen Prinzen, welche der König hierzu berufen sollte, Sitz nehmen.

§ 15.

Ueber alle Gesetze und wichtigere Regierungsmassregeln wird im Geheimen-Staatsrathe verhandelt. Ist der König in einzelnen Fällen verhindert, im Geheimen-Staatsrathe zu präsidiren, so kann er die Sachen in Ministerkonferenzen verhandeln lassen. Den Vorsitz führt der vom Könige ernannte Conseils-Präsident. Dieser legt dem Könige das von dem Staatssekretär über diese Verhandlungen geführte Protokoll vor, worauf der König bestimmt, ob er dem Beschlusse der Konferenz unmittelbar beistimmen, oder ob er die Sache im Geheimen-Staatsrathe des Weiteren sich vortragen lassen will.

§ 16.

Der König besetzt alle Aemter in dem bisherigen Umfange. Veränderungen hierin können durch Gesetz geschehen. Niemand kann zum Beamten bestellt werden, welcher nicht das Indigenat-Recht hat.

Der König kann die von ihm angestellten Beamte entlassen. Die Pensionirung derselben wird durch das Pensionsgesetz der

Monarchie bestimmt. Der Beamte, welcher wider seinen Willen versetzt wird, hat das Recht, seinen Abschied mit einer nach den allgemeinen Regeln festgesetzten Pension zu verlangen.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen können durch Gesetz gemacht werden.

§ 17.

Der König erklärt Krieg und schliesst Frieden, geht Bündnisse und Handelsverträge ein und hebt sie auf; jedoch kann er nicht ohne Einwilligung des Reichsrathes einen Theil der Monarchie abtreten oder eine Verpflichtung übernehmen, welche bestehende staatsrechtliche Verhältnisse wesentlich verändert.

§ 18.

Der König kann begnadigen und Amnestie ertheilen. Jedoch kann er nur mit Einwilligung des Reichsrathes die Minister rücksichtlich derjenigen Strafen begnadigen, zu welchen sie von dem Reichsgerichte verurtheilt sind.

§ 19.

Der König kann theils unmittelbar, theils durch beikommende Regierungsbehörden solche Bewilligungen und Ausnahmen von dem Gesetze ertheilen, welche entweder nach jetzt geltenden Regeln gebräuchlich sind, oder künftig durch Gesetz eingeräumt werden dürften.

§ 20.

Fragen über die Grenzen zwischen der obrigkeitlichen und richterlichen Kompetenz werden in einer Ministerkonferenz verhandelt, in welcher ein jeder Minister sein Votum zu Protokoll giebt. Dies Protokoll wird demnächst dem Könige vorgelegt. Die endliche Entscheidung wird von dem Könige im Geheimen-Staatsrathe abgegeben und von denjenigen Ministern kontrasignirt, welche mit ihr einverstanden sind.

Wer solche Fragen aufwerfen will, kann sich dennoch nicht weigern, vorläufig dem Befehle der Obrigkeit Folge zu leisten.

§ 21.

Die gesetzgebende Gewalt ist in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten bei dem Könige und dem Reichsrathe gemeinschaftlich.

§ 22.

Gemeinschaftliche Angelegenheiten sind alle, welche nicht ausdrücklich als für die einzelnen Landestheile gesonderte bezeichnet sind.

Entsteht eine Differenz zwischen dem Reichsrathe und der Repräsentation eines Landestheils darüber, in wie weit eine An-

gelegenheit zu den gemeinschaftlichen oder zu den gesonderten gehört, so wird sie von dem Könige in dem Geheimen-Staatsrathe entschieden, nachdem sie zuvor in einer Ministerkonferenz auf die im § 20. vorgeschriebene Weise behandelt worden ist. Die Beschlussnahme wird von denjenigen Ministern kontrasignirt, welche mit ihr übereingestimmt haben.

§ 23.

Das Verhältniss der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zum Deutschen Bunde wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt. Jede aus diesem Verhältnisse entspringende Verpflichtung bildet ein gesondertes Anliegen, und ist als solches dem Reichsrathe unbeikommend. Es bleibt jedoch vorbehalten, durch Gesetz zu bestimmen, in wie fern die durch Erfüllung der militärischen Bundespflichten verursachten Ausgaben den Herzogthümern Holstein und Lauenburg von den übrigen Landestheilen zu vergüten sind.

§ 24.

In den Reichsrath treten 20 von dem Könige gewählte Mitglieder; die Mitglieder der repräsentativen Versammlungen der einzelnen Landestheile sind berechtigt, 30 zu wählen, und 30 werden durch unmittelbare Wahlen gewählt.

§ 25.

Die von dem Könige gewählten Mitglieder werden für einen Zeitraum von 12 Jahren, die übrigen für 8 Jahre gewählt.

Kein Mitglied kann gegen seinen Willen aus dem Reichsrathe entfernt werden, mit Ausnahme solcher Fälle, in welchen die Wählbarkeit ausgeschlossen sein würde, oder welche in der Geschäftsordnung näher bestimmt sein würden, jedoch unter der Bedingung, dass der Reichsrath mit $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen bei dem Könige auf die Entfernung des Mitgliedes anträgt und der König dem Antrage beistimmt.

§ 26.

Von den von dem Könige ernannten Mitgliedern sollen zwölf in dem Königreiche, drei in dem Herzogthume Schleswig, vier in dem Herzogthume Holstein und eins in dem Herzogthume Lauenburg wohnhaft sein.

§ 27.

Der dänische Reichstag ist berechtigt, 18 Mitglieder zu wählen; die schleswigsche Ständeversammlung 5, die holsteinische 6 und die lauenburgische Ritter- und Landschaft 1 Mitglied.

§ 28.

Durch unmittelbare Wahlen werden in dem Königreiche 17 Mitglieder, in dem Herzogthume Schleswig 5 und in dem Herzogthume Holstein 8 Mitglieder gewählt.

§ 29.

Wählbar ist jeder unbescholtene 25jährige Mann, welcher das Indigenat hat und nicht die Befugniss verloren hat, über sein Vermögen zu disponiren. Wahlrecht für die unmittelbaren Wahlen hat Jeder, welcher wählbar ist, wenn er entweder in dem letzten Jahre an direkten Abgaben an den Staat oder an Communen 200 Rthlr. gezahlt hat, oder wenn er nachweist, dass er eine reine jährliche Einnahme von 1200 Rthlrn. gehabt hat.

§ 30.

Die Vorschriften für die Ausführung der Wahlen werden in dem Wahlgesetze festgesetzt.

§ 31.

Der König beruft den Reichsrath zur ordentlichen Versammlung jedes Jahr, spätestens vor dem Ausgange des Oktober-Monats. Nach Ablauf von zwei Monaten kann der König die Versammlung schliessen.

§ 32.

Der König kann die ordentliche Versammlung des Reichsrathes auf eine bestimmte Zeit vertagen, jedoch ohne Einwilligung des Reichsrathes nicht auf längere Zeit als auf 4 Monate und nicht öfter als Einmal in jedem Biennio.

§ 33.

Der König kann den Reichsrath zu ausserordentlichen Versammlungen einberufen, deren Dauer von Ihm bestimmt wird.

§ 34.

Der König kann den Reichsrath auflösen, worauf neue Wahlen sobald als möglich vorgenommen werden. Der neue Reichsrath, in welchem die von dem Könige gewählten Mitglieder ihren Sitz behalten, soll binnen vier Monaten nach der Auflösung versammelt werden. Mehr als zwei Auflösungen können in Einem Biennio nicht stattfinden.

§ 35.

Kopenhagen ist der Versammlungsort für den Reichsrath. Unter ausserordentlichen Umständen kann der König ihn jedoch an einem anderen Orte der Monarchie versammeln.

§ 36.

Die Mitglieder des Reichsrathes geniessen eine feste Vergütung von 500 Rthlrn. jährlich.

§ 37.

Die Verhandlungen des Reichsrathes werden durch einen von dem Könige unter den Mitgliedern für jede Reichsraths-Versammlung ernannten Präsidenten geleitet. Für denselben Zeitraum ernennt der König auch einen Vicepräsidenten, welcher in Verhinderungsfällen des Präsidenten fungirt. Kein Beschluss kann vom Reichsrathe gefasst werden, wenn weniger als 41 Mitglieder zugegen sind.

§ 38.

Die Mitglieder des Reichsrathes bedienen sich für die Verhandlungen der dänischen oder der deutschen Sprache nach Gutbefinden. Die Protokolle über die Verhandlungen werden in beiden Sprachen geführt. Die Beschlüsse des Reichsrathes werden stets nur in dänischer Sprache ausgefertigt.

Die Geschäftsordnung wird durch Gesetz bestimmt.

§ 39.

Der Reichsrath bestimmt selbst, ob und auf welche Weise die Verhandlungen zur öffentlichen Kunde gebracht werden sollen.

§ 40.

Sämmtliche Minister haben Zutritt zu dem Reichsrathe und haben das Recht, während der Verhandlungen, so oft sie wollen, das Wort zu erhalten, während sie übrigens die Geschäftsordnung beobachten. Ein Stimmrecht üben sie nur dann aus, wenn sie zugleich Mitglieder der Versammlung sind.

§ 41.

Kein Antrag kann dem Reichsrathe auf anderem Wege übergeben werden als durch Eins seiner Mitglieder.

§ 42.

Die Gültigkeit neuer Wahlen findet durch den Reichsrath ihre Erledigung.

§ 43.

Die Mitglieder des Reichsrathes sind nur an ihre eigene Ueberzeugung gebunden und nicht durch irgend eine Vorschrift ihrer Wähler. Beamte, welche zu den Mitgliedern des Reichsrathes erwählt werden, bedürfen der Erlaubniss der Regierung für die Entgegennahme der Wahl nicht.

§ 44.

So lange der Reichsrath versammelt ist, kann kein Mitglied wegen Schulden verhaftet werden, eben so wenig gefänglich eingezogen oder in Anklage gesetzt werden, es sei denn, dass es auf frischer That ergriffen würde. Für Aeusserungen in dem Reichsrathe kann kein Mitglied ohne Einwilligung des Reichsrathes ausserhalb desselben zur Verantwortung gezogen werden.

§ 45.

Gesetzvorschläge werden von der Regierung auf Befehl des Königs eingebracht. Sie werden dreien Behandlungen unterzogen, jedoch kann die Regierung den Vorschlag in jedem Stadio der Behandlung zurücknehmen. Bei der ersten Behandlung wird der Vorschlag in seiner Allgemeinheit behandelt. Bei der zweiten Behandlung können Aenderungsvorschläge gemacht und zur Abstimmung gebracht werden. Bei der dritten Behandlung wird der Vorschlag von der Regierung so abgefasst vorgelegt, wie sie es nach dem Ausfalle der zweiten Behandlung für zweckmässig erachtet, und bei dem Schlusse der Behandlung wird nur über Annahme oder Ablehnung des Vorschlages als eines Ganzen abgestimmt.

Die Bestätigung des angenommenen Gesetzvorschlages von Seiten des Königs findet innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten Statt. Widrigen Falls wird der Vorschlag als hinfällig angesehen.

Ein von dem Reichsrathe verworfener Gesetzvorschlag kann in derselben Versammlung nicht wieder vorgelegt werden.

§ 46.

Der Reichsrath ist befugt in Betreff gemeinschaftlicher Angelegenheiten Anträge und Beschwerden an den König einzureichen.

§ 47.

Kein Ausländer kann das Indigenat anders als durch Gesetz erhalten.

§ 48.

Keine für die gesammte Monarchie gemeinschaftliche Steuer kann auferlegt, verändert oder aufgehoben, keine Staatsanleihe für die gesammte Monarchie kann aufgenommen werden anders als durch Gesetz.

§ 49.

Eine jede ordentliche oder ausserordentliche Aushebung von Mannschaft für das Heer oder für die Flotte soll durch Gesetz bewilligt sein.

§ 50.

Die Veräusserung einer Domäne der Monarchie oder der Erwerb einer neuen Domäne kann nur in Folge eines Gesetzes geschehen.

§ 51.

Das Recht des Königs, Münze zu schlagen, wird in Uebereinstimmung mit dem Gesetze geübt.

§ 52.

Durch Gesetz wird ein Normalbudget festgestellt, welches die ordinären gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben veranschlagt. Das Normalbudget kann nur durch Gesetz verändert werden. Für jede zweijährige Finanzperiode werden die extraordinären Einnahmen und Ausgaben durch besondere Zulagegesetze bewilligt.

§ 53.

Der Betrag, womit die gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie die gemeinschaftlichen Einnahmen übersteigen möchten, wird von den gesonderten Einnahmen der einzelnen Landestheile gedeckt, und zwar solchergestalt, dass von dem Königreiche 60 pCt., von dem Herzogthume Schleswig 17 pCt. und von dem Herzogthume Holstein 23 pCt. hierzu beigetragen werden, wogegen es rücksichtlich der finanziellen Stellung des Herzogthums Lauenburg bei dem bisher Geltenden verbleibt bis anderweitig durch Gesetz darüber bestimmt wird.

§ 54.

Keine Ausgabe darf abgehalten werden, welche nicht in dem obenangeführten Finanzgesetze begründet ist. Jedoch kann der König unter besonders dringenden Umständen, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, Ausgaben beschliessen, welche nicht bewilligt sind. Aber ein solcher Beschluss soll stets in einer Ministerkonferenz auf die im § 20 vorgeschriebene Weise verhandelt werden, bevor er von dem Könige in dem Geheimen-Staatsrathe schliesslich gefasst wird.

Die Minister, welche mit dem Beschlusse einverstanden sind, kontrasigniren ihn und übernehmen dadurch die Verantwortlichkeit in so weit er nicht von dem zunächst zusammentretenden Reichsrathe, dem er stets vorzulegen ist, gebilligt wird.

§ 55.

Für die Revision und Decision der von den verschiedenen Verwaltungszweigen abzulegenden Rechnungen wird ein Rechnungshof durch Gesetz errichtet, welcher die Controle über

sämmtliche Rechnungsbeamte führt. Der Rechnungshof wacht zugleich darüber, dass keine Ausgabe ohne in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des § 54 abgehalten wird.

Die Staats-Rechnungsablage wird durch Gesetz genehmigt. Der Vorschlag zu diesem Gesetze nebst den Bemerkungen des Rechnungshofes wird dem Reichsrathe vorgelegt.

§ 56.

Unter besonders dringenden Umständen, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, kann der König provisorische Gesetze erlassen, welche jedoch nicht im Widerspruche mit der Verfassung sein dürfen und stets dem zunächst zusammentretenden Reichsrathe zur Beschlussnahme vorgelegt werden müssen.

§ 57.

Gesetzvorschläge für Veränderungen in der Verfassung können von dem Reichsrathe nur in Sitzungen angenommen werden, in welchem wenigstens $^3/_4$ der Mitglieder gegenwärtig sind. Von den Gegenwärtigen müssen nicht weniger als $^2/_3$ derselben für den Vorschlag gestimmt haben.

Interimistische Bestimmungen.

1.

Wie die Bestimmung des § 7, dass die Civilliste durch Gesetz bestimmt wird, keine Anwendung auf den jetzt regierenden König findet, so verhindert auch die im § 8 gegebene Vorschrift nicht, dass Apanagen ausserhalb der Monarchie genossen werden, insoweit solches in schon bestehenden Verträgen begründet ist.

2.

Bis ein Gesetz für Organisation eines Reichsgerichts der Monarchie gegeben werden kann, soll das Gericht aus 15 Mitgliedern bestehen, von welchen 5 von dem Reichsrathe, nämlich 3 aus dem Königreiche, 1 aus dem Herzogthume Schleswig und 1 aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg gewählt werden, und von welchen 10 von den höchsten Gerichten der Monarchie, nämlich 6 von dem höchsten Gerichte des Königreichs, 2 von dem Appellationsgerichte des Herzogthums Schleswig und 2 von dem Ober-Appellationsgerichte für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg gewählt werden. Der Reichsrath wählt ausserdem 2 Suppleanten, und die Gerichte ergänzen eintretende Vakanzen durch neue Wahl.

Die Wahlen sind nicht auf die eigenen Mitglieder des Reichsraths und der Gerichte beschränkt. Sie gelten für einen

Zeitraum von 8 Jahren, ohne Rücksicht auf mögliche Auflösungen des Reichsrathes.

Rücksichtlich des Verfahrens kommt das Gesetz vom 3. März 1852 für das Reichsgericht des Königreichs mit den Modifikationen zur Anwendung, welche die verschiedenartige Zusammensetzung erforderlich macht und welche das Gericht selbst festzustellen hat.

3.

Bis dahin, dass das im § 16 erwähnte Pensionsgesetz in Betreff derjenigen Beamten, welche nicht unter die Ministerien für die Landestheile gehören, angenommen werden kann, werden die Pensionen nach den nun geltenden Regeln bestimmt. Der König behält es sich vor, die Pensionen der Minister zu bestimmen, jedoch so, dass das in dem Pensionsgesetze für das Königreich festgesetzte Maximum nicht überschritten wird.

4.

Die nun einstweilig von dem König gewählten Mitglieder des Reichsraths behalten, in Gemässheit des § 25, ihren Sitz im Reichsrathe für einen Zeitraum von 12 Jahren, von der Ernennung eines Jeden gerechnet.

5.

Bis ein definitives Wahlgesetz erscheinen kann (§ 30) werden die Wahlen in Uebereinstimmung mit dem von dem Könige gegebenen vorläufigen Wahlgesetze vorgenommen.

6.

Bis die Geschäftsordnung des Reichsraths durch Gesetz bestimmt ist, bleibt es dem König vorbehalten, der Geschäftsordnung vom 4. Dezember 1854 die Erweiterung und Veränderung zu geben, welche das gegenwärtige Verfassungsgesetz nothwendig machen sollte.

7.

Bis das Normalbudget durch das Gesetz festgestellt werden kann, bestimmt der König ein vorläufiges Normalbudget, in welchem die Ausgaben aufgeführt werden sollen, die in bestehenden Gesetzen oder in den ordinären Anforderungen der verschiedenen Verwaltungszweige begründet sind. Jedoch darf die Gesammtsumme der Ausgaben für jeden Hauptabschnitt nicht den Durchschnittsbelauf der Summen übersteigen, welche für denselben Zweck durch die Budgete für die Finanzjahre vom 1. April 1853 bis 31. März 1856 bewilligt worden sind.

8.

Bis das Gesetz, betreffend den Rechnungshof, erscheinen kann, wird die Revision und Decision der verschiedenen admini-

strativen Rechnungsablagen nach den nun geltenden Regeln behandelt. Die Staats-Rechnungsablage wird dem Reichsrathe zum Bedenken vorgelegt, bevor sie von dem Könige genehmigt wird.

No. 12.

Erlass des K. Preussischen Ministerpräsidenten Frhrn. von Manteuffel

an den K. Gesandten in Kopenhagen, Grafen von Oriolla, d. d. Berlin, 1. Juni 1856.

Mit lebhaftem Interesse sind wir den Verhandlungen der holsteinischen Stände und des dänischen Reichsraths gefolgt. Mit Bedauern haben wir wahrgenommen, dass die Verhältnisse der Herzogthümer von Neuem in eine Spannung gerathen, welche die Wiederkehr ernsterer Verwickelungen besorgen lässt. Leider dürfen wir uns zugleich nicht verhehlen, dass die Klagen der Herzogthümer wohl nicht ohne allen Grund sind. Ich erlaube mir in dieser Beziehung auf ein Promemoria Bezug zu nehmen, von welchem ich eine Abschrift beischliesse. Eine ähnliche Auffassung ist uns bereits von mehr als einer Seite begegnet, denn die Angelegenheit beginnt nach dem, was wir darüber wahrzunehmen Gelegenheit gehabt haben, wiederum eine allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Andererseits verkennen wir die besondern Schwierigkeiten nicht, mit welchen Sr. Maj. der König von Dänemark in dieser Sache zu kämpfen haben und wünschen desshalb nur um so herzlicher, dass durch Massregeln, die geeignet sein würden, einer noch tieferen Aufregung der Gemüther vorzubeugen, die Unterthanen Sr. Maj. des Königs in den Herzogthümern in der Zuversicht gestärkt werden mögen, dass ihre höchsten Interessen nicht schutzlos gefährdet seien. So mannigfach auch die Gründe sind, welche für uns diese Angelegenheit zu der unangenehmsten machen, so wenig können wir doch dadurch uns unserer Pflichten entbunden erachten, welche namentlich dann für uns massgebend sein müssten, wenn wir durch erneuerte Beschwerdeführung in Frankfurt zu einer abermaligen Betheiligung an derselben berufen werden sollten. Aber wir halten es auch für eine Pflicht der Freundschaft gegen den königlich dänischen Hof, bei Zeiten die Aufmerksamkeit desselben auf eine drohende Gefahr hinzulenken, für welche uns vielleicht ein freierer Standpunkt einen offenen Blick giebt. Indem ich Ew. Excellenz ersuche, sich in diesem Sinne ganz vertraulich auszusprechen, halten wir uns überzeugt, dass die königlich dänische Regierung in diesem Schritte nur einen Ausdruck der freundschaftlichen Gesinnungen erkennen werde, welche wir ihr widmen.

(Gez.) *v. Manteuffel.*

Das in der vorstehenden Note erwähnte und im Mai v. J. entworfene Promemoria hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Der Reichsrath hat in seiner Sitzung vom 19. d. die Regierung durch ein Gesetz ermächtigt, das durch dia Schleifung des Kronwerkes der Festung Rendsburg gewonnene Domänenareal zu verkaufen. Dieser an sich wenig erhebliche Beschluss liefert erstens einen vorzugsweise schlagenden Beweiss für die in den betreffenden provincialständischen Versammlungen sowohl als im Reichsrathe selbst laut gewordene Beschwerde, dass durch die Octroyirung des Gesetzes vom 2. October 1855 (kraft dessen eben jene Domänenverkaufsangelegenheit vor den Reichsrath gebracht worden ist) die verfassungsmässigen Rechte der Herzogthümer verletzt worden seien; sodann behandelt die dänische Regierung jenes Areal schlechthin als zu Schleswig gehörig, obwohl diess Terrain bei Regulirung der Grenze zwischen Schleswig und Holstein im J. 1851 streitig geblieben ist und die dem Bunde in Folge dessen schon damals in Aussicht gestellten Vorschläge des dänischen Gouvernements zur Erledigung dieser Grenzfrage noch immer im Rückstande sind.

Was erstens die Verfassungsfrage betrifft, so hat bei den von Preussen und Oestreich 1851 und 1852 im Namen des Bundes mit Dänemark geführten Verhandlungen nie ein Zweifel darüber aufkommen können, dass die bestehende Verfassung der zum Bundesgebiet gehörenden Theile der dänischen Monarchie nicht anders als auf verfassungsmässigem Wege geändert werden dürfe. Was z. B. das Herzogthum Holstein betrifft, waren nach der dortigen Verfassung alle Gesetze, welche Veränderungen in den Personen- und Eigenthumsrechten, in Steuern und öffentlichen Lasten zum Gegenstande haben, zur Berathung vorzulegen. In Beziehung auf Veränderungen in der Verfassung selbst bestimmte eben dasselbe die königliche Verordnung vom 15. Mai 1834. Die Vereinigung aller unter dem Scepter des Königs von Dänemark stehenden Gebiete zu einer untrennbaren Gesammtmonarchie konnte solche Veränderungen nothwendig machen: das aber ist ausser Zweifel, dass die zu diesem Zwecke zu erlassenden Gesetze den betreffenden ständischen Versammlungen vorgelegt werden mussten. In diesem Sinne erfolgte denn auch die Verständigung zwischen den Cabinetten von Berlin, Wien und Copenhagen. Der König von Dänemark liess am 6. Dezember 1851 nach Berlin und Wien die Erklärung abgeben, er habe das Ziel vor Augen, auf gesetz- und verfassungsmässigem Wege, d. h. durch die betreffenden Provincialstände jedes der gedachten Herzogthümer für sich und, was das Königreich betreffe, durch Beschlüsse des Reichstags, sowie in Betreff Lauenburgs unter Mitwirkung von Ritter- und Landschaft eine organische und gleichartige verfassungsmässige Verbindung sämmtlicher Landestheile zu einer gesammten Monarchie herbeizuführen. Die

Höfe von Berlin und Wien sprachen in ihrer Erwiderung den Wunsch aus, dass ihnen die Ausführung der ertheilten Zusage verbürgt werden möge. In der östreichischen Erklärung vom 26. Dezember 1851, mit welcher die preussische im Wesentlichen übereinstimmt, hiess es, dass der kaiserliche Hof diese Willensmeinung des königlichen nur als auf die Erfüllung einer unabweislichen Aufgabe gerichtet anerkenne. Schon in der holsteinischen Verfassung, auf welche Artikel 56 der Wiener Schlussacte Anwendung findet, sei der Fall der Abänderung nach vorgängiger Berathung mit den Ständen vorgesehen. Die kaiserliche Regierung hoffe, die dänische Regierung werde nicht etwa den Institutionen, welche dem eigentlichen Königreich Dänemark während der letzten Jahre verliehen wurden, eine ausschliessliche Bevorzugung zuwenden, sondern dabei die bleibenden Verhältnisse der gesammten Monarchie und den Zweck der inneren Kräftigung ihres Verbandes zu einem Ganzen als die einzig sichere Richtschnur vor Augen haben. Der Kaiser erwarte, dass der König, gleichwie in der Frage der künftigen Organisation der Monarchie, so auch in der einstweiligen Leitung der Staatsgeschäfte die den verschiedenen Landestheilen gebührende Stellung als Glieder eines Ganzen, in welchem kein Theil dem andern untergeordnet ist, durch entsprechende Einrichtungen mit gleichmässiger Sorgfalt zu wahren wissen werde. An diese östreichische Mittheilung anknüpfend, erklärte der dänische Minister der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 29. Jan. 1852 gleichlautend nach Berlin und Wien: »Der König erkennt die Auffassung der Höfe von Wien und Berlin wie im Allgemeinen, so auch namentlich was die Nichtincorporation Schleswigs in das Königreich betrifft, als mit der seinigen übereinstimmend an.«

Dieser Austausch von Erklärungen sichert denn auch das richtige Verständniss der Bekanntmachung des Königs von Dänemark vom 28. Januar 1852, worin es heisst: „Wir wollen auf verfassungsmässigem Wege den Provincialständen von Schleswig und Holstein eine solche Entwickelung angedeihen lassen, dass jedes der Herzogthümer hinsichtlich seiner bisher zu dem Wirkungskreise der Provincialstände gehörigen Angelegenheiten eine ständische Vertretung mit beschliessender Befugniss erhalten wird. Wir werden zu dem Ende Gesetzentwürfe für jedes der Herzogthümer ausarbeiten und den Provincialständen zur Begutachtung gemäss § 8 des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 und der Schlussbestimmungen der Verordnungen vom 15. Mai 1834 vorlegen lassen."

Trotz dieser Verheissung ist späterhin der verfassungsmässige Weg der Abänderung der Provincialverfassungen nicht eigehalten worden. Er ist nicht eingehalten bei Erlass der Verordnung betreffend die holsteinische Verfassung vom 11. Juni 1854 und die lauenburgische vom 20. Dezember 1853; er ist noch weniger eingehalten bei dem Verfassungsgesetz vom 2. October 1855.

Das Verfassungsgesetz für Holstein von 1854 bestimmt in §§. 3 und 4, welche Angelegenheiten als allgemeine der Monarchie, welche als besondere Holsteins zu betrachten seien. Nur in Ansehung der letzteren wird dem Herzogthum seine eigene Gesetzgebung und Verwaltung belassen. Ein oberflächlicher Blick lässt erkennen, dass die besondern Angelegenheiten hier wesentlich anders begrenzt sind, als ehemals das der Berathung der Stände überwiesene Gebiet. Aber auch für die neue Abgrenzung ihres Wirkungskreises blieb den Ständen jede Garantie entzogen. Denn etwaige Abänderungen der §§. 3 und 4 wurden in § 24 ausdrücklich für ausgeschlossen von der Mitwirkung der Stände erklärt und blieben sonach in das freie Belieben der Regierung gestellt. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, dass eine solche prinzipielle Aenderung der ständischen Competenz eine Aenderung der Verfassung in sich schloss und also der ständischen Berathung bedurfte. Gleichwohl hat dieselbe nicht stattgefunden; denn wenngleich die Verfassung von 1854 im Uebrigen mit den Ständen berathen wurde, so blieben doch die §§. 1 bis 6 grundsätzlich hiervon ausgeschlossen. Analog haben sich die Verhältnisse in Lauenburg gestaltet. Auf diesem Wege, auf welchem es in das Gutbefinden der Regierung gestellt wird, den Herzogthümern alle und jede Selbstständigkeit zu nehmen, ist das Gesetz vom 2. Oktober 1855 noch weiter vorgeschritten. Es erklärt im § 22 für gemeinsame Angelegenheiten alle, welche nicht ausdrücklich als für die einzelnen Landestheile gesonderte bezeichnet sind, legt es aber ganz in die Hände der Regierung, was sie etwa als solche bezeichnen will. Ja dies Gesetz geht auch positiv noch über die Einschränkungen hinaus, welche das Gesetz von 1854 den ständischen Rechten gebracht hatte. Denn auch nach diesem noch gehört wie früher das Domänenwesen zu den besondern Angelegenheiten der Herzogthümer, das Gesetz vom 2. Oktober 1855 aber zieht dasselbe zu den allgemeinen.

Durchgreifendere Aenderungen der älteren Verfassung waren kaum denkbar. Die Provinzialstände hätten also mit ihrem Gutachten über das Gesetz vom 2. October 1855 billig gehört werden sollen. Es ist nicht geschehen, während für das Königreich eine Verständigung mit dem Reichstag stattgefunden hat. Eine Beschwerde, welche von der holsteinischen Ständeversammlung zu den Füssen des Throns niedergelegt werden sollte, ist von Seite der Regierung verhindert. Auch im Reichsrathe selbst blieb der von Stimmen aus den Herzogthümern erhobenen Klage die Anerkennung versagt. Ist es unter solchen Umständen zu verwundern, wenn sich der Gemüther eine Verstimmung bemächtigt, wenn die Ansicht sich Bahn bricht, dass die zugesicherte Gleichheit in der Vertretung der verschiedenen Landestheile nicht in Erfüllung gegangen und dass hiermit die Selbstständigkeit der Herzogthümer gefährdet sei?

Es ist hier nicht der Ort, auf eine nähere Erörterung der Verfassung vom 2. October 1855 einzugehen, da den Ständen noch keine Gelegenheit geboten gewesen ist, dieselben einer Prüfung zu unterziehen und ihre Ansichten darüber darzulegen. Es könnte sonst wohl in Erwägung kommen, inwieweit der § 5, welcher für den Fall eines Thronwechsels den Regierungsantritt des Nachfolgers von vorgängiger Leistung des Eides auf die Verfassung abhängig macht und inzwischen ein ministerielles Interregnum anordnet, mit den Grundgesetzen des Bundesrechts über die Wahrung des monarchischen Princips vereinbar sei? Es könnte sich fragen, inwieweit überhaupt die Königliche Prärogative hinlänglich gewahrt worden? Es könnte das Bedenken aufgeworfen werden, dass die Verfassung des Gesammtstaats und die Competenz des Reichsraths weit über die wahren Grenzen der allgemeinen Angelegenheiten des Staats hinausgehend in die speciellen Rechte und Interessen der einzelnen Landestheile schädlich eingreifen. Jedenfalls aber wird man sich im Hinblick auf die frühere holsteinische Beschwerde beim Bundestage im eignen Interesse der Königlich dänischen Regierung der Sorge vor einer Erneuerung solcher Beschwerde nicht erwehren können, da derselben wohl kaum alle Berechtigung abzusprechen sein würde. Nicht minder bleibt es

zweitens hinsichtlich der durch den Domänenverkauf wieder angeregten Grenzfrage dringend zu wünschen, dass die Königlich dänische Regierung dieselbe bald durch geeignete Ausgleichungsvorschläge zur Erledigung bringen möge.

No. 18.

Erlass des K. Oestreichischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Buol,

an den K. Geschäftsträger Jäger in Kopenhagen, d. d. Wien, 23. Juni 1856.

Der Dänische Reichsrath hat sich während seiner ersten im Anfange dieses Monats geschlossenen Session mit Fragen von so grosser Wichtigkeit für die Regierung Seiner Majestät des Königs beschäftigt, dass es leicht begreiflich ist, wenn die Verhandlungen dieser Körperschaft das lebhafte Interesse der mit Dänemark befreundeten Cabinete in Anspruch genommen haben.

Es ist in diesen Verhandlungen von Neuem ein Widerstreit der Ansichten an den Tag getreten, welcher nur zu sehr geeignet zu sein scheint, die inneren Verhältnisse der Dänischen Monarchie fortwährend in einer beunruhigenden Spannung zu erhalten. Wir

haben dies mit um so aufrichtigerem Bedauern wahrgenommen, je angelegentlicher wir gewünscht haben, dass das Bestreben der Königlichen Regierung, die Verfassungszustände des Gesammtstaates in befriedigender Weise zu ordnen, mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt werden möge.

Der Antrag einiger Mitglieder des Reichsrathes, dass die Provinzialstände Schleswigs, Holsteins und Lauenburgs nachträglich über das von Seiner Majestät dem Könige am 2. October 1855 verkündigte Verfassungsgesetz gehört werden möchten, ist zwar durch eine überwiegende Stimmenmehrheit abgelehnt worden. Allein die Minorität hat ihre Verwahrung gegen die Rechtsbeständigkeit dieses Gesetzes so wenig fallen lassen, als die früher versammelt gewesenen Provinzialvertretungen der Herzogthümer sich hierzu geneigt erwiesen hatten. Dazu kommt nun noch, dass der Reichsrath in seiner Sitzung vom 19. Mai einen Gesetzvorschlag angenommen hat, durch welchen die Regierung die Ermächtigung erhält, zur Veräusserung zweier in Schleswig gelegener Domänen zu schreiten. Sowohl nach den älteren Einrichtungen, als nach der Königlichen Kundmachung vom 28. Januar 1852 und den darauf gebauten Provinzialstatuten von 1854 war die Verwaltung der Domänen Sache der einzelnen Landestheile, und erst durch das erwähnte Verfassungsgesetz für den Gesammtstaat vom 2. Oktober 1855 wurde das Domänenwesen den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie zugezählt, und dadurch der Competenz des Reichsraths überwiesen. Kaum ist daher zu verwundern, wenn in jenem Beschlusse ein thatsächlicher Beleg für die in den Herzogthümern mehrfach erhobene Beschwerde erblickt worden ist, dass durch die Befugnisse, welche die Gesammtverfassung dem in seiner Mehrheit aus Vertretern des eigentlichen Königreichs Dänemark gebildeten Reichsrathe beigelegt hat, die übrigen Landestheile hinsichtlich der Wahrung ihrer besonderen Interessen in offenbaren Nachtheil versetzt worden seien.

Auch scheint bei diesem Anlasse in Bezug auf eine zum Areal des ehemaligen Kronwerkes bei Rendsburg gehörige Parzelle eine Verfügung getroffen worden zu sein, welche der zwischen Dänemark und dem Deutschen Bunde noch unerledigt gebliebenen Grenzberichtigungsfrage präjudiciren würde. Das Kaiserliche Cabinet ist weit entfernt, die Grösse der Schwierigkeiten zu verkennen, welche von dem Zwecke der Begründung einer gemeinsamen Verfassung für die Dänische Monarchie unzertrennlich sind, und wir wissen die Regierung Seiner Majestät des Königs tief durchdrungen von dem Wunsche, bei Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe allen begründeten Ansprüchen an ihre Gerechtigkeit und ihr Wohlwollen die vollste Befriedigung zu gewähren. Die Verwendung eines auswärtigen Hofes kann diesem Wunsche an Stärke sicher nichts hinzufügen. Eben desshalb dürfen wir aber

hoffen, dass die Königliche Regierung in ihrem eigenen Interesse entschiedenen Werth darauf legen werde, Beschwerdeführungen am Deutschen Bundestage, denen nicht jede Berechtigung abzusprechen wäre, und die das Kaiserliche Cabinet gewissenhaft auf dem Standpunkte prüfen müsste, welchen Oestreich und Preussen in den Namens des Deutschen Bundes mit dem Kopenhagener Hofe gepflogenen Verhandlungen eingenommen haben, durch einen weisen Gebrauch aller der Königlichen Prärogative zu Gebote stehenden Mittel der Versöhnung zuvorzukommen.

Wir theilen Euer &c. diese Betrachtung mit, damit dieselben zur Anleitung für Ihre vertraulichen Aeusserungen dienen, und wir halten uns im Voraus überzeugt, dass das Cabinet von Kopenhagen die Gesinnungen der Freundschaft und des Vertrauens zu würdigen wissen wird, durch welche wir uns bewogen gefunden haben, Sie zu einer offenen Darlegung der im Vorstehenden bezeichneten Gesichtspunkte in den Stand zu setzen.

Empfangen &c.

(Gez.) *Buol.*

No. 14.

Erlass des K. Dänischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten von Scheele,

an den K. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Bülow in Berlin, d. d. Kopenhagen, den 5. September 1856.

Ew. Hochwohlgeboren ist es bekannt, wie der K. Preussische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr von Manteuffel, in einer Depesche an die hiesige Gesandtschaft vom 1. Juni d. J., zu unserer Kunde gebracht am 22. d., über unsere innern politischen Angelegenheiten sich geäussert hat. Se. Excellenz legen Besorgnisse an den Tag rücksichtlich der Verhältnisse der Herzogthümer mit Beziehung auf die bestehende Verfassung und sprechen die Befürchtung aus, dass die Klagen der Herzogthümer wohl nicht ohne allen Grund sein dürften. Es wird hinsichtlich dieses Bedenkens auf ein angeschlossenes Promemoria Bezug genommen und schliesslich unter Anerkennung der Schwierigkeiten, mit denen Se. Majestät der König in dieser Sache zu kämpfen haben, sowie mit dem Wunsche, dass einer tiefern Aufregung der Gemüther in den Herzogthümern annoch möge vorgebeugt werden können, die Versicherung ausgesprochen, dass in diesem Schritte des K. Preussischen Gouvernements nur der Ausdruck freundschaftlicher Gesinnungen hat gegeben werden sollen.

Je lieber wir dieser Versicherung uns hinzugeben geneigt sind, desto mehr wird die Beantwortung der beschafften Aeusserungen uns erleichtert, weil es uns eher gestattet ist, von formellen Rechtsfragen abzusehen und das uns zu Gebote stehende reiche Material von Thatsachen zu benutzen, um eine unparteiische und aufrichtig befreundete Regierung von dem Gewichte der Beweggründe, und Zwecke zu überzeugen, welche für die K. Regierung bei Lösung ihrer schwierigen Aufgabe massgebend gewesen sind, und zugleich Ansichten und Voraussetzungen zu berichtigen, welche, hervorgerufen vielleicht durch den verwickelten Gang unserer Verfassungsverhältnisse, nur zu leicht die Sr. Maj. dem Könige vor Allem am Herzen liegende, ruhige und gedeihliche Entwickelung derselben zu beeinträchtigen geeignet sein könnten.

Zur Erreichung des uns vorgesteckten Zieles konnten wir unter zwei Wegen wählen. Wir konnten — und dies wäre der leichtere Weg gewesen — das uns gütigst mitgetheilte Promemoria vor uns legen und bei Beleuchtung jedes einzelnen Satzes desselben die Berichtigung und Widerlegung versuchen. Aber bei einem solchen Wege lag die Besorgniss nahe, dass der Anschluss an die Fassung dieses Aktenstücks dem unparteiischen und allseitigen Urtheile keinen Ueberblick über den Gang unserer Verfassungsentwickelung, über Ursache und Wirkung derselben verschaffen könne, und doch ist es dies, was wir wünschen müssen, weil wir, wie gesagt, von dem lebhaften Wunsche beseelt sind, zu überzeugen.

Für diesen Zweck erschien es uns angemessener, auf ein selbstständiges Memoire hinzuweisen, in welchem historisch die Perioden unseres Verfassungswesens bis auf den heutigen Tag nebst deren Bedeutung referirt worden ist und wovon ich eine Abschrift zur gütigen Mittheilung an den Freiherrn v. Manteuffel mit dem dringenden Wunsche anschliesse, Se. Exc. möge dessen Inhalt mit der Ihnen so eigenen Gründlichkeit sorgfältig prüfen. Ich lebe des festen Vertrauens, Se. Exc. werden dann auch mir persönlich Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn ich während der Zeit, da ich directen Antheil an der Leitung unserer Angelegenheiten gehabt habe, stets stolz darauf war, die Rathschläge vor Augen und zur Richtschnur zu haben, welche Sie mir hinsichtlich des beschleunigten Abschlusses unseres Verfassungswerkes zu ertheilen die Güte hatten, als ich im November 1854 Ihnen aufzuwarten mich beehrte.

In der K. Preussischen Depesche vom 1. Juni d. J. findet ein weiteres Eingehen nicht statt, und ich werde mich daher an dieser Stelle und unter dem Vorbehalte aller Aufklärungen und Mittheilungen, welche es in unserer Macht stehen möchte zu geben, gleichfalls desselben zu enthalten haben. Nur insoweit in ihr von „den Klagen der Herzogthümer“ die Rede ist, darf ich mir eine kurze Bemerkung nicht versagen. Wenn man von der

Mehrzahl der Gutsbesitzer und vielleicht von der von ihnen stets abhängigen Stadt Kiel absehen will, so wird man finden, dass von der bei weitem grössten Majorität aller Bewohner Holsteins jene Klagen nicht allein nicht getheilt werden, sondern dass bei ihnen das Auftreten der Ritterschaft und der letzten Ständeversammlung vielmehr entschieden gemissbilligt wird. Bei der Majorität der Bevölkerung herrscht dieselbe Ueberzeugung, wie bei der Regierung. Beide sehen in der Agitation theils die Nachwirkung früherer Erschütterung, theils die Verfolgung einseitiger Staatsinteressen, und beide erklären die Resultate der letzten Ständeversammlung lediglich durch die übergrosse Vertretung des bezüglichen Standes in der Versammlung und die unvorbereitete, zufällig in dieser Diät jeder Leitung entbehrende Schwäche der meisten der andern Mitglieder.

Rücksichtlich des K. Preussischer Seits mitgetheilten Memoires werden Ew. Hochw. die geneigte Aufmerksamkeit des Barons von Manteuffel hauptsächlich darauf hinleiten, wie durch den ganzen Inhalt desselben der grosse und bedeutsame Irrthum zum Grunde liegt, als wenn diejenigen Angelegenheiten, welche jetzt zum Ressort der Vertretung der Gesammtmonarchie gehören, früher verfassungsmässig zur Competenz der Provinzialstände gehört hätten. Sowie dies rechtlich und factisch ganz allgemein nicht der Fall ist, so ist namentlich kein einziges Beispiel anzuführen, dass jemals die Stände das Recht, in Dominalangelegenheiten befragt zu werden, beansprucht oder gar geübt hätten. Und dennoch hat die Agitation vorzugsweise auf dieses Thema sich geworfen; eine Tactik, welche nur dadurch zu erklären ist, dass die der Dänischen Monarchie und deren ruhiger Entwickelung feindliche Presse geglaubt haben mag, gerade hier den Hebel für ihr Misstrauen und ein Feld für die unausgesetzte Agitation gegen den guten Willen oder die Redlichkeit der Regierung zu finden.

Die Regierung meines Königs und Herrn ist im guten Glauben der festen Ueberzeugung, dass die Bewohner Holsteins einer grösseren Garantie für ihre wohlbegründeten Gerechtsame nicht bedürfen, als die bestehende Verfassung ihnen bereits gewährt und als in der der letzten Ständeversammlung ihnen vorgelegten Erweiterung ständischer Rechte und politischer Freiheit angeboten war. Wenn die Stände diese letztere Anerbietung ablehnten und wenn die Bevölkerung diese Ablehnung jetzt tadelt, so beweist dieses nur die Richtigkeit dessen, was oben über den ausgeübten Zwang einer Standespartei gesagt ist. Gleichwohl ist man auch diesseits gern bereit, den Verhältnissen, wie sie nun einmal sind, Rechnung zu tragen, und ganz besonders wünscht man den befreundeten Regierungen die Mitwirkung zur Beseitigung einer ausserhalb unserer Grenzen hervorgebrachten Bewegung der Gemüther zu erleichtern, möge sie unseres Erachtens auch noch so unbegründet

sein; nur wird man in dieser Beziehung keine Opfer wünschen oder erwarten können, welche mit der Souveränetät des Königs, mit dem Geiste sowohl der althergebrachten als der bestehenden Verfassung und mit dem leitenden Princip der Gesammtmonarchie unvereinbar sind. In jener Tendenz haben Se. Maj. bereits verfügt, dass künftig in der Bestimmung darüber, welche Angelegenheiten für jeden Landestheil gesondert und welche für die Monarchie gemeinschaftlich sein sollen, alle Landestheile gleichgestellt und somit keine Veränderung ohne Einwilligung der resp. Repräsentationen vorgenommen werden sollen. Mit Rücksicht endlich auf die freilich völlig unbegründete, aber leider weit verbreitete Besorgniss, es würden bei der Frage, ob eine Domäne in den Herzogthümern veräussert werden solle, die Deputirten in denselben den Deputirten aus dem Königreich gegenüber in der Minorität bleiben können — eine Besorgniss, welche in dem letzten Reichsrathe durch die Erfahrung schon gänzlich beseitigt wurde; — mit Rücksicht hierauf hat die Regierung Sr. Maj. des Königs den Beschluss gefasst, dem nächsten Reichsrathe ein Gesetz vorzulegen, nach welchem, mit Ausnahme der zum Verkauf erstandenen Augustenburger Güter, eine Genehmigung zum Verkauf einer Domäne künftig nur mit zwei Drittheilen der im Reichsrath abgegebenen Stimmen gegeben werden kann.

Wir geben uns der festen Ueberzeugung hin, die K. preussische Regierung werde hierin ein unwiderlegliches Zeugniss finden — einerseits der Versicherung, dass wir die Depesche vom 1. Juni d. J. als einen Beweis freundnachbarlicher Gesinnungen aufnehmen wollen, anderntheils, dass wir demgemäss gern bereit sind, solchergestalt angedeuteten Wünschen jegliche Rücksicht angedeihen zu lassen, welche mit der Würde meines Königs und Herrn und mit den wahren Interessen seiner Lande vereinbar sind.

Wenn endlich der Herr Freiherr v. Manteuffel hervorgehoben hat, wie wenig willkommen der K. preussischen Regierung eine Verhandlung über diese Angelegenheit sei, so gebe ich mich um so lieber der Hoffnung hin, dass eine offene Verständigung zwischen den beiden allerhöchsten Höfen gelingen könne und werde hinsichtlich der Anschauung über die Grundlage, wie die fernere Entwickelung unserer Verfassungsangelegenheiten im Einverständniss herzustellen, dessen Werth ich im vollsten Masse würdige. Je mehr ich davon überzeugt bin, dass die Verfassung, welche jetzt alle Theile der Monarchie zu einem wohlgeordneten Ganzen verbindet, die Selbstständigkeit der einzelnen Landestheile in gerechter und zweckmässiger Weise mit denjenigen Gesichtspunkten vereinigt, welche Europa bei Anerkennung der in der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 niedergelegten Grundsätze und Zusagen vor Augen hatte, desto vertrauensvoller halte ich an der Erwartung fest, dass die von uns gegebenen Aufklärungen ihres Zweckes nicht verfehlen werden. Schon die Erfahrung der letzten Monate

hat es bewiesen, wie viele schlechte Elemente sich einer Agitation angeschlossen oder sich derselben zu bemächtigen gesucht haben, deren Pläne, wenn sie auch jetzt in Angriffen gegen unsere Staatsordnung einen willkommenen Boden finden, ihrer wahren Bedeutung nach gegen die Ruhe und die Rechtsordnung des gesammten Deutschlands gerichtet sein würden. Eben in dieser Wahrnehmung dürfte aber für die K. preussische Regierung eine gedoppelte Aufforderung zu finden sein, unsere Eröffnungen mit demjenigen Vertrauen aufzunehmen, von welchem uns der k. Hof auch in den letzten Jahren so manche Beweise gegeben.

Wenn endlich bereits jetzt von der Möglichkeit einer Beschwerdeführung beim Deutschen Bunde von Seiten der Holsteinischen Stände die Rede ist, so bin ich weit davon entfernt, das Unwillkommene einer solchen Verhandlung und der daran sich etwa knüpfenden Folgen zu verkennen. Zwar kann die K. Regierung, indem sie den gesetz- und verfassungsmässigen Weg eingehalten, einer jeden Prüfung dieses Ganges von Seiten der Bundesversammlung, ganz abgesehen von etwaigen Competenzfragen, mit Ruhe entgegensehen; wie sie aber ihrerseits Alles vermieden zu haben glaubt und vermeiden wird, was zu rechtlich gegründeten Beschwerden gegen die holsteinischen Verfassungsverhältnisse Anlass bieten könnte, vertraue ich um so lieber darauf, dass die K. preussische Regierung in Würdigung der von uns gemachten Mittheilungen, die hier und da etwa auf solche Schritte gesetzten Hoffnungen auf ihre wahre Bedeutung zurückzuführen auch ihrerseits geneigt sein und somit auch jetzt zu der Kräftigung einer Verfassung beitragen werde, mit deren ungestörter Entwickelung die Ruhe und Wohlfahrt nicht bloss der dänischen Monarchie im engsten Zusammenhange steht.

No. 15.

Erlass des K. Preussischen Ministerpräsidenten Freiherrn von Manteuffel,

an den K. Gesandten in Kopenhagen, Grafen von Oriolla, d. d. Berlin, den 23. Oktober 1856.

Auf die freundschaftlichen Vorstellungen, welche wir in Beziehung auf die Verfassungsverhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg im Juni d. J. der K. Dänischen Regierung gemacht haben, ist uns, wie Ew. Hochgeboren bekannt, deren Erwiederung in der ersten Hälfte des verflossenen Monats durch den in ausserordentlicher Mission hier anwesenden K.

Dänischen Bundestagsgesandten Herrn v. Bülow mittelst einer an letzteren gerichteten Depesche des Herrn Ministers v. Scheele vom 5. v. M. in einem umfassenden Memoire zugekommen.

Je mehr wir bei jenem Schritte von dem aufrichtigen Wunsche durchdrungen waren, die K. Dänische Regierung möchte in ihrem eigenen Interesse durch ein rechtzeitiges und weises Einlenken den Beschwerden der beiden Herzogthümer Abhülfe schaffen; um so lebhafter müssen wir es bedauern, die Erwiederung der K. Dänischen Regierung unserem Wunsche so wenig entsprechend zu finden.

Die vom Herrn v. Bülow uns mitgetheilte Denkschrift, welche gleich der erwähnten Depesche des Herrn Ministers v. Scheele Ew. Hochgeboren bereits bekannt ist, hat es sich vielmehr lediglich zur Aufgabe gestellt, den Nachweis zu versuchen, dass die K. Dänische Regierung bei Octroyirung der Gesammtstaatsverfassung vom 2. October 1855 den verfassungsmässigen Weg eingehalten, die gegebenen Zusagen erfüllt habe.

Allerdings wird in jenem die Denkschrift begleitenden Erlasse des Herrn Ministers v. Scheele an Herrn v. Bülow vom 5. v. M. die Bereitwilligkeit ausgesprochen, speciell in Beziehung auf die Domänenfrage insoweit entgegenzukommen, dass dem nächsten Reichsrathe ein Gesetz vorgelegt werden solle, nach welchem eine Genehmigung zum Verkauf einer Domäne künftig nur mit Zweidritteln der im Reichsrathe abgegebenen Stimmen gegeben werden könne. Wenn man aber auch ganz dahingestellt sein lässt, ob ein solcher Gesetzentwurf in dem Reichsrathe bei dessen gegenwärtiger Zusammensetzung Aussicht habe durchzugehen, so betrifft derselbe doch immerhin nur einen ganz vereinzelten, obwohl sehr wichtigen Punkt der Beschwerden und — was die Hauptsache ist — er lässt eine irgend genügende Hülfe nicht hoffen. Denn da der Reichsrath aus 80 Mitgliedern besteht, von denen 47 dem Königreiche angehören, 13 aus Schleswig, 18 aus Holstein und 2 aus Lauenburg sind, so bilden die 47 Dänischen Mitglieder fast allein schon eine Majorität von zwei Dritteln. Es bedarf aus der ganzen übrigen Versammlung nur noch des Beitritts von 7 Mitgliedern, und selbst in Ansehung dieses geringfügigen Bruchtheils gibt der bestehende Wahlmodus den Herzogthümern für die Vertretung ihrer speciellen Gerechtsame wenig Gewähr.

Die Gründe, welche die K. Dänische Regierung in ihrer Denkschrift für die Festhaltung ihres Standpunktes geltend macht, sind im Wesentlichen die nämlichen, auf welche sie sich schon im Laufe der ständischen Verhandlungen gestützt hat und die wir kannten, als wir unsere Verwendung in Copenhagen einlegten.

Wenn wir uns für jetzt enthalten, auf die Details der Frage einzugehen und die von der K. Dänischen Regierung getroffenen

Bestimmungen im Einzelnen einer speciellen Erörterung zu unterziehen, so dürfen wir jedenfalls das als zweifellos betrachten, dass das K. Dänische Gouvernement bei Feststellung der gemeinschaftlichen Verfassung für den Gesammtstaat und insbesondere bei Erlass des Gesetzes vom 2. Oktober 1855 den verfassungsmässigen Weg nicht innegehalten, die den Herzogthümern und dem deutschen Bunde gegebene Zusage nicht erfüllt habe.

Indem die Denkschrift des Kopenhagener Cabinets der K. Dänischen Regierung, den Herzogthümern gegenüber, die volle Freiheit vindicirt, die Verfassung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie aus eigener Machtvollkommenheit festzustellen, hebt sie ihre Argumentation mit dem Satze an, dass die K. Bekanntmachung vom 28. Januar 1852, ihrer Wortfassung nach, kein ausdrückliches Versprechen enthalte, mit den Ständen der Herzogthümer darüber zuvor in Verhandlung zu treten.

Es erscheint unnöthig, hier auf eine Interpretationder Worte jener Bekanntmachung einzugehen. Denn einestheils hatte das Kopenhagener Cabinet schon in den vorangegangenen Verhandlungen mit den Regierungen von Preussen und Oestreich unter dem 6. Dezember 1851 die bestimmte Zusicherung ertheilt: „auf gesetz- und verfassungsmässigem Wege, d. h. durch die berathenden Provinzialstände, eine organische und gleichartige verfassungsmässige Verbindung sämmtlicher Landestheile zu einer gesammten Monarchie herbeiführen zu wollen. Anderntheils bedurfte es überhaupt eines solchen Versprechens nicht, wenn schon die bestehende Verfassung es nothwendig macht, die Stände zu hören.

Diese verfassungsmässige Verpflichtung wird nun zwar ebenfalls mit dem Einwande in Abrede gestellt, dass die früheren Provinzialstände eben nur für provinzialständische Angelegenheiten, nicht aber für die allgemeinen Angelegenheiten der Monarchie competent gewesen seien. Auch dieser Einwand trifft jedoch offenbar nicht zu.

Die unter dem Scepter Sr. Maj. des Königs von Dänemark stehenden Lande waren bis dahin nur durch eine Personalunion mit einander verknüpft gewesen. Eine gemeinsame Verfassung hatte nicht bestanden. So hatten auch die Herzogthümer ihre selbstständig abgeschlossene rechtliche Stellung gehabt. In diesem Umfange waren ihre Stände verfassungsmässig befugt, bei der Gesetzgebung in allen Angelegenheiten zugezogen zu werden, welche die Eigenthums- und persönlichen Verhältnisse der Eingesessenen betreffen, nicht minder in denjenigen, welche sich auf die Steuern und öffentlichen Lasten beziehen. Jetzt sollte die Monarchie eine Gesammtverfassung erhalten, die Herzogthümer sollten in diesen Organismus eingefügt werden. Es folgt aus der Natur der Sache von selbst, dass dies nicht möglich

war, ohne die bisherige, selbstständig abgeschlossene Verfassung der Herzogthümer zu ändern, und hieraus folgt weiter unwidersprechlich, dass sie über diese Aenderungen gehört werden mussten, weil sie verfassungsmässig über jede Aenderung ihrer Verfassung zu hören waren. Sie waren zu hören einmal über die Frage, wie die Grenze zwischen ihren besonderen und den gemeinsamen Angelegenheiten zu ziehen sei; denn dass diese verschieden gezogen werden konnte, hat die K. Dänische Regierung dadurch bewiesen, dass sie dieselbe bereits verschieden gezogen hat. Sie waren aber ferner auch darüber zu hören, wie sich fortan ihr Rechtsverhältniss hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten gestalten sollte, welche durch die neue Begrenzung von ihrem bisherigen Sondergebiete dem Gebiet der gemeinschaftlichen Verfassung zugewiesen wurden. Oder sollte es zweifelhaft sein, dass nach dem Verfassungsgesetze vom 2. Oktober 1855, die Verfassung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarhie betreffend, mit dem Reichsrathe Gesetze vereinbart werden könnten, welche die Personen- und Eigenthumsrechte, die Steuern und öffentlichen Lasten der Eingesessenen der Herzogthümer alteriren und früher den Provinzialständen vorzulegen gewesen wären?

Die Denkschrift deutet ferner an, dass der Mangel der Zuziehung der Stände jedenfalls irrelevant sei, weil ihre Mitwirkung sich immer nur auf die Erstattung eines Gutachtens zu beschränken gehabt haben würde und der Regierung unbenommen geblieben sei, ohne Berücksichtigung desselben den definitiven Beschluss nach eigenem Ermessen zu fassen.

Dies Argument, in seiner practischen Bedeutung schärfer aufgefasst, würde auf die Behauptung hinauslaufen, dass eine Verfassung mit berathenden Ständen als eine leere, nichts bedeutende Form zu behandeln sei. Wir glauben nicht, dass die K. Dänische Regierung zu einer solchen Ansicht sich bekennen wolle. Wir wenigstens können ihr nicht Raum geben.

Aber selbst wenn man sie gelten lassen wollte, so würde doch der K. Dänischen Regierung damit immer nur insoweit freie Hand zur Bildung der Gesammtverfassung gegeben worden sein, als sie sich nicht durch ausdrückliche specielle Zusagen den Ständen und dem Deutschen Bunde gegenüber bereits gebunden hatte.

Dies aber war in zwiefacher Richtung geschehen. Einmal hatte die K. Dänische Regierung durch die K. Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 eine specielle Verheissung darüber abzugeben, welche Angelegenheiten künftig als gemeinsame Angelegenheiten der Monarchie, welche als besondere Angelegenheiten der Herzogthümer behandelt werden sollten.

Zum andern hatte sie auch der Anforderung genug zu thun versprochen, dass bei der künftigen Organisation der Monarchie

die den verschiedenen Landestheilen gebührende Stellung als Glieder eines Ganzen, in welchem kein Theil dem andern untergeordnet sei, durch entsprechende Einrichtungen mit gleichmässiger Sorgfalt gewahrt werden möge (vergl. die in der Preussischen Denkschrift vom Mai d. J. allegirte Depesche des K. Oestreichischen und die darauf erfolgte Erklärung des K. Dänischen Cabinets resp. vom 26. Dezember 1851 und 29. Januar 1852). Auf die Erfüllung beider Punkte haben nicht nur die Stände, darauf hat auch der Deutsche Bund ein Recht, und beiden ist durch die gegenwärtig factisch bestehende Gesammtverfassung nicht genügt.

Dass zunächst die Bestimmung der gemeinsamen und der besondern Angelegenheiten gegenwärtig ganz anders normirt ist, als in der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852, lehrt der erste Blick. In wie ausgedehntem Masse die in der K. Dänischen Bekanntmachung vom 23. Juni d. J. enthaltene Specification derjenigen Angelegenheiten, welche danach als besondere Angelegenheiten des Herzogthums Holstein angesehen werden sollen, von den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 abweicht, darüber bedarf es gegenwärtig keiner eingehenden Erörterung, es genügt, darauf hinzuweisen, dass das Domänenwesen aus der Classe der besondern Angelegenheiten in die der gemeinschaftlichen verwiesen ist.

Den Gründen, welche die Denkschrift des K. Dänischen Cabinets für diese Aenderung geltend macht, können wir eine Berechtigung nicht zugestehen.

Ob die Domänenangelegenheiten, wie in der Denkschrift behauptet wird, in früherer Zeit nicht zur Competenz der Stände gehört haben, inwieweit die Regierung darüber unbeschränkt disponiren durfte, mag dahin gestellt bleiben. Jedenfalls ist im Jahre 1852 ein anderes Verhältniss verheissen, und die wesentliche Umgestaltung, welche für die Zustände der Herzogthümer in der Schöpfung einer Gesammtmonarchie lag, erheischte in der That Bürgschaften, welche nicht nöthig gewesen waren, so lange die Herzogthümer in der frühern Trennung von den übrigen Landestheilen sich befanden. Welche Bürgschaften Se. Maj. der König von Dänemark dem Deutschen Bunde für eine angemessene Regelung der Verhältnisse zu geben entschlossen sei, das sprach die Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 aus, und diese wurde von Seiten der Vertreter des Bundes für ausreichend erachtet und acceptirt.

Es kann desshalb nicht darauf ankommen, dass nicht gerade specielle Verhandlungen in Betreff der Domänenangelegenheiten vorhergegangen waren.

Dass aber, wenn eine Incorporirung der einzelnen Landestheile verhütet, wenn ihnen eine Selbstständigkeit gewahrt werden soll, die Domänen vorzugsweise als eine besondere Ange-

legenheit ihnen reservirt bleiben müssen, kann einer unbefangenen Beurtheilung nicht entgehen.

Der zweite oben erwähnte generelle Gesichtspunkt, von welchem aus die Verfassung vom 2. Oktober 1855 als mit den von der K. Dänischen Regierung ertheilten Zusagen im Widerspruch erscheint, ist der, dass, der Verfassung gemäss, die einzelnen Landestheile in der Gesammtverfassung eine Stellung erhalten sollten als Glieder eines Ganzen, in welchem kein Theil dem andern untergeordnet ist. Wie vertrüge sich hiermit die Anordnung einer Repräsentation, wonach die Vertreter des Königreichs Dänemark in dem allerentschiedensten Uebergewichte über die Vertreter der übrigen Landestheile sich befinden?

Diese allgemeinen Betrachtungen werden — ohne dass es nöthig wäre, tiefer in Specialitäten einzugehen, — so viel ausser Zweifel stellen, dass der Deutsche Bund dringende Veranlassung haben würde, sich einer Cognition der Sache zu unterziehen und die geeignete Remedur zu erwirken, falls die K. Dänische Regierung, wie wir noch immer aufrichtig und angelegentlich wünschen, nicht selbst die Initiative ergreift, um die Verfassungsverhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg im Innern und in ihren Beziehungen zum Deutschen Bunde so zu gestalten, dass den gerechten Ansprüchen der Herzogthümer wie des Bundes Genüge geleistet und diese Verhältnisse vor jedem begründeten Einwande sicher gestellt werden.

Zu diesem erwünschten Ziele könnte wohl noch jetzt — wir hoffen es, gleich dem K. Oestreichischen Cabinet, welches unsere Ansichten und Auffassungen in dieser Angelegenheit vollkommen theilt — in einer Verständigung mit den Ständen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg ein geeigneter Weg gefunden werden.

Im Falle das K. Dänische Cabinet sich geneigt findet, hierauf einzugehen, wird dasselbe ohne Zweifel auch mit uns anerkennen, wie dringend nothwendig es sei, diesen Weg der Verständigung sobald als möglich zu betreten und den Ständen durch deren schleunige Zusammenberufung Gelegenheit zu geben, sich über die gegebene Verfassung zu äussern.

Mit voller Offenheit, wie es die Pflicht gegen den Deutschen Bund und die besondere Stellung, die wir in Gemeinschaft mit Oestreich früher als Vertreter des Bundes einnahmen, und nicht minder unsere freundschaftliche Gesinnung gegen die K. Dänische Regierung uns gebieten, haben wir unsere Ueberzeugung in dieser Angelegenheit ausgesprochen; gern geben wir uns der Hoffnung hin, das K. Dänische Cabinet werde, unserem freundschaftlichen Rathe und der Gesinnung, aus welcher er hervorgeht, Anerkennung zollend, die angedeuteten Schritte thun, damit bei dem bevorstehenden Wiederzusammentreten der Bundesversammlung der gefasste Entschluss desselben, zu jenem

Ziele zu gelangen, sowie der hierzu eingeschlagene Weg, von allen Bundesgliedern mit Klarheit und Bestimmtheit als entsprechend erkannt werden könne. Hierdurch allein würde der Deutsche Bund der unangenehmen Nothwendigkeit überhoben werden, in Erwägung zu nehmen, was sein Recht und seine Pflicht unter den obwaltenden Umständen erheischen.

In dem diesseitigen, der K. Dänischen Regierung im Juni d. J. mitgetheilten Promemoria war zugleich die noch immer unerledigt gebliebene Angelegenheit der Regulirung der Holsteinischen Grenze angeregt worden. Dieser Punkt findet sich in der Antwort der K. Dänischen Regierung nicht berührt. Bei der mündlichen Erwähnung dieses Umstandes hat Herr v. Bülow sich auf die Aeusserung beschränkt, dass seine Regierung bereit sei, auf die Erörterung einzugehen, ohne jedoch hieran eine weitere Mittheilung zu knüpfen.

Ew. Hochgeboren ersuche ich ergebenst, dem K. Dänischen Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten von vorstehendem Erlasse gefälligst Mittheilung zu machen und sich von demselben eine baldige Aeusserung sowohl in Beziehung auf die Verfassungsangelegenheit, als hinsichtlich des eben erwähnten Gegenstandes, welcher mit der letzteren in nahem Zusammenhange steht und desshalb auch gleichzeitig mit dieser von der Deutschen Bundesversammlung wieder aufzunehmen sein würde, zu erbitten.

(Gez.) *Manteuffel.*

No. 16.

Erlass des K. Oestreichischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Buol,

an den K. Geschäftsträger Jäger in Kopenhagen, d. d. Wien, den 26. Oktober 1856.

Durch unseren Erlass vom 1. d. kennen Ew. bereits die Mittheilungen, die der K. dänische Bundestagsgesandte Herr von Bülow nach Wien überbracht hat, sowie die Art und Weise, wie wir uns über deren Inhalt vorläufig gegen Herrn von Bülow ausgesprochen haben. Eine näher eingehende Rückäusserung haben wir uns bis nach stattgehabtem Einvernehmen mit dem K. preussischen Hofe vorbehalten. Die nachfolgenden Bemerkungen werden nunmehr unsere Ansicht darlegen, in welcher wir uns mit derjenigen des Berliner Cabinets in allen wesentlichen Punkten begegnet sind.

Unter Ausdrücken voller Anerkennung der Gesinnung, aus welcher unsere Verwendung in den Verfassungsangelegenheiten

der Herzogthümer hervorgegangen ist, hat die Regierung Sr. Maj. des Königs von Dänemark in den Schriftstücken, die Herr von Bülow uns mitgetheilt hat, sich die Aufgabe gestellt, uns von dem Ungrunde der gegen ihre Massregeln erhobenen Einwendungen zu überzeugen. Auch nach der unbefangensten und sorgfältigsten Prüfung ihrer Ausführungen sehen wir uns indessen zu unserem Bedauern ausser Stande, den Gang, welchen die K. Regierung bei Einführung des am 2. October 1855 verkündigten Verfassungsgesetzes für die dänische Monarchie eingehalten hat, als übereinstimmend mit den am Schlusse des Jahres 1851 zwischen den Höfen von Wien und Berlin als Vollmachtträgern des deutschen Bundes einerseits und dem Kopenhagner Hofe andererseits getroffenen Vereinbarungen anzuerkennen.

Das K. dänische Cabinet beruft sich auf den Umstand, dass die vom deutschen Bunde gebilligte K. Proclamation vom 28. Januar 1852 eine ausdrückliche Zusage, die Stände der einzelnen Landestheile über die Gesammtverfassung der Monarchie befragen zu wollen, nicht enthalte. Es übergeht aber mit Stillschweigen die dieser Proclamation vorausgegangenen Verhandlungen, in welchen Oestreich und Preussen im Namen des deutschen Bundes die unzweideutigste Zusicherung empfingen, dass die K. dänische Regierung die Stände der Herzogthümer über die Verfassung des Gesammtstaates zu Rathe ziehen werde. Dasselbe Schweigen beobachtet es hinsichtlich der nachgefolgten Verhandlung am Bunde, welche gleichfalls vollkommen ausser Zweifel stellt, dass nach dem von Oestreich und Preussen dem Bunde empfohlenen und von diesem gut geheissenen Abkommen der Art. 56 der Wiener Schlussacte volle Anwendung auf die wieder in's Leben gerufenen Provinzialverfassungen Holsteins und Lauenburgs finden solle. Diese Verfassungen konnten, diesem allgemeinen Grundsatze der Bundesverträge zufolge, nicht anders als auf verfassungsmässigem Wege abgeändert, sie konnten, zufolge einer ausdrücklich von Dänemark gegen die deutschen Mächte eingegangenen Verpflichtung, nicht anders als durch Befragung der Provinzialstände in den neuen politischen Organismus der Monarchie eingefügt werden. Da über diese formellen Bedingungen bei Erlassung des Verfassungsgesetzes vom 2. October 1855 hinweggegangen worden ist, so wird auf dem Standpunkte des deutschen Bundes um so weniger die Frage ohne Weiteres bejaht werden können, ob dieses Gesetz materiell dem Geiste der Vereinbarungen vom Dezember 1851 und besonders der Zusicherung, dass durch die Gesammtverfassung der Monarchie keinem einzelnen Landestheile im Verhältniss zu den andern eine untergeordnete Stellung angewiesen werden solle, in allen seinen Bestimmungen vollkommen entspreche.

Was ferner die Domänenangelegenheit betrifft, welche nur einen einzelnen, wenngleich schon an sich erheblichen Theil der

schwebenden Frage bildet, so hat die K. dänische Regierung es zwar für einen Irrthum erklärt, dass die Verfügung der Domänen unter der Herrschaft der älteren Staatseinrichtungen als eine Angelegenheit der einzelnen Landestheile behandelt worden sei. Wir müssen uns jedoch erlauben, darauf aufmerksam zu machen, dass sie hierdurch den betreffenden Bemerkungen der deutschen Höfe die Basis nicht entzogen hat, da diese Bemerkungen, wenn nicht in den früheren Verwaltungszuständen der Monarchie, doch jedenfalls in dem mehrgedachten Abkommen von 1851 und der K. Proclamation vom 28. Januar 1852 ihren Grund finden, nach welcher in der künftigen Verfassung des Gesammtstaates die Domänensachen in den Wirkungskreis der Ministerien der einzelnen Landestheile eingezogen werden sollten. War es zur Zeit der früheren provinzialständischen Verfassungen der Monarchie der Landesherr allein, welcher in den ihm beliebigen Formen über das Krongut in allen seinem Scepter unterworfenen Landen zu verfügen hatte, so konnten die Unterthanen in dem Vertrauen und der Ehrerbietung, welche der Wille der angestammten Fürsten einflösste, eine Beruhigung schöpfen, wie sie den Angehörigen der Herzogthümer wohl nicht in gleichem Grade durch die parlamentarischen Befugnisse einer Versammlung gewährt werden kann, in welcher die Vertreter der andern Landestheile die Mehrheit bilden. Das Kais. Kabinet — wir haben diess bereits ausgesprochen — ist weit entfernt, die grossen Schwierigkeiten zu verkennen, unter deren Einfluss die K. dänische Regierung den Ansprüchen des Reichstags des eigentlichen Königreichs Dänemark gegenüber in dieser verwickelten Angelegenheit gehandelt hat. Aber wir vermögen keinem Zweifel daran Raum zu geben, dass der Hof von Kopenhagen ungeachtet dieser Schwierigkeiten Verpflichtungen völkerrechtlicher Art Genüge zu leisten wissen wird und dass er den aufrichtigsten Wunsch hegt, den neubegründeten Verfassungszustand der Monarchie auch in seinen Beziehungen zum deutschen Bunde vor jedem gerechten Einwande sicher zu stellen. Bereits hat er uns seines ernsten Bestrebens versichert, den entstandenen Besorgnissen nach Möglichkeit zu begegnen. Die Depesche des Herrn Ministers von Scheele beruft sich in dieser Hinsicht auf das K. Patent vom 23. Juni d. J., wonach in Zukunft keine neuen Bestimmungen darüber, welche Angelegenheiten als gemeinschaftliche der Monarchie und welche als besondere der einzelnen Landestheile zu behandeln seien, ohne Einwilligung der betreffenden Ständeversammlungen erlassen werden sollen, und sie erklärt, was den Punkt wegen der Domänen betrifft, dass die K. Regierung beabsichtige, dem nächsten Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem es künftig in dieser Körperkraft zur Genehmigung von Domänenveräusserungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen soll. Wird aber das hierdurch Gebotene, auch wenn es der Sache nach als vollkommen genügend

anzunehmen wäre, eine gründliche Heilung des formellen, an der gegenwärtigen Gesammtverfassung haftenden Mangels ersetzen können? Wir müssen es bezweifeln und unsre Erwägungen können uns daher nur zu dem Ergebniss führen, dass die Verhandlung mit den Provinzialständen der Herzogthümer über die gemeinschaftliche Verfassung der Monarchie noch jetzt das sicherste Mittel sein würde, einen festen Abschluss des Baues dieser Verfassung auf den gegebenen und allseitig anerkannten Grundlagen herbeizuführen.

Auf diesem Wege sollte, wie es uns scheint, das Ziel einer befriedigenden Lösung der vorhandenen Verwicklung kaum verfehlt werden können, da einerseits die K. Regierung die Geneigtheit zu einzelnen Modificationen des Verfassungsgesetzes von 1855 zu erkennen giebt, und andererseits die Mitglieder der Opposition im Reichsrathe der Monarchie laut erkärt haben, sich mit der Regierung auf demselben Boden des durch die K. Proclamation vom Januar 1852 verkündigten Programms der Gesammtverfassung zu befinden und nur die nach allen Seiten hin gleich gerechte Ausführung dieses Programms anzustreben. Es folgt aber endlich aus unsern obigen Bemerkungen, dass in dem Falle, wenn der Kopenhagener Hof in der gegenwärtigen Lage der Dinge es dessenungeachtet nicht mehr thunlich finde, das soeben bezeichnete Verfahren aus eigener Initiative einzuschlagen, wir die Höfe von Wien und Berlin, die für den deutschen Bund das Abkommen, dessen Ausführung in Frage steht, unterhandelt haben, für berufen erachten müssten, der Bundesversammlung zur Wahrung des Standpunktes Anlass zu geben, den sie in dieser Angelegenheit nach Massgabe der Bundesgesetze und der Zusicherungen der K. dänischen Regierung einnimmt. Ehe wir schliessen, glauben wir — eine dessfallsige Bemerkung des K. preussischen Hofs uns aneignend — noch des Umstandes Erwähnung thun zu sollen, dass das Geschäft der Regulirung der holsteinischen Grenze seither noch unerledigt geblieben ist, und dass auch dieser Gegenstand, als mit der Verfassungsfrage im Zusammenhange stehend, uns geeignet zu sein scheint, zwischen den Interessenten alsbald wieder aufgenommen zu werden.

Ew. wollen dem K. dänischen Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten von vorstehendem Erlasse gefällige Mittheilung machen und Se. Exc um eine baldige gefällige Rückäusserung ersuchen.

(Gez.) *Buol.*

No. 17.

Erlass des K. Dänischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, v. Scheele,

an den K. Gesandten in Wien, Grafen von Bille-Brahe, d. d. Kopenhagen, den 23. Februar 1857.

Herr Graf! Ew. Excellenz weiss, dass der Minister des Auswärtigen von Sr. K. K. Apostolischen Majestät in einer am 26. Oktober v. J. an den Oestreichischen Geschäftsträger in Kopenhagen gerichteten Depesche auf die staatsrechtlichen Verbindungen des Herzogthums Lauenburg zurückgekommen ist. Angesichts der Ansichten, zu deren Ausdruck sich damals Herr Graf Buol gemacht hat, hat die Regierung des Königs sich verpflichtet gefühlt, die fraglichen Verbindungen, und namentlich Bemerkungen und Entwürfe, welche benannte Depesche enthält, zum Gegenstande einer neuen gewissenhaften Untersuchung zu machen. Das Ergebniss ist in der beigeschlossenen Denkschrift mit zwei Anhängen enthalten, deren Ausarbeitung nöthig schien, weil die Eröffnungen der Preussischen Regierung vom Monat Juni 1856 wesentlich von denen abwichen, welche von der nämlichen Regierung später gemacht wurden, und zwar in so fern, als man damals hauptsächlich über die besondere Holsteinische Verfassung vom 11. Juni 1854 verhandelte, während neuerdings besonders die gemeinschaftliche Verfassung vom 2. Oktober 1855 zur Sprache gebracht ward. Jemehr die Regierung des Königs in der Verhandlung über diese Angelegenheit denselben Gesichtspunkt wie die Cabinette von Oestreich und Preussen festhalten konnte, wie die Verhandlungen während der Jahre 1851 und 1852 zwischen dem Kopenhagener Hofe und denen von Wien und Berlin beweisen, um so mehr gibt sie sich der Hoffnung hin, dass das Cabinet Sr. K. K. Apostolischen Majestät, wenn es die streitigen Fragen einer wiederholten Prüfung unterzieht, darin denselben Geist bethätigen wird, der seine Politik in jener Epoche geleitet hat. Bei dieser Annahme glaubt die Regierung des Königs sich der Ueberzeugung nicht entschlagen zu dürfen, dass man zuletzt zu einer Ausgleichung der Zerwürfnisse gelangen werde, die leider in Bezug auf die in Rede stehende wichtige Angelegenheit noch bestehen. — Die Regierung des Königs ist der Ansicht, dass alle Ausstellungen, die in Betreff dessen, was die Herzogthümer Holstein und Lauenburg anbetrifft, gegen den Gang der constitutionellen Entwickelung der Dänischen Monarchie und namentlich gegen den Erlass der gemeinsamen Verfassung vom 2. Oktober 1855 erhoben werden, eine nach der anderen in der beiliegenden Denkschrift gewissenhaft erwogen und widerlegt worden sind. Es ist darin nachgewiesen, wie die Regierung stets anerkannt hat, dass es sich von selbst verstehe, dass die Holsteinische Provinzial-Ver-

fassung, die durch Königliches Patent vom 28. Januar 1852 wieder in Kraft gesetzt worden, nicht anders, als auf verfassungsmässigem Wege verändert werden könne, das heisst, nachdem man das Gutachten der berathenden Provinzial-Stände besagten Herzogthums eingeholt habe. Aber es wird darin nicht minder gezeigt, dass die seit 1852 in der Provinzial-Verfassung des Herzogthums Holstein vorgenommenen Veränderungen genau auf diesem verfassungsmässigem Wege bewirkt wurden. Und da man in dieser Beziehung eingeworfen hat, die genannten Provinzial-Stände seien über den Inhalt der gemeinschaftlichen Verfassung nicht zu Rathe gezogen worden, so ist nachgewiesen worden, dass ein solcher Anspruch nicht zu Recht begründet war und dass in dieser Beziehung nie etwas Anderes versprochen wurde, nichts weiter, als genau die Vollziehung der in Kraft stehenden Gesetze. Erst nachdem auf verfassungsmässigem Wege die Competenz der Holsteinischen Provinzial-Stände auf solche Art begrenzt worden, dass dieselben keine Angelegenheit mehr in ihren Bereich ziehen konnten, welche fortan zum Wirkungskreise des für die Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu schaffenden Organes gehören sollte, erst nachdem, sage ich, der Grund und Boden für die Errichtung der gemeinsamen Verfassung so geebnet war, dass er die Verkündigung möglich machte, ohne mit der neuen Provinzial-Verfassung von Holstein in Widerspruch zu gerathen, erliess Se. Majestät der König die gemeinschaftliche Verfassung vom 26. Juli 1854. — Das so eingehaltene Verfahren hinsichtlich der Vorbereitung der gemeinschaftlichen Verfassung war seit geraumer Zeit offenkundig für jeden, der den Gang der Ereignisse in der Dänischen Monarchie beobachtete. Lange bevor Se. Majestät der König den Beschluss gefasst hatte, die gemeinschaftliche Verfassung vom 26. Juli 1854 zu octroyiren, war es eine ausgemachte Sache, dass die Regierung des Königs die Absicht hegte, diese Verfassung weder dem Gutachten noch der Abstimmung der Provinzial-Vertretungen zu unterwerfen, sondern, dass sie im Gegentheile bloss bezweckte, mit diesen wegen der Special-Verfassungen Unterhandlungen zu versuchen, um auf diesem Wege die nöthige Freiheit der Handlung zur Octroyirung der gemeinschaftlichen Verfassung zu erlangen. So ward diese Octroyirung denn durch Ordonnanz vom 26. Juli 1854 ausgeführt, ohne dass sie in Betreff des Herzogthums Holstein oder des Herzogthums Lauenburg den geringsten Einwurf von Seiten der Cabinette von Wien und Berlin erfuhr, obwohl diese gewiss nicht ermangelt haben würden, bei der Regierung des Königs Aufschlüsse zu verlangen, wenn dieselbe jemals die Zusicherung ertheilt gehabt hätte, auf andere Weise zu verfahren. — Nachdem die Ordonnanz vom 26. Juli 1854 einmal erlassen worden, hat dieselbe seitdem als Basis bei der ganzen

weiteren Entwickelung der Verfassungs-Verhältnisse gedient. In der That hat der durch dieselbe geschaffene Reichsrath selbst eine wesentliche Erweiterung seiner Competenz verlangt, und jedenfalls hat man in der neuen Einrichtung nicht anders, als auf dem von obiger Ordonnanz vorgezeichneten Wege, Veränderungen vornehmen können, das heisst, nur erst nachdem die Zustimmung des Reichsrathes erlangt worden, eine Zustimmung, die übrigens späterhin fast mit Einstimmigkeit ertheilt wurde. In Betreff dieser Verhältnisse müsste die Regierung ihre innigste Ueberzeugung über das, was gerecht ist, verleugnen, wenn sie die gemeinschaftliche Verfassung der Monarchie den Verhandlungen der Provinzial-Vertretungen von Holstein und Lauenburg unterwerfen wollte, und eben so — was alsdann unerlässlich wäre — denjenigen der anderen Theile des Staates. Eine solche Verfahrungsweise hätte in der Zeit gewählt werden können, wo man sich einzig und allein mit der Frage zu beschäftigen hatte, ob dieses Verfahren mit den gesetzlichen Formen verträglich sei; sie wurde aber nicht gewählt, damit in Bezug der Feststellung des Inhaltes der gemeinschaftlichen Verfassung die Regierung des Königs die Freiheit des Handelns erlangen könnte, die ihr gefehlt haben würde, wenn über jede einzelne Bestimmung der Verfassung durch den Reichstag verhandelt und abgestimmt worden wäre. Aber es ist auch nicht zu übersehen, dass es nur dadurch möglich wurde, das in Frage stehende Verfahren nicht einzuschlagen, dass der Reichstag zuletzt den Beschluss fasste, sich in dieser Beziehung seines unbestreitbaren Rechtes zu entäussern. Uebrigens kann die Regierung des Königs durchaus nicht begreifen, wie jetzt, nachdem unsere Verfassungs-Verhältnisse definitiv geordnet sind, eine solche Verfahrungsweise noch in Ausführung gebracht werden könnte, ohne die Autorität des Königs zu erschüttern, ohne die Grundlagen des Staatsrechtes zu unterwühlen und ohne Zwietracht und Verwirrung in alle Verhältnisse zu bringen. Eben so wenig ist zu ermessen, wie diese Verfahrungsweise irgend welches practische Interesse bieten könnte; denn in dem Reichsrathe selbst sind sämmtliche Mitglieder vollkommen im Stande, ihre Wünsche in Betreff von vorzunehmenden Veränderungen in der gemeinschaftlichen Verfassung geltend zu machen.

Was bisher mehr speciell in Bezug auf das Herzogthum Holstein gesagt wurde, findet im Wesentlichen auch auf das Herzogthum Lauenburg Anwendung. In Betreff dieser beiden Theile des Staates kann man noch die allgemeine Bemerkung machen, dass die Wünsche und Petitionen bezüglich der Privat-Angelegenheiten eines jeden von ihnen, welche die betreffenden Staaten an den König gelangen zu lassen wünschen möchten, stets Sr. Majestät auf constitutionellem Wege werden unterbreitet werden können. Was ferner namentlich die Provinzial-Verfassung von Holstein an-

geht, so wird die Regierung des Königs, indem sie von Neuem die Revision derselben vorschlägt, was sie thun wird, sobald ihr der günstige Zeitpunkt gekommen erscheint, recht wohl mit den Provinzial-Ständen über eine ausdrückliche und bestimmte Feststellung der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums verhandeln können. Die Regierung des Königs ist überzeugt, dass eine derartige erneuerte Erörterung sich nicht fruchtlos erweisen wird, wenn es dem Hofe von Kopenhagen gelingt, sich im Allgemeinen mit jenem von Wien und von Berlin über die bezüglich des Inhalts der gemeinsamen Verfassung bestehende Meinungs-Verschiedenheit zu verständigen. In dieser Voraussetzung kann die Regierung des Königs eben so wenig bezweifeln, dass es ihr dann gelingen werde, die Bedenken zu beseitigen, die man noch bezüglich der Frage der in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg gelegenen Domänen hegen könnte. In dieser ganzen Angelegenheit ist die Regierung des Königs sich bewusst, keinen Schritt gethan zu haben, wozu sie sich nicht als befugt und sogar, im allgemeinen Interesse, als verpflichtet erachtete. Um die Wahrheit dieser Behauptung darzuthun, glaubt sie nur auf die in ihrer früheren Denkschrift enthaltenen Erläuterungen, so wie auf die neue Auseinandersetzung der Rechtsfrage verweisen zu dürfen, welche im Anhange II. der hier beigefügten Denkschrift enthalten ist. Die Regierung des Königs hat überdies bewiesen, wie geneigt sie war, Massregeln vorzuschlagen, die nach ihrer Ansicht geeignet waren, jedes Bedenken in Betreff der Bestimmungen der gemeinsamen Verfassung bezüglich des zur Bewerkstelligung des Verkaufs einer Domäne zu befolgenden Verfahrens verschwinden zu machen. Auch in Zukunft wird sie in dieser Gesinnung verbleiben, wenn sie zu der Ueberzeugung gelangt, dass ein derartiger Vorschlag eine seiner Absicht entsprechende Würdigung findet; und geneigt, wie sie es ist, sogar solchen Bedenken, die ihr nicht begründet erscheinen, Rechnung zu tragen, wird die Regierung des Königs willig, so viel es in ihrer Macht steht, zu jedem anderen Arrangement beitragen, das, namentlich in Bezug auf die Einkünfte der Holsteinischen Domänen, mehr geeignet erscheinen möchte, zu dem gewünschten Ziele zu führen. Man wird jedoch nothwendig uns darin beipflichten müssen, dass die Regierung des Königs sich in der Unmöglichkeit befindet, in dieser Beziehung einen Weg einzuschlagen, der entweder mit der wahrhaften traditionellen Vereinigung zwischen Dänemark und den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, oder mit der Verfassung im Widerspruche sein würde, die gegenwärtig in voller Kraft ist und der sogar der nächste Erbe des Thrones den Eid geleistet hat.

Ich habe noch einige Worte über die Feststellung der Grenze beizufügen, deren in den Depeschen der Cabinete von Wien und Berlin Erwähnung geschieht. Wie Ew. Excellenz weiss, bestimmte der Art. 5 des Friedens-Vertrages vom 2. Juli 1850, dass Se.

Majestät der König einerseits und der Deutsche Bund andererseits binnen sechs Monaten nach dem Abschlusse des Friedens Commissare ernennen sollten zur Feststellung der Grenze zwischen jenen Staaten des Königs, die einen Theil des Deutschen Bundes bilden, und jenen, die ausserhalb des Bundesgebietes gelegen sind. Von der einen Seite war der Gegenstand der auf diese Weise zu unternehmenden Arbeiten von sehr geringer Bedeutung, und von der anderen schien die Entscheidung der zu lösenden Fragen der Regierung des Königs so einfach und so zweifelfrei, dass sie nicht bloss, der eingegangenen Verpflichtung gemäss, die Commissare ernannt, sondern sie sogar ermächtigt hat, ein sofortiges Uebereinkommen abzuschliessen. Sie hoffte, dadurch einen Beweis ihres guten Willens zu geben und sobald als möglich einen Gegenstand zu beseitigen, der einzig desshalb Bedeutung erlangt hatte, weil Männer der Parteien sich desselben in vielen Formen als eines Aufregungsmittels bedient hatten. Während nun der Oesterreichische Commissar sich ausser Stande sah, eine geschriebene Instruction vorzuweisen, bestimmte diejenige, womit der Preussische Commissar versehen war, dass die Sache sorgfältig studirt werden müsse, und dass alle Actenstücke und sonstigen vorhandenen Materialien, die zur Lösung der angeregten Frage dienen würden, vorzulegen und sorgfältig zu prüfen seien, indem sie davon ausging, dass man die wahre historische Grenze zwischen den zwei Herzogthümern Schleswig und Holstein neu festsetzen müsse. Keinerlei Einwendung konnte vernünftigerweise gegen eine Instruction von solchem Belange gemacht werden, aber es wurde bald ersichtlich, dass man sich über ihre Tendenz gänzlich irrte. Man hat, wie es scheint, nicht erkannt, dass gerade dasjenige historisch ist, was im Laufe des letzten Jahrhunderts festgestellt ward, und man hat sich in einer wissenschaftlichen Untersuchung einer sehr entfernten und sogar theilweise ante-historischen Vergangenheit verloren, und wahrscheinlich muss dem für Holstein abgeordneten Mitgliede die Wendung beigemessen werden, welche die Sache auf diese Weise genommen hat. Die Actenstücke zeigen, wie die Commission, nach zahlreichen und unfruchtbaren Erörterungen, die sich mehr und mehr vom Zwecke ihrer Mission entfernten, endlich ihrer Thätigkeit ein Ende machen musste. Die Regierung ist stets bereit, die so unterbrochenen Arbeiten wieder zu beginnen, und von dem Wunsche beseelt, so bald als möglich ein practisches Ergebniss zu erreichen, muss sie es für durchaus angemessen erachten, von allen Seiten neue Commissare zu ernennen. Für ihren Theil wird die Regierung des Königs nicht zögern, dieses sofort zu thun, sobald ihr die Veranlassung dazu gegeben sein wird. Ich bitte Ew. Excellenz, gefälligst eine von der hier beigefügten Denkschrift begleitete Abschrift dieser Note dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. K. K. Apostol. Majestät zuzustellen, und zu gleicher Zeit Se. Excellenz einzuladen, unsere Erläuterungen und

Bemerkungen nochmals zum Gegenstande einer gründlichen Prüfung zu machen, wie sie der Wichtigkeit der Frage entspricht, auf die sie Bezug haben.

Genehmigen Sie &c. *v. Scheele.*

No. 18.

Erlass des K. dänischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, von Scheele,

an den K. Gesandten in Berlin, Freiherrn von Brockdorff,
d. d. Kopenhagen, 23. Februar 1857.

Nach dem Dafürhalten der Königl. Dänischen Regierung haben die einzelnen Erinnerungen, welche, was das Herzogthum Holstein und das Herzogthum Lauenburg betrifft, mit Rücksicht auf den Gang des Verfassungswerks der Dänischen Monarchie und namentlich auf den Erlass der Gesammtstaatsverfassung vom 2. October 1855 gemacht worden sind, in der angeschlossenen Denkschrift eine gewissenhafte Prüfung und Widerlegung gefunden. Es ist in selbiger dargethan, wie die Regierung es immer als ein Selbstverständniss anerkannt hat, dass die durch die Königliche Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 auf's neue in's Leben gerufene holsteinische Provinzialverfassung nur auf verfassungsmässigem Wege, d. h. nach eingezogenem Bedenken der berathenden Provinzialstände des Herzogthums, verändert werden könne. Zugleich aber ist es dargethan, wie die mit der Provinzialverfassung des Herzogthums Holstein seit 1852 vorgegangene Veränderung gerade auf diesem verfassungsmässigen Wege bewerkstelligt worden ist; und es ist dabei mit Beziehung auf den hiegegen erhobenen Einwand, es seien die genannten Provinzialstände über den Inhalt der Gesammtstaatsverfassung nicht zu Rathe gezogen, gezeigt, wie ein Anspruch hierauf auch keine rechtliche Begründung in den Gesetzen finde, und wie in dieser Beziehung eben so wenig ein Anderes und Mehreres, als eben die Befolgung der Gesetze zugesagt worden sei. Erst nachdem der Wirkungskreis der 1852 wieder in's Leben gerufenen Holsteinischen Provinzialstände auf verfassungsmässigem Wege dergestalt begrenzt worden war, dass keine künftighin als gemeinschaftlich zu behandelnde Angelegenheit zu deren Befugniss gehören konnte, erst als der Grund zur Errichtung des gemeinschaftlichen Verfassungsgebäudes dergestalt geebnet worden war, dass die Gesammtstaatsverfassung erlassen werden konnte, ohne mit der neugestalteten Holsteinischen Provinzialverfassung in Widerspruch zu gerathen, erst hierauf erliess Se. Majestät der König die Gesammtstaatsverfassung vom 26. Juli 1854.

Das auf diese Weise zur Vorbereitung der Gesammtstaats-

verfassung eingeschlagene Verfahren lag schon lange jedem den Gang der Verhältnisse in der Dänischen Monarchie Beobachtenden offen vor Augen. Lange vor dem von Sr. Majestät dem Könige gefassten Beschlusse, die Gesammtstaatsverfassung vom 26. Juli 1854 zu octroyiren, war es kundbar, dass die Regierung Sr. Majestät nicht gesonnen war, den Vertretungen der einzelnen Landestheile die Gesammtstaatsverfassung zur Berathung oder Beschlussnahme vorzulegen, sondern mit denselben nur über die Spezialverfassungen zu verhandeln, und auf diesem Wege für die Octroyirung der Gesammtstaatsverfassung einen offenen Boden zu bereiten. Und es war sehr weit entfernt, dass das Königl. Preussische oder das K. K. Oesterreichische Kabinet mit Rücksicht auf das Herzogthum Holstein oder das Herzogthum Lauenburg gegen die unterm 26. Juli 1854 stattgefundene Octroyirung einer Gesammtstaatsverfassung irgend eine Einrede erhoben hätte, obgleich die Königliche Regierung doch ohne Zweifel um irgend eine Aufklärung wäre ersucht worden, wenn sie jemals eine Zusage gegeben hätte, ein anderes Verfahren zu beobachten.

Nachdem die Verordnung vom 26. Juli 1854 solchergestalt erlassen worden war, hat selbige die Grundlage für die ganze darauf folgende Verfassungs-Entwickelung gebildet, indem der durch die Verordnung gestiftete Reichsrath selbst auf eine wesentliche Erweiterung der Institution antrug, und Veränderungen jedenfalls nur auf die in der Verordnung festgesetzte Weise vorgenommen worden sind, nämlich mit Genehmigung des Reichsraths, welche übrigens fast einstimmig ist ertheilt worden. Unter diesen Umständen müsste die Regierung ihre entschiedene rechtliche Ueberzeugung verleugnen, wenn sie die Gesammtstaatsverfassung der Monarchie jetzt den provinziellen Vertretungen Holsteins und — was alsdann erforderlich sein würde — auch den der übrigen Landestheile vorlegen wollte. Ein solches Verfahren hätte — die Sache von einem rein formellen Standpunkte aus betrachtet — seiner Zeit eingeschlagen werden können; es wurde nicht eingeschlagen, damit die Königl. Regierung bei der Feststellung des Inhalts der Gesammtstaatsverfassung diejenige Selbstständigkeit möchte erlangen können, deren sie entbehrt haben würde, wenn jede einzelne Bestimmung der Verfassung zum Gegenstande einer Verhandlung und Beschlussnahme in dem Reichstage des eigentlichen Königreichs hätte gemacht werden müssen; und es wurde dadurch möglich, dasselbe nicht einzuschlagen, dass der Reichstag des Königreichs sich zu der Resignation bewegen liess, sein unbestreitbares Recht in dieser Beziehung aufzugeben. Wie aber dies Verfahren jetzt nachträglich sollte zur Anwendung gebracht werden können, ohne die Königliche Autorität zu erschüttern, den Rechtszustand des Landes zu untergraben, Streit und Verwirrung in alle Verhältnisse hineinzubringen, vermag die Königliche Regierung nicht einzusehen. Ebensowenig will es ihr einleuchten,

wie irgend einem practischen Interesse dadurch genügt werden könnte; denn es ist im Reichsrathe selbst allen Mitgliedern volle Gelegenheit gegeben, ihre Wünsche mit Rücksicht auf mögliche Veränderungen in der Gesammtstaatsverfassung geltend zu machen.

Was bis jetzt zunächst mit Beziehung auf das Herzogthum Holstein angeführt worden ist, wird im Wesentlichen auch in Beziehung auf das Herzogthum Lauenburg Anwendung finden können.

In Beziehung auf beide Landestheile gilt auch die allgemeine Bemerkung, dass die Wünsche und Anträge, welche mit Rücksicht auf die besonderen Angelegenheiten eines jeden Landestheils die Vertretung desselben an Se. Majestät den König möchte stellen wollen, stets auf verfassungsmässigem Wege werden vorgebracht werden können; wie denn auch die Regierung sehr wohl, was namentlich die Holsteinische Provinzial-Verfassung betrifft, bei der Revision derselben, welche die Regierung bei dazu sich darbietender günstiger Gelegenheit wiederum in Anrege bringen wird, mit den Provinzialständen über eine ausdrückliche und positive Feststellung der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums in Verhandlung wird treten können. Die Regierung kann nur der Ansicht sein, dass eine solche wiederholte Verhandlung sich nicht unfruchtbar zeigen würde, wenn erst rücksichtlich der obschwebenden Meinungsverschiedenheit in Betreff des Ganges der Gesammtstaatsverfassung im Ganzen eine Verständigung zwischen dem Hofe von Kopenhagen und den Höfen von Berlin und Wien zu Wege gebracht worden sein möchte. Die Königliche Regierung kann auch nicht in Zweifel ziehen, dass es unter dieser Voraussetzung gelingen werde, die Bedenken zu beseitigen, welche man annoch mit Rücksicht auf die Holsteinische und Lauenburgische Domänenfrage hegen möchte. Die Königliche Regierung ist sich bewusst, in dieser ganzen Angelegenheit keinen Schritt gethan zu haben, zu dem sie sich nicht völlig berechtigt und dabei im Interesse des Ganzen entschieden aufgefordert gehalten hätte; in welcher Beziehung dieselbe lediglich auf die in dem früheren Memorandum mitgetheilten Aufklärungen und auf die in der zweiten Beilage zu der angeschlossenen Denkschrift enthaltene erneuerte Entwickelung der Rechtsfrage verweisen zu können glaubt. Gleichzeitig hat die Regierung ihre Bereitwilligkeit an den Tag gelegt, Massregeln in Vorschlag zu bringen, welche nach deren Ueberzeugung jedes Bedenken hinsichtlich der in der Gesammtstaatsverfassung über den Verkauf der Domänen enthaltenen Bestimmung zu beseitigen geeignet sein würden. Die Regierung wird sich hierzu auch fernerhin geneigt finden lassen, wenn selbige zu der Ueberzeugung gelangen möchte, dass ein solcher Schritt nach seiner Absicht gewürdigt werden würde; zugleich ist sie bereitwillig, wenn sich namentlich mit Rücksicht auf die

im Herzogthum Holstein fallenden Dominal-Einnahmen ein anderer zur Erreichung des Zweckes mehr geeigneter Weg darbieten möchte, auch auf andere Weise zur Beseitigung selbst solcher Bedenken, welche sie als gegründet nicht anerkennen kann, das Ihrige beizutragen. Aber man wird gerechtest es würdigen müssen, wenn die Königliche Regierung der althergebrachten Real-Union zwischen Dänemark und den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, so wenig wie der bestehenden, in voller Wirksamkeit sich befindenden und selbst von dem nächsten präsumtiven Thronfolger beeidigten Verfassung in dieser Beziehung zuwider zu handeln nicht vermag.

Es bleibt nur übrig, annoch der in den Königlich Preussischen und Kaiserlich Oestreichischen Depeschen erwähnten Grenzregulirung zu gedenken. Es ist bekannt, wie in dem Artikel 5. des Friedens vom 2. Juli 1850 festgestellt war, dass Se. Maj. der König und der Deutsche Bund innerhalb 6 Monaten nach dem Friedensschlusse Commissarien ernennen sollten, um die Grenzen zwischen den Landen Sr. Majestät, welche dem Deutschen Bunde angehören, und solchen, welche nicht in der Lage sind, festzustellen. Der Gegenstand war eines Theils von sehr untergeordneter Bedeutung, anderen Theils lag die Lösung der hier zu beantwortenden Fragen der diesseitigen Regierung so einfach und unzweifelhaft vor, dass sie nicht nur ihrer Verpflichtung gemäss die Commissarien ernannte, sondern diese sogar zum sofortigen Abschlusse bevollmächtigte. Man hoffte hierdurch einen Beweis des guten Willens abzulegen, und baldmöglichst einen Gegenstand zu beseitigen, welcher nur dadurch eine Bedeutsamkeit erlangt hatte, dass er vielfach von politischen Parteimännern als Agitationsmittel benutzt war. Während der Kaiserlich Oestreichische Commissar eine schriftliche Instruction vorzulegen sich ausser Stande sah, lautete die dem Königlich Preussischen Commissar ertheilte Instruction auf eine gründliche Untersuchung, Beschaffung und mögliche Sichtung des für die Beurtheilung der Frage vorhandenen Materials, mithin auf die Ermittelung der wirklichen historischen Grenzen zwischen den beiden Herzogthümern Holstein und Schleswig. Gegen eine solche Instruktion konnte ein Einwand füglich nicht erhoben werden, aber es zeigte sich bald, dass die Tendenz derselben völlig missverstanden wurde. Man schien es ausser Acht zu lassen, dass dasjenige „historisch“ sei, was in dem Laufe etwa des letzten Jahrhunderts sich festgestellt hatte, und man verlor sich in eine wissenschaftliche Untersuchung einer längst vergangenen, zum Theil selbst antehistorischen Vorzeit, — eine Wendung, welche mit Wahrscheinlichkeit dem für Holstein delegirten Mitgliede zugeschrieben werden muss. Die Akten geben davon Zeugniss, wie die Commission, nach vielfachen unnützen Ver-

handlungen von dem Zwecke ihrer Aufgabe mehr und mehr sich entfernend, endlich ihre Thätigkeit einstellen musste.

Die Königliche Regierung ist bereit, das unterbrochene Geschäft der Grenzbestimmung jeder Zeit wieder aufzunehmen; und von dem Wunsche beseelt, baldmöglichst ein praktisch anwendbares Resultat zu erreichen, muss sie es für dringend rathsam erachten, von allen Seiten neue Commissarien zu ernennen. Ihrestheils wird sie auf gegebene Veranlassung unverzüglich hierzu bereit sein.

v. Scheele.

No. 19.

Depesche des Grafen **Buol**,

an den Grafen von Trautmannsdorf, d. d. Wien, den 18. März 1857.

Hochgeborner Graf!

Den Wunsch des Königl. preussischen Kabinets theilend, dass in der Verfassungs-Angelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg eine übereinstimmende Ansicht von den Regierungen von Oesterreich und Preussen festgehalten werden möge, haben wir geglaubt, uns gegen Herrn v. Bülow jeder Aeusserung über die von ihm nach Wien überbrachten Schriftstücke, die ihren Weg in die Oeffentlichkeit bereits gefunden haben, — enthalten zu sollen, bis uns der Berliner Hof von seiner Auffassung der neuesten Darlegungen Dänemarks unterrichtet haben würde. Dies ist nun dadurch geschehen, dass Herr von Arnim mir nicht nur den abschriftlich mitfolgenden Erlass seines Kabinets an ihn mitgetheilt hat, sondern auch das Promemoria, auf welches darin Bezug genommen wird, mir vertraulich hat in Händen lassen wollen, obgleich dasselbe ursprünglich nur dazu bestimmt war, in Berlin der Erwägung der Kopenhagener Depesche vom 23. v. M. zum Anhalt zu dienen. Ich glaube der Absicht des Königl. Cabinets nicht entgegen zu handeln, wenn ich, um Ew. &c. den genauen Ausdruck der dort gewonnenen Anschauungen zu geben, auch eine Abschrift dieses Promemoria dem gegenwärtigen Erlasse beifüge. Es ist uns dadurch zugleich erleichtert, Sie mit den Ergebnissen der Prüfung, der wir unsererseits die Erklärungen der Königlich dänischen Regierung unterzogen haben, bekannt zu machen, da wir zu diesem Zwecke nur zu bezeugen brauchen, dass wir unsere Beurtheilung der Ausführungen des copenhagener Cabinets ganz in die nämlichen Bemerkungen kleiden müssten, die wir bereits in die in Berlin verfasste Denkschrift niedergelegt gefunden haben. Ebenso gilt dies von dem, was der Erlass des Herrn Freiherrn von Manteuffel über die von Herrn von Bülow in Bezug auf die Domänen-

Angelegenheit überreichte Verbal-Note, — eine solche ist ganz gleichlautend auch uns übergeben worden, — und Ew. &c. finden sie unter den Anlagen, — so wie über das Bestreben der dänischen Regierung bemerkt, die holstein-lauenburgische Verfassungsfrage aus dem Grunde, weil sie zugleich die Verfassung der dänischen Monarchie berührt, als eine dem deutschen Bunde fremde, nur dem Urtheil der europäischen Mächte unterliegende Angelegenheit darzustellen. Die Auseinandersetzungen der dänischen Aktenstücke nehmen ihren wesentlichen Ausgangspunkt von dem Satze, dass die Gesammtverfassung der Monarchie eben so gültig auf dem Wege gesetzlicher Umbildung der Verfassungen der einzelnen Landestheile, als auf dem der Vorlage eines den Gesammtstaat umfassenden Grundgesetzes an die einzelnen Landesvertretungen habe zu Stande gebracht werden können. Es mag dies, wie die preussische Denkschrift mit Recht bemerkt, zugegeben werden, aber doch nur in dem Sinne, dass die Verhandlungen über die Aenderungen, die in den Verfassungszuständen der verschiedenen Theile der Monarchie zum Zwecke der Gründung der Gesammtverfassung vorzunehmen waren, allerdings die Form von Vorlagen an die Landesvertretungen über Umgestaltung der Provinzial-Verfassungen annehmen konnten, dass aber nicht umgekehrt, wie dies geschehen ist, die Bestimmungen über die künftige Stellung der Landestheile zum Ganzen ausdrücklich von der Berathung ausgeschlossen werden durften. In der That scheint uns die dänische Regierung fast nicht so sehr bezweckt zu haben, das von ihr eingeschlagene Verfahren in allen Punkten als gerechtfertigt zu vertheidigen, als vielmehr den Nachweis zu liefern, dass sie auf ihrem Wege bereits zu weit vorgeschritten sei, um sich noch gegenwärtig für eine andere, vielleicht ihr selbst jetzt als richtiger erscheinende Verfahrungsweise entscheiden zu können. Bei dieser Auffassung der Sachlage können wir uns auch im Resultate nur mit der Ansicht des Königl. preussischen Cabinets vereinigen, sonach die Verantwortlichkeit der beiden deutschen Mächte gegen den deutschen Bund nicht für gedeckt halten, wenn die Höfe von Wien und Berlin diese Angelegenheit einfach ihrem ferneren Verlaufe im Innern der dänischen Monarchie überlassen wollten. Die schützenden Formen und die allseitig anerkannten Prinzipien der Bundes-Verfassung scheinen uns die grösstmögliche Bürgschaft dafür zu gewähren, dass eine ernste und ruhige Erwägung des Standes der Sache am Bundestage noch jetzt am sichersten dem Verlangen nach einem unbestrittenen Rechtszustande der Bundeslande Holstein und Lauenburg Genugthuung verschaffen, ja selbst der Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark den ihrer Würde angemessensten Anlass bieten werde, ihre auf diesen Zweck gerichteten Gesinnungen und Wünsche, die sie in ihren Aeusserungen nicht verleugnet hat, durch versöhnliches Entgegenkommen zu bethätigen. Nur in einem

Falle würde unseres Erachtens Oesterreich und Preussen einem befriedigenden Erfolge ihrer Verwendungen in Kopenhagen, auch ohne die Sache an den deutschen Bund zu bringen, vorerst noch nicht entsagen müssen. Die dänische Regierung wird sich nunmehr von Neuem von der Fruchtlosigkeit des Versuchs überzeugen, ihrer seitherigen Rechtsauffassung bei den deutschen Höfen Eingang zu verschaffen, und sie hat bereits in der Depesche des Ministers von Scheele vom 23. Februar c. die Geneigtheit, unter gewissen Voraussetzungen mit den Ständen über die Provinzial - Verfassungen weiter zu unterhandeln, durchblicken lassen. Es scheint uns daher die Vermuthung nicht ferne zu liegen, sie würde sich nunmehr vielleicht entschliessen, — was freilich unverweilt geschehen müsste, — den deutschen Höfen zu erklären, dass sie eine ausserordentliche Diät der holsteinischen Stände — und wohl auch eine solche der lauenburgischen — in einem zu bestimmenden, möglichst nahen Zeitpunkte einberufen, und in der Form, die ihr die passendste scheinen wird, diesen Versammlungen Gelegenheit geben werde, sich über den dermaligen Verfassungszustand des Landes insoweit zu äussern, als die früheren ständischen Rechte durch denselben Modificationen erfahren haben. Durch eine solche Erklärung würde der dänische Hof einem Beschlusse, wie ihn die deutsche Bundesversammlung zunächst zu fassen hätte, zuvorkommen, und es würde zugleich eventuell der regelmässige Weg ständischer Beschwerde wieder eröffnet sein, auf welchem nach den Art 53 und 56 der Wiener Schlussakte Streitigkeiten über die innere Verfassung deutscher Bundeslande zur Cognition des Bundes zu gelangen haben. Diesem nach möchten wir dem Königl. preussischen Cabinette anheimgeben, die Königl. dänische Regierung zunächst noch zu einer Aeusserung darüber zu veranlassen, ob sie, den Ueberzeugungen der deutschen Mächte Rechnung tragend und von dem Wunsche, allen begründeten Beschwerden abzuhelfen, geleitet, sich zu einer Erklärung der bezeichneten Art bestimmt finden könnte. Sollte diese Frage verneinend beantwortet werden, so würden die Höfe von Wien und Berlin Alles erschöpft haben, um durch freundschaftliches Einvernehmen mit Dänemark eine Einwirkung des Bundes unnöthig zu machen. Wir würden dann allerdings darauf angewiesen sein, uns mit dem Königl. preussischen Hofe rücksichtlich der an die deutsche Bundesversammlung zu richtenden Mittheilung zu verständigen. Ew. &c. wollen ohne Verzug dem Herrn Ministerpräsidenten von dem Inhalte des gegenwärtigen Erlasses vertraulich Kenntniss geben und uns dessen Rückäusserung schleunigst mittheilen.

No. 20.

Depesche des Freiherrn von Manteuffel,

an den Grafen von Arnim, d. d. Berlin, den 25. März 1857.

Nach der abschriftlich beifolgenden, durch den Grafen von Trautmannsdorf mir mitgetheilten Depesche vom 18. d. M. hegt das Wiener Cabinet in der Verfassungs-Angelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg die Hoffnung, dass Preussen und Oesterreich einem befriedigenden Erfolge ihrer Verwendungen in Kopenhagen, auch ohne die Sache an den deutschen Bund zu bringen, vorerst noch nicht entsagen dürften. Die dänische Regierung — bemerkt Graf Buol — werde sich jetzt von Neuem von der Fruchtlosigkeit des Versuchs überzeugen, ihrer bisherigen Rechtsauffassung bei den deutschen Höfen Eingang zu verschaffen, und sie habe bereits in der Depesche des Ministers von Scheele vom 23. v. M. die Geneigtheit durchblicken lassen, unter gewissen Voraussetzungen mit den Ständen über die Provinzial-Verfassungen weiter zu unterhandeln. Es scheine daher die Vermuthung nicht zu fern zu liegen, sie würde sich nunmehr vielleicht entschliessen — was freilich unverweilt geschehen müsste — den deutschen Höfen zu erklären, dass sie eine ausserordentliche Diät der holsteinischen Stände — und wohl auch eine solche der lauenburgischen — in einem zu bestimmenden, möglichst nahen Zeitpunkt einberufen und, in der Form, die ihr die passendste scheinen würde, diesen Versammlungen Gelegenheit geben werde, sich über den dermaligen Verfassungszustand des Landes insoweit zu äussern, als die früheren ständischen Rechte durch denselben Modificationen erfahren haben. Durch eine solche Erklärung, fährt Graf Buol fort, würde der dänische Hof einem Beschlusse, wie ihn die deutsche Bundesversammlung zunächst zu fassen hätte, zuvorkommen und es würde zugleich eventuell der regelmässige Weg ständischer Beschwerde wieder eröffnet sein, auf welchem Streitigkeiten über die innere Verfassung deutscher Bundeslande zur Cognition des Bundes zu gelangen hätten. Das Wiener Cabinet schlägt uns deshalb vor, ehe wir uns an den Bund wendeten, die Königl. dänische Regierung zunächst noch zu einer Aeusserung darüber zu veranlassen, ob sie, den Ueberzeugungen der deutschen Mächte Rechnung tragend und von dem Wunsche, allen begründeten Beschwerden abzuhelfen, geleitet, sich zu einer Erklärung der bezeichneten Art bestimmt finden könnte. Ohne Zweifel könnte uns nichts angenehmer sein, als wenn die dänische Regierung sich noch jetzt zu einem solchen Schritte herbeilassen wollte. Es wäre damit der Regulirung der Sache diejenige Einleitung gegeben, welche wir stets empfohlen haben. Auch kann Niemand lebhafter wie wir wünschen, dass durch ein freundschaftliches Einvernehmen mit Dänemark ein Zurückgehen an den Bund unnöthig gemacht werde. Um uns daher das Zeugniss geben zu können, dass wir zu diesem

Zwecke Nichts unversucht gelassen haben, stehen wir nicht an, dem Vorschlage des Kais. Hofes zuzustimmen. Was nun aber die Form anbelangt, in welcher der dänischen Regierung die Veranlassung zu der besprochenen Aeusserung zu geben wäre, so würde es uns in jedem Betracht als das Angemessenste erscheinen, dass die Cabinette von Berlin und Wien sich darauf beschränkten, mündlich gegen die bei ihnen akkreditirten diplomatischen Vertreter Dänemarks in diesem Sinne sich zu äussern und hiermit die Eröffnung zu verbinden, beide Mächte hätten in der Hoffnung, dass die dänische Regierung in dem vorgeschlagenen Wege die passendste Auskunft finden werde, den Beschluss gefasst, die entsprechende Erklärung derselben noch eine gewisse Zeit lang abzuwarten, bevor sie eventuell einen Schritt am Bunde thäten. Diese Frist wäre vielleicht auf etwa drei Wochen zu fixiren, von da ab gerechnet, wo die Eröffnung geschähe. Die Eröffnung wäre zugleich ausdrücklich als das Resultat einer gemeinsamen Abrede zwischen Berlin und Wien zu bezeichnen und die Herren Gesandten wären zu ersuchen, dieselbe zur Kenntniss ihres Hofes zu bringen. Wollten die Cabinette von Berlin und Wien nochmals eine schriftliche Mittheilung nach Kopenhagen machen, so würden sie sich leicht der Unannehmlichkeit aussetzen, auf diesem förmlicheren Wege zum dritten Male eine ablehnende Antwort entgegen nehmen zu müssen. Ueberdies würde ein viel grösserer Verzug damit verknüpft sein. Wir würden entweder Gefahr laufen, die Antwort wiederum sehr lange ausbleiben zu sehen, oder aber wir müssten der dänischen Regierung sogleich eine Frist setzen, die in solchem Falle viel verletzender wäre. Endlich wäre, bei schriftlicher Aeusserung, ein näheres Eingehen auf die umfangreichen Auseinandersetzungen der letzten dänischen Mittheilung kaum zu vermeiden und doch würde dies nur zu unerquicklichen Wiederholungen des oft Gesagten und zu einer Auffrischung von Streitfragen führen, die man, wenn es zu einer Verständigung kommen soll, jetzt am Besten unberührt lässt. Beschränken Preussen und Oesterreich sich auf die Erklärung, dass sie noch eine gewisse Zeitlang die Aeusserung Dänemarks abwarten wollen, so lassen sie einerseits der dänischen Regierung eine viel grössere Freiheit der Entschliessung; andererseits wahren sie sich selbst die Möglichkeit, nach fruchtlos verstrichener Frist sogleich weitere Schritte zu thun. Euer &c. ersuche ich ganz ergebenst, dem Herrn Grafen von Buol gefälligst von diesem Erlass vertraulich Kenntniss geben zu wollen. Fände unser Vorschlag den Beifall des Wiener Cabinets, so würde ich nur einer kurzen Benachrichtigung, vielleicht auf telegraphischem Wege, entgegensehen, um mich in dem angedeuteten Sinne gegen den Baron von Brockdorff auszusprechen.

No. 21.

Erlass des K. Dänischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Michelsen,

an die K. Gesandten in Wien und Berlin, Grafen v. Bille-Brahe und Freiherrn v. Brockdorff, d. d. Kopenhagen, 13. Mai 1857.

Nachdem die Reconstruirung des Ministeriums nunmehr erfolgt ist, beeile ich mich, in Gemässheit Befehls meines Allergnädigsten Königs und Herrn, Ew.... zur weiteren gefälligen Mittheilung an Se. Excellenz den Herrn Grafen Buol (Freiherrn v. Manteuffel) davon zu benachrichtigen, dass es in der Allerhöchsten Absicht Sr. Maj. des Königs liegt, sofort nach Beendigung der erforderlichen Vorbereitungen, die Holsteinischen Provinzialstände zu einer ausserordentlichen Versammlung einzuberufen, um denselben einen revidirten Entwurf der Verfassung für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein zur verfassungsmässigen Verhandlung vorzulegen.

Unter dem Bemerken, dass der Zusammentritt der gedachten ausserordentlichen Ständeversammlung spätestens im Laufe des Monats August d. J. stattfinden wird, erlaube ich mir hinsichtlich des Gegenstandes der beabsichtigten Vorlage ausdrücklich hervorzuheben, dass letztere namentlich auch diejenigen Bestimmungen befassen wird, welche den Umfang der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein näher regeln, und dass somit der Provinzialständeversammlung vollständig Gelegenheit gegeben werden wird, sich über die Abgrenzung der ständischen Competenz frei und ungehindert auszusprechen, während die hierauf bezüglichen Bestimmungen bei der früheren Vorlage der ständischen Berathung entzogen und der Versammlung derzeit nur nachrichtlich mitgetheilt waren.

Nachdem die Königliche Regierung mit Beziehung auf Vorstehendes sich der vertrauensvollen Hoffnung hingibt, dass die Höfe von Wien und Berlin (Berlin und Wien) darin einen unverkennbaren Beweis finden werden, in welchem Grade die diesseitige Regierung es sich hat angelegen sein lassen, den jenseits ausgesprochenen Wünschen zu entsprechen, hegt sie nicht weniger die Erwartung, dass auch die Stände des Herzogthums Holstein diesem Schritte in solcher Weise entgegenkommen werden, dass dadurch die in jeder Beziehung so wünschenswerthe Verständigung werde erreicht werden. Genehmigen Ew. u. s. w.

No. 22.

Erlass des Freiherrn v. Manteuffel,

an den K. Geschäftsträger v. Steffens in Kopenhagen, d. d. Berlin, 20. Mai 1857.

Die Höfe von Berlin und Wien hatten, wie Ew. &c. bekannt ist, das Kopenhagener Cabinet wiederholentlich darauf aufmerksam gemacht, wie es zu Regulirung der Verfassungs-Angelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg vor Allem nothwendig sei, zunächst die Stände über die octroyirten Aenderungen des früheren Verfassungs-Zustandes zu hören und denselben auf diese Weise die Möglichkeit und den Anlass zu gewähren, ihre Gravamina und Anträge vorzutragen. Zu diesem Ende erging namentlich in den letzten Tagen des Monats März d. J. der Vorschlag, die Stände baldthunlichst zu einer ausserordentlichen Diät einzuberufen. In Erwiderung hierauf ist uns jetzt durch den Herrn Baron v. Brockdorff eine Depesche aus Kopenhagen vom 13. d. M. mitgetheilt worden. Mit Vergnügen haben wir daraus ersehen, dass die Königl. Dänische Regierung, in Folge der Reconstruirung des Ministeriums, entschlossen ist, den empfohlenen Weg einzuschlagen, und wir wünschen derselben aufrichtig Glück zu einer Massregel, welche nicht minder durch ihr eigenes Interesse, als durch ihre Pflichten gegen die Herzogthümer und gegen den Bund geboten erscheint. Es wird in der Depesche zugesagt, dass die Holsteinischen Provinzialstände, und zwar spätestens zum August d. J., einberufen werden sollen, um denselben einen revidirten Entwurf der Verfassung für die besondern Angelegenheiten des Herzogthums zur verfassungsmässigen Verhandlung vorzulegen. Es wird ferner versprochen, dass diese Vorlage namentlich auch diejenigen Bestimmungen befassen werde, welche den Umfang der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein näher regeln sollen. Es wird endlich insbesondere die ausdrückliche Zusicherung ertheilt, — und hierauf legen wir ein ganz vorzügliches Gewicht, — dass der Stände-Versammlung vollständig Gelegenheit werde gegeben werden, sich über die Abgrenzung der ständischen Competenz frei und ungehindert auszusprechen. — Freilich ist hiermit noch nicht gesagt, inwieweit die Königl. Dänische Regierung sich demnächst bereit finden lassen werde, auch materiell den Ansprüchen, welche den Herzogthümern und dem Bunde aus den Zusagen von 1851 und 1852 zustehen, vollständig genug zu thun. In dieser Beziehung wird vielmehr der Erfolg der bevorstehenden ständischen Verhandlungen abzuwarten sein; und obwohl wir dabei mit Zuversicht auf die Weisheit und Gerechtigkeit Sr. Majestät des Königs von Dänemark bauen, so müssen natürlich alle Rechte gewahrt und vor-

behalten bleiben, welche aus der Verfassung der Herzogthümer und aus den Königl. Dänischer Seits bei den Unterhandlungen mit Preussen und Oestreich in den gedachten Jahren 1851 und 1852 abgegebenen Versprechungen sich herschreiben. Wird aber den Ständen, der ertheilten Zusage gemäss, die Gelegenheit gewährt, sich über ihre Rechte und Ansprüche vollständig auszusprechen, ihre Beschwerden und Verlangen gebührend vorzutragen, so ist hiermit die geeignete Basis für die weitere Behandlung der Sache gewonnen und sonach der Regulirung der Verfassungsfrage nunmehr diejenige Einleitung gegeben, auf welche die Cabinette von Berlin und Wien zunächst dringen zu müssen geglaubt hatten. — Unter diesen Umständen finden wir denn auch, in Uebereinstimmung mit dem Kaiserlich Oestreichischen Hofe, zur Zeit keine Veranlassung für uns, die Angelegenheit unsererseits an den Bundestag zu bringen. Zwar stellt die Kopenhagener Depesche eine den Holsteinischen Ständen zu machende Vorlage nur in Bezug auf die Verfassung für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums in Aussicht. Der Verfassung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Dänischen Monarchie geschieht keine ausdrückliche Erwähnung. Nichtsdestoweniger halten wir uns jedoch zu der Voraussetzung berechtigt, dass den Ständen, vor der zugesicherten Freiheit der Erörterung über die Abgrenzung der ständischen Competenz, auch die Freiheit gewährt werden wird, ihre Bedenken und ihre Anträge in Bezug auf die den Herzogthümern und resp. den Vertretern derselben in der Gesammtstaats-Verfassung zu gebende Stellung vorzubringen und ihre Rechte aus denjenigen Verheissungen geltend zu machen, welche ihnen im Jahre 1852 nicht nur in Bezug auf die Neugestaltung der Special-Verfassungen, sondern eben sowohl auch in Bezug auf die Einfügung der Herzogthümer in die Verfassung des Gesammtstaates ertheilt worden sind. Denn eines Theils ist es, wie wir stets hervorgehoben haben, ausser allem Zweifel, dass gerade die „Verfassung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie" die frühere Verfassung der Herzogthümer auf das Allerwesentlichste modificirt, dass also die Stände verfassungsmässig, wie nach den gegebenen Verheissungen, Anspruch darauf haben, über solche Verfassungs-Aenderungen gehört zu werden. Anderen Theils folgt aber auch eben aus diesem wechselseitigen Verhältniss zwischen der Gesammtstaats-Verfassung und der früheren Verfassung der Herzogthümer und aus der in der Gesammtstaats-Verfassung liegenden Aenderung der Competenz der Stände, dass eine Verhandlung über die Abgrenzung der ständischen Competenz auch die Frage nach dem Verhältniss zu der Gesammtstaats-Verfassung nicht von sich ausschliessen kann. — Wenn endlich die Depesche vom 13. d. M. des Herzogthums Lauenburg nicht besonders ge-

denkt, so beruht dies wohl nur darin, dass mit den Lauenburgischen Ständen, dem Vernehmen nach, bereits Verhandlungen angeknüpft worden sind. Denn wir glauben es als zweifellos ansehen zu dürfen, dass die Königl. Dänische Regierung den Lauenburgischen Ständen in der fraglichen Beziehung nicht mindere Rechte zugestehen will, als den Ständen Holsteins. — Ew. &c. sind beauftragt, der Königl. Dänischen Regierung von dem Inhalt dieser Depesche Mittheilung zu machen. Sollte unsere Auffassung der Erklärungen des Kopenhagener Cabinets den Absichten desselben wider Verhoffen nicht entsprechen, so würden wir alsdann darauf rechnen dürfen, eine weitere Aeusserung hierüber zu erhalten; und es würde danach Gegenstand fernerer Erwägung bleiben müssen, in wiefern wir uns unter solchen Umständen alsdann doch verpflichtet halten müssten, die Sache dem Bunde vorzulegen. Aus Ihren letzten Berichten ersehe ich, dass Sie von meinem früheren Erlass vom 10. d. Mts., worin ich Ihnen den Entschluss der Höfe von Berlin und Wien eröffnete, dem Bundestage Mittheilung von der Sache zu machen, wegen der mittlerweile in den dortigen Verhältnissen eingetretenen Aenderung, dem Königl. Dänischen Ministerium keine Kenntniss gegeben haben. Sie werden denselben indessen dem Herrn Minister Michelsen noch nachträglich vertraulicherweise vorlesen können, da der Herr Minister daraus unser Festhalten an der Hoffnung entnehmen wird, dass die K. Dänische Regierung unseren freundschaftlichen Rathschlägen ihr Ohr nicht verschliessen werde.

Manteuffel.

No. 23.

Erlass des K. Oestreichischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Buol,

an den K. Geschäftsträger Jäger in Kopenhagen, d. d. Wien, den 20. Mai 1857.

Die Regierung Sr. M. des Königs von Dänemark hat uns mittels des abschriftlich beifolgenden Erlasses, welchen Graf Bille-Brahe uns mitgetheilt hat, benachrichtigt, dass es ihre Absicht sei, die Provinzialstände des Herzogthums Holstein nach Vollendung der erforderlichen Vorarbeiten, und spätestens zum Monat August dieses Jahres einzuberufen, um denselben einen revidirten Entwurf der Verfassung für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums zur verfassungsmässigen Verhandlung vorzulegen. Der Erklärung des Kopenhagener Cabinets zufolge wird diese Vorlage namentlich auf diejenigen Bestimmungen sich erstrecken, welche den Umfang der besondern Angelegenheiten des Herzog-

thums Holstein näher regeln, und der Erlass des mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten betrauten Königlich Dänischen Ministers hebt ausdrücklich hervor, dass der Ständeversammlung vollständig Gelegenheit gegeben werden solle, sich über die Abgrenzung der ständischen Competenz frei und ungehindert auszusprechen. Das Kaiserliche Cabinet hat diese Mittheilung nur mit aufrichtiger Genugthuung entgegen nehmen können. So lange den Ständen Holsteins und Lauenburgs die Möglichkeit nicht gewährt war, die den Deutschen Bestandtheilen der Dänischen Monarchie in der Gesammtverfassung gebührende Stellung zu wahren, mussten die Höfe von Wien und Berlin sich eventuell für verpflichtet erachten, die Deutsche Bundesversammlung zur Geltendmachung ihrer Rechte und Zuständigkeiten aufzufordern. Durch die Zusage der Königl. Regierung, den Ständen Holsteins freies Gehör geben zu wollen, glauben wir, im Einverständnisse mit dem Königlich Preussischen Cabinet dieser Pflicht für jetzt enthoben zu sein, und überlassen uns gern der Hoffnung, dass der versöhnliche Entschluss, welchen die Regierung Dänemarks, die Rathschläge der bundesverwandten Höfe von Wien und Berlin würdigend, gefasst hat, eine baldige befriedigende Feststellung der Verfassungsverhältnisse Holsteins und Lauenburgs unter der loyalen Mitwirkung der Vertreter dieser Länder zur Folge haben werde. Im Interesse dieses Zweckes müssen wir jedoch hinzufügen, wie nach unserem Dafürhalten die Beseitigung jeder weiteren Irrung wesentlich dadurch bedingt sei, dass den Holsteinischen und Lauenburgischen Ständen unbenommen bleibe, namentlich auch die Stellung und Vertretung der betreffenden Landestheile in der Gesammtverfassung der Monarchie in den Kreis ihrer Berathung zu ziehen. Wir zweifeln um so weniger daran, dass dieses in der Absicht der Königlichen Regierung liege, als von einer Verhandlung der Stände über die neue Abgrenzung ihrer Befugnisse auch die Frage nach dem Verhältnisse der einzelnen Landestheile zu der Verfassung der Gesammtmonarchie schon des untrennbaren Zusammenhanges wegen, wie uns scheint, nicht wird ausgeschlossen werden können. Wenn ferner die Königl. Dänische Regierung nicht besonders des Herzogthums Lauenburg gedenkt, so glauben wir doch annehmen zu dürfen, dass sie den Lauenburger Ständen, mit welchen, dem Vernehmen nach, bereits Unterhandlungen angeknüpft sind, nicht mindere Rechte wie jenen des Herzogthums Holstein zugestehen wolle. Ew. Wohlgeboren werden beauftragt, den gegenwärtigen Erlass dem Königlichen Cabinet in Abschrift mitzutheilen.

Graf *Buol*.

No. 24.

Erlass des K. dänischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Michelsen,

an den K. Gesandten in Wien, Grafen Bille-Brahe, d. d. Kopenhagen, 24. Juni 1857.

In Folge unserer Mittheilung vom 13. Mai hinsichtlich der Angelegenheit der Holsteinischen Verfassung hat das Wiener Cabinet einige Aeusserungen an uns gelangen lassen, welche Sie in der beigefügten, an den Oestreichischen Geschäftsträger, Herrn Jäger gerichteten Depesche finden werden.

Die Regierung des Königs hat mit Vergnügen daraus ersehen, dass das Kaiserliche Cabinet, ihre wohlwollenden Absichten würdigend, gleicher Weise ihre Hoffnungen theilt, dass bald eine definitive und befriedigende Ordnung der constitutionellen Beziehungen des Herzogthums Holstein unter der loyalen Mitwirkung der Vertreter dieses Landestheils zu Stande kommen werde. Indessen kann sich die Regierung des Königs nicht verhehlen, dass diese Hoffnung sich nur unter der Bedingung verwirklichen kann, dass die Provinzialstände des genannten Landestheils den wohlwollenden Absichten der Regierung mit einer vollkommenen Loyalität entgegenkommen.

Indem die Regierung des Königs den bereits bekannten Entschluss fasste, den Ständen Holsteins die Gelegenheit darzubieten, sich mit aller Freiheit und ohne Beschränkungen in Betreff der Verfügungen, welche die Ausdehnung der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums bestimmen, und namentlich in Bezug auf die Begrenzung der Competenz der Stände auszusprechen, hat sie ihrerseits als factisch angenommen, dass die Stände in ihren bevorstehenden Berathungen ihre Befugnisse nicht überschreiten und dass sie namentlich keinen Vorschlag machen werden, welcher den Charakter eines Eingriffs in die Competenz der Repräsentation der Gesammtmonarchie oder eines andern Landestheils an sich trüge.

Unter dieser Bedingung, welche durchaus nothwendig ist, wenn man eine Störung des innern Friedens der Monarchie vermeiden will, wird man es nicht hindern, dass die Stände ihre Ansichten und ihre Wünsche hinsichtlich der Beziehungen Holsteins zu der Gesammtmonarchie darlegen, in so weit diese Frage angemessener Weise nicht von einer Discussion getrennt werden kann, deren Gegenstand die Competenz der Stände ist. Aber je mehr Wichtigkeit die Regierung des Königs der Form beilegt, welche die Stände wählen werden, um ihre eventuellen Wünsche auseinanderzusetzen, desto weniger wird es ihr möglich sein, im Voraus zu bestimmen, was sie in einem besonderen Falle entscheiden wird.

Was das Herzogthum Lauenburg betrifft, so fühlt die Regierung des Königs eine wahre Befriedigung, die Richtigkeit der von dem Kaiserlichen Cabinet gegebenen Auslegung bestätigen zu können, indem sie jedoch hinzufügt, dass, obgleich die Stellung des genannten Herzogthums von der des Herzogthums Holstein verschieden ist, sie nichtsdestoweniger beabsichtigt, den Repräsentanten Lauenburgs dieselben Rechte wie den Ständen Holsteins zu bewilligen Wenn ich in meiner Depesche vom 13. Mai diese Frage nicht berührt habe, so geschah dies aus dem einfachen Grunde, weil dies Schriftstück sich auf eine mündliche Mittheilung des Kaiserlichen Cabinets bezieht, in welcher von den Beziehungen Lauenburgs nicht die Rede gewesen ist.

Ich ersuche Ew. Excellenz, dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten Oestreichs eine Abschrift dieser Depesche mittheilen zu wollen. Genehmigen Sie &c.

Michelsen.

No. 25.

Erlass des K. Dänischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Michelsen,

an den K. Gesandten in Berlin, Freiherrn von Brockdorff, d. d. Kopenhagen, 24. Juni 1857.

In Veranlassung der an Ew. Hochwohlgeboren unterm 13. v. M. in Betreff der Holsteinischen Verfassungs-Angelegenheit erlassenen Depesche hat die Königlich Preussische Regierung uns durch ihren hiesigen Geschäftsträger einige Aeusserungen und Bemerkungen zugehen lassen, die in dem hier angeschlossenen mir von dem Herrn von Steffens abschriftlich mitgetheilten Erlasse enthalten sind. Wie die Anlage ergiebt, hat das Berliner Cabinet, nachdem es von der diesseitigen Absicht, den Holsteinischen Provinzialständen diejenigen Bestimmungen, welche den Umfang der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein näher regeln, vorzulegen, in Kenntniss gesetzt worden war, auch namentlich durch unsere desfällige Mittheilung erfahren hatte, dass der Stände-Versammlung vollständige Gelegenheit werde gegeben werden, sich über die Abgrenzung der ständischen Competenz frei und ungehindert auszusprechen, — zur Zeit keine Veranlassung für sich gefunden, die Angelegenheit seinerseits an den Bundestag zu bringen. Daneben wird aber ferner bemerkt, dass die Königl. Preussische Regierung — wenn auch gleich die diesseitige Depesche eine den Holsteinischen Ständen zu machende Vorlage nur in Bezug auf die Verfassung für die besonderen Angelegenheiten des Herzog-

thums in Aussicht stelle, ohne dass der Verfassung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Dänischen Monarchie ausdrückliche Erwähnung geschehe — gleichwohl sich zu der Voraussetzung berechtigt halte, dass den Ständen mit der zugesicherten Freiheit der Erörterung über die Abgrenzung der ständischen Competenz auch die Freiheit werde gewährt werden, ihre Bedenken und ihre Anträge in Bezug auf die den Herzogthümern, bez. den Vertretern derselben, in der Gesammt-Staatsverfassung zu gebende Stellung vorzubringen und ihre Rechte aus denjenigen Verheissungen geltend zu machen, welche ihnen im Jahre 1852 nicht nur in Bezug auf die Neugestaltung der Spezialverfassungen, sondern eben so wohl auch in Bezug auf die Einfügung der Herzogthümer in die Verfassung des Gesammtstaates ertheilt worden seien. Auf die diesen Bemerkungen und Ausführungen zu Grunde liegende Ansicht kann die Königl. Regierung um so weniger nothwendig finden, hier näher einzugehen, als sie bereits wiederholt und namentlich in ihrem Memorandum vom 23. Februar d. J. Gelegenheit gehabt hat, sich hierüber ausführlich auszusprechen. Wenn sie also bei der beabsichtigten Vorlage eines revidirten Verfassungs-Entwurfes den Holsteinischen Provinzialständen Gelegenheit geben wird, sich über Verhältnisse zu äussern, die bereits ihre Erledigung gefunden haben, so geschieht dies keineswegs in dem Glauben, einer Verpflichtung nachzukommen, sondern lediglich in der Absicht, durch einen freiwilligen Act die entgegenkommende Gesinnung der Regierung an den Tag zu legen, wie sie auch gehofft hat, eine gleiche Gesinnung dadurch auf jener Seite hervorzurufen. Sie geht dabei selbstverständlich von der Voraussetzung aus, dass die Stände bei den bevorstehenden Verhandlungen ihre Befugnisse nicht überschreiten, vielmehr jeden Antrag vermeiden werden, welcher den Charakter eines Uebergriffes in die Competenz der Vertretung des Gesammtstaats oder eines andern Landestheils an sich tragen würde. Innerhalb dieser aus der Natur der Verhältnisse sich ergebenden Grenzen wird den Holsteinischen Ständen eine ausgedehnte Freiheit der Aeusserung gestattet und ihnen auch namentlich nicht verwehrt werden, ihre Ansichten und Wünsche mit Beziehung auf das Verhältniss Holsteins zum Gesammtstaate insofern zur Sprache zu bringen, als die betreffende Frage von einer Verhandlung über die Abgrenzung der ständischen Competenz füglich nicht getrennt werden könne. Je mehr es aber hierbei auf die jedesmalige von den Ständen bei Vorbringung ihrer etwaigen Wünschen gewählte Form ankommen wird, um destoweniger ist es der Königlichen Regierung möglich, sich im Voraus darüber näher auszusprechen, wie die einzelnen Fälle zu entscheiden sein möchten. — Was das Herzogthum Lauenburg betrifft, so gereicht es der Königl. Regierung zur wahren Befriedigung, die Richtigkeit der jenseitigen Annahme unter dem Bemerken zu bestätigen, dass, wenngleich die

Stellung des gedachten Herzogthums von der des Herzogthums Holstein abweicht, es gleichwohl in der Absicht der Regierung liegt, der Vertretung Lauenburgs nicht mindere Rechte, als den Holsteinischen Ständen einzuräumen. Dass dies in einem Erlasse vom 13. v. M. unerwähnt geblieben, rührt einfach von dem Umstande her, dass jener Erlass sich auf eine dortseitige mündliche Mittheilung bezieht, in welcher von den Verhältnissen Lauenburgs überall nicht die Rede war. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, dem Königlich Preussischen Minister - Präsidenten die gegenwärtige Depesche in Abschrift mitzutheilen. Genehmigen &c.

O. W. Michelsen.

No. 26.

Erlass des K. Oesterreichischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Buol,

an den K. Geschäftsträger Jäger in Kopenhagen, d. d. Wien, 6. Juli 1857.

In dem Erlasse vom Mai d. J. haben wir der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, dass die Bestimmungen der Gesammtverfassung der Dänischen Monarchie, in so weit dieselben eine Aenderung des Verfassungszustandes der zum deutschen Bunde gehörigen Landestheile in sich schliessen, von den Berathungen der Holsteinischen Stände nicht ausgeschlossen werden können, wenn die Massregel, die das Kopenhagener Cabinet uns zu unserer Genugthuung angekündigt hat, — die Berufung nämlich der Stände Holsteins zu einer ausserordentlichen Versammlung im Monat August — den gehofften Zweck erreichen soll.

Auf unsere Aeusserung hierüber bezieht sich der abschriftlich beifolgende von dem Herrn Grafen Bille-Brahe mir mitgetheilte Erlass der Königlich Dänischen Regierung.

Wir vermögen uns nicht zu verhehlen, dass auch diese neuere Erklärung nicht vollständig unsere Zweifel über die Absichten beseitigt, von welchen die Regierung Seiner Majestät des Königs geleitet ist, indem sie die Verhandlungen mit den Holstein- und Lauenburgischen Ständen über die Verfassungsangelegenheit vorbereitet. Indessen steht die Ausführung ihres Entschlusses nahe bevor, und die Königl. Regierung wird binnen Kurzem in dem Falle sein, durch die That ihre Achtung vor den Rechten zu beweisen, welche dem deutschen Bunde durch den Artikel 56 der Wiener Schlussacte, durch Dänemarks eigene Zusicherungen in den Depeschen an die Königlichen Gesandten zu Wien und Berlin vom 29. Januar 1852 und durch den Bundesbeschluss vom 29. Juli desselben Jahres erworben sind.

Unter diesen Verhältnissen werden wir vorerst die weiteren Schritte der Königl. Regierung abwarten, überzeugt, dass die eben so ernsten als wohlgemeinten Vorstellungen, die wir im Einverständnisse mit dem Königlich Preussischen Hofe an sie gerichtet haben, ihr keine Ungewissheit darüber gelassen haben können, wie wir die Lage der Sache beurtheilen, und welche Handlungsweise je nach deren fernerem Verlaufe uns vorgezeichnet sein würde.

Eure &c. sind beauftragt, dem Herrn Minister Michelsen von dem gegenwärtigen Erlasse Mittheilung zu machen.

(Gez.) *Buol.*

No. 27.

Erlass des K. Preussischen Ministerpräsidenten, Freiherrn von Manteuffel,

an den K. Gesandten in Kopenhagen, Grafen von Oriolla, d. d. Berlin, 6. Juli 1857.

Der Zweck unserer Depesche vom 20. Mai c. war, über die Absichten, welche die Königl. Dänische Regierung bei der angekündigten Einberufung der Stände Holsteins hegt, zu grösserer Klarheit zu gelangen. Welche Erwiderung uns darauf zu Theil geworden ist, wollen Ew. &c. gefälligst aus dem abschriftlich beifolgenden Erlass des Ministers Michelsen vom 24. v. M. entnehmen. Ich kann Ew. &c. nicht verhalten, dass uns die Erklärungen des Kopenhagener Cabinets auch dies Mal zu unbestimmt erscheinen, um einen sicheren Schluss auf die Intentionen desselben zu gestatten. Indessen die Zeit des Zusammentretens der Stände steht nahe bevor, und die Königlich Dänische Regierung wird alsdann berufen sein, zu handeln. Unter diesen Umständen haben wir es, in Uebereinstimmung mit dem Kaiserl. Oesterreichischen Hofe, für das Geeignetste gehalten, vorläufig abzuwarten, was uns die unzweideutige Sprache der Thatsachen bald sagen wird. Wir dürfen dies thun in der Ueberzeugung, dass wir das Kopenhagener Cabinet bei unseren bisherigen freundschaftlichen Rathschlägen in keinem Zweifel darüber gelassen haben, wie die Lage der Sache von uns nothwendig aufgefasst werden muss, und welche Entschliessungen sich daraus für uns, je nach dem weitern Verlauf derselben, ergeben werden. Ew. &c. sind ermächtigt, dem Herrn Minister Michelsen eine Abschrift dieser Depesche mitzutheilen.

Zweiter Abschnitt.

Die Verhandlungen vom 29. Oktober 1857 bis 25. Februar 1858.

No. 28.

Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 29. Oktober 1857.

Vorlage von Oestreich und Preußen. — Antrag Hannovers. — Vorstellung der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg, Schutz der verfassungs- und vertragsmäßigen Rechte und Verhältnisse des Herzogthums Lauenburg betreffend.

A) Vorlage von Oestreich und Preussen.

Nachdem von den Ständen des Herzogthums Lauenburg eine Beschwerde gegen die Königlich Dänische, Herzoglich Lauenburgische Regierung eingegangen ist, sind die Gesandten von Oestreich und Preussen angewiesen, im Namen ihrer Allerhöchsten Regierungen der hohen Bundesversammlung nachstehende Mittheilung in Betreff der damit verwandten Holsteinischen Angelegenheit zu machen.

Die hohe Versammlung hat in der Sitzung vom 29. Juli 1852 von dem Seitens der Gesandten von Oestreich und Preussen erstatteten Berichte über die Vollziehung des ihren Allerhöchsten Höfen ertheilten Mandats, sowie von der Seitens des Herrn Gesandten für Holstein und Lauenburg überreichten Königlichen Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 Kenntniss genommen. Seitdem hat die Sache der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, in Erwartung ihrer weiteren Entwickelung, einstweilen aufgehört, Gegenstand der Verhandlung im Schoosse der hohen Versammlung zu sein. Der Erlass der Spezialverordnung, betreffend die Verfassungen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 11. Juni 1854 resp. 20. Dezember 1853, sowie des Verfassungsgesetzes für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie vom 2. Oktober 1855 gab indessen den Cabinetten von Wien und Berlin, im Hinblick auf die gegen sie in Vertretung des Bundes von der Königlich Dänischen Regierung übernommenen Verpflichtungen, Anlass, mit der letzteren im Juni v. J. von Neuem in Schriftwechsel zu treten, um dem Königlich Dänischen Cabinet die gegen den Deutschen Bund eingegangenen Verbindlichkeiten gegenwärtig zu halten und der Wiederkehr der früheren Verwickelungen vorzubeugen. Sie versahen zu diesem Zwecke ihre Vertreter in Kopenhagen unterm 23. und 1. Juni v. J. mit den erforderlichen Aufträgen. Die betreffenden Aktenstücke nebst den darin in Bezug genommenen Depeschen, nämlich:

1) einem gleichlautenden Erlasse des Königlich Dänischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die Königlich Dänischen Gesandten in Wien und Berlin vom 6. Dezember 1851,
2) den darauf erfolgten Antworten des Kaiserlich Oestreichischen Hofes vom 26. und des Königlich Preussischen vom 30. Dezember 1851,
3) der Rückäusserung des Königlich Dänischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 29. Januar 1852,

beehren sich die Gesandten der hohen Versammlung ganz ergebenst vorzulegen.

Da die beiden Mächte in den anliegenden Antworten des Kopenhagener Cabinets vom 5. resp. 13. September d. J., in Verbindung mit den mündlichen Erläuterungen des Königlich Dänischen Herrn Bundestagsgesandten, eine Erledigung der von ihnen aufgestellten Bedenken nicht fanden, so richteten sie nochmals, und zwar unterm 26. resp. 23. Oktober v. J., die hierneben überreichten Erlasse an ihre diplomatischen Agenten in Kopenhagen. Sie sprachen darin die Erwartung aus, dass die dortige Regierung aus eigenem Ermessen zu dem Beschlusse gelange, noch in der gegenwärtigen Lage der Dinge den Ständen der Herzogthümer Gelegenheit zu geben, sich über die Gesammtverfassung der Monarchie zu äussern. Die Königlich Dänische Regierung ging hierauf in ihrer Erwiederung zwar nicht ein, wie die hohe Bundesversammlung aus den beiden Depeschen des Herrn von Scheele, an die Königlich Dänischen Gesandten in Wien und Berlin vom 23. Februar d. J. und der dazu gehörigen Denkschrift ersehen wolle. Allein es wurde auf vertraulichem Wege Hoffnung gegeben, dass das Kopenhagener Cabinet sich vielleicht bereit finden lassen werde, die Stände von Holstein und Lauenburg zu einer ausserordentlichen Diät einzuberufen und mit denselben über den dermaligen Verfassungszustand des Landes und die eingetretenen Modificationen der früheren ständischen Rechte zu verhandeln. Unter diesen Umständen glaubten die beiden Cabinette von Wien und Berlin der Vorlage an den Bund noch Anstand geben und zunächst die Königlich Dänische Regierung nochmals zu einer Aeusserung in jener Beziehung veranlassen zu sollen, indem sie sich darauf beschränkten, die einzelnen hohen Bundesregierungen in ununterbrochener Kenntniss von dem Gange der Verhandlungen zu halten. Es wurde demgemäss den Königlich Dänischen Gesandten in Wien und Berlin in den letzten Tagen des März d. J. die entsprechende mündliche Eröffnung gemacht, wonach beide Höfe, in Erwartung einer eingehenden Erklärung des Kopenhagener Cabinets, die beabsichtigten Mittheilungen an die hohe Bundesversammlung noch um drei Wochen vertagen wollten. Durch den gleich darauf erfolgten Rücktritt des Dänischen Mi-

nisteriums ergab sich eine weitere Verzögerung, bis die Regierungen von Oestreich und Preussen — nachdem die Ernennung eines neuen Ministeriums einige Wochen hindurch vergeblich erwartet worden war — die beabsichtigte Vorlage an die hohe Versammlung nicht länger glaubten zurückhalten zu sollen und ihren Gesandten den Auftrag ertheilten, dieselbe in der auf den 14. Mai d. J. anstehenden Bundestagssitzung einzubringen. Dieser Schritt unterblieb indessen, nachdem Tags zuvor das Dänische Ministerium sich reconstituirt hatte und die Entschliessung desselben, die Stände einzuberufen, nach Wien und Berlin auf telegraphischem Wege mitgetheilt worden war. Die Bereitwilligkeit zur Einberufung der Stände wurde in den an die Königlich Dänischen Gesandten in Wien und Berlin gerichteten Depeschen des Ministers Michelsen vom 13. Mai d. J. wiederholt, ohne dass jedoch alle Bedenken über die Frage ausgeschlossen wurden, in welcher Ausdehnung man den Ständen die freie Erörterung ihrer Gravamina in Bezug auf die Gesammtverfassung Dänemarks gewähren wolle. Es wurde desshalb ein weiterer Schriftwechsel der Cabinette von Wien und Berlin mit dem Kopenhagener Cabinet erforderlich, welchen die Gesandten angewiesen sind, mit den gedachten beiden Depeschen vom 13. Mai d. J. der hohen Versammlung vorzulegen, nämlich die Rückäusserungen ihrer Regierungen vom 20. Mai d. J., die Dänischen Erwiederungen nach Wien und Berlin vom 24. Juni und die Antworten hierauf vom 6. Juli d. J.

Die Hoffnung, dass auf dem Wege der Verhandlung mit den Ständen die so wünschenswerthe Ausgleichung werde erreicht werden, ist leider nicht erfüllt worden. Die neuerlichen Verhandlungen der letzten Ständeversammlung zu Itzehoe sind noch in frischem Gedächtniss. Da die Königl. Dänische Regierung der letzteren nur in Betreff eines Verfassungsgesetzes für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums, nicht aber hinsichtlich der Stellung der Herzogthümer zur Gesammtmonarchie Vorlagen machte, so haben die Stände ihre Ansichten der Regierung in einem Bedenken vorgetragen, welches inzwischen im Druck erschienen ist und hieneben gleichfalls überreicht wird. Demnächst ist die Versammlung geschlossen worden, ohne dass eine Aussicht auf eine weiter eingehende Behandlung der Sache eröffnet ist.

Die Allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin hatten gehofft, durch ihre vertrauliche Vermittlung die Angelegenheit in Vertretung des Bundes so weit zu führen, dass sie der Beschlussnahme der Hohen Bundesversammlung ein befriedigendes Resultat zur Sanction hätten unterbreiten können. Sie halten auch jetzt noch an der Hoffnung fest, dass die Königl. Dänische Regierung bemüht sein werde, den von den Ständen der Herzogthümer geltend gemachten Beschwerden die gewünschte Abhülfe zu Theil

werden zu lassen. Sie haben sich indessen nicht für befugt erachtet, die im Namen des Bundes von ihnen gepflogenen Verhandlungen auf eine unbestimmte Zeit hinaus in einer unentschiedenen Lage zu belassen, ohne dieselben, mit dem Anheimstellen der näheren gemeinsamen Erwägung und Beschlussnahme, in die Hand der Hohen Bundesversammlung niederzulegen.

B) Antrag Hannover's.

Von Seiner Majestät dem Könige, seinem allergnädigsten Herrn, ist der Gesandte beauftragt, folgende besondere Anträge und Motivirung der hohen Bundesversammlung im Anschluss an die Mittheilung der K. K. Oesterreichischen und Königl. Preussischen Regierung vorzutragen.

Die Stände des Herzogthums Lauenburg haben nunmehr die hohe Bundesversammlung um Schutz ihrer und des Herzogthums verfassungsmässiger Verhältnisse angegangen.

Es ist nicht zu verkennen, dass die Sache Lauenburgs in allen wesentlichen Punkten mit den Klagen im engen und untrennbaren Zusammenhange steht, welche das Herzogthum Holstein führt. Namentlich geht dies aus dem Ausschuss-Berichte der Holsteinischen Ständeversammlung hervor, welcher im vorigen Monate von ihr zum Beschluss erhoben worden ist.

Die Klagen beider Herzogthümer haben die Nichterfüllung jener Verbindlichkeiten zur Grundlage, welche der Königlich Dänischen Regierung theils vermöge des Bundesrechts in Bezug auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg oblagen, theils von ihr ausdrücklich in den Verhandlungen von 1850 bis 1852 gegen den Deutschen Bund und die Herzogthümer übernommen waren.

Kaum dürfte es aber bezweifelt werden können, dass die Bundesversammlung vollkommen berechtigt ist, die Sache der Herzogthümer auf eigenen Antrieb anzugreifen und die Beschwerden der betheiligten Herzogthümer als blosse Anzeigen aufzufassen. Da die Verpflichtungen der Königlich Dänischen Regierung, um welche es sich hier handelt, theils durch die Grundgesetze des Bundes gegeben sind, theils zwischen dem Deutschen Bunde und der Königlich Dänischen Regierung in Folge der angerufenen Intervention des Bundes unter Gewährleistung der allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin vereinbart und unter die Garantie des Bundes gestellt sind: so ist in der gegenwärtigen Frage jene Competenz der Bundesversammlung begründet, welche Artikel 31 der Wiener Schlussakte verleiht.

Eben so wenig dürfte es einem Zweifel unterliegen, dass es die höchste Zeit für die hohe Bundesversammlung ist, sich der Sache der Herzogthümer anzunehmen. Jener frühere Grund der Verzögerung, dass nämlich erst die Beschwerden und Wünsche

der Herzogthümer gehört werden müssten, ehe der Bund über die Sache urtheilen könne, ist weggefallen, nachdem die Holsteinischen Stände ihre Gravamina in dem bereits erwähnten Ausschussberichte niedergelegt, und die Lauenburgischen Stände ihre Ansichten und Wünsche in der überreichten Beschwerdeschrift ausgesprochen haben. Auch lässt sich nach der gegenwärtigen Sachlage kaum annehmen, dass die Königlich Dänische Regierung geneigt ist, über die hauptsächlichsten Beschwerden der Herzogthümer gegen die Gesammtverfassung mit diesen zu verhandeln oder aus freiem Antriebe jenen Beschwerden genügende Abhülfe zu gewähren. Längeres Zögern dürfte nur die Folge haben, dass die Königlich Dänische Regierung auf dem Wege, aus der dänischen Monarchie einen Einheitsstaat mit Unterordnung der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg unter die Dänische Bevölkerung und mit Unselbstständigkeit dieser Herzogthümer zu schaffen, immer weiter vorschritte und die Rückkehr zu einem Gesammtstaat mit gleichberechtigter Stellung aller Landestheile immer unmöglicher machte; und dass die hohe Bundesversammlung sich den Vorwurf zuzöge, nicht zur rechten Zeit einer so wesentlichen und dem Bundesrechte so wie den Verträgen zuwiderlaufenden Verschlechterung des Verhältnisses der Herzogthümer widerstanden zu haben.

Bei dieser Sachlage und da Hannover als Bundesstaat überhaupt und als Grenznachbar der Herzogthümer ein besonderes Interesse dabei hat, dass die Verhältnisse dieser Länder zu einer festen, guten Ordnung kommen, so haben Seine Majestät der König den Gesandten beauftragt, folgende Anträge zu stellen:

1) Die hohe Bundesversammlung wolle die Sache der Herzogthümer ex officio in Behandlung nehmen, und auf dieser Grundlage den zu erwählenden Ausschuss beauftragen, die Verbindlichkeiten der Königlich Dänischen Regierung aus dem Bundesrechte und aus den Verhandlungen von 1851 und 1852 und deren Erfüllung oder Nichterfüllung zu untersuchen;
2) falls es sich zeige, dass wesentliche Verbindlichkeiten nicht erfüllt worden sind, die Königlich Dänische Regierung um Erfüllung mit dem Vorbehalt ersuchen, dass die Bundesversammlung sich genöthigt sehen werde, die dem Bundesrechte und den übernommenen Verbindlichkeiten zuwider laufenden von der Königlich Dänischen Regierung erlassenen Bestimmungen und getroffenen Einrichtungen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg und für den Deutschen Bund als unverbindlich zu erklären, falls die Königliche Regierung nicht innerhalb einer zu stellenden Frist die Erfüllung erwirke.

C) Die Vorstellung der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg.

Der wesentliche Inhalt derselben ist folgender:

A. Widersprüche gegen bundesrechtliche Bestimmungen.

I. Der § 5. der Gesammtverfassung von 1855 lautet:

„Bevor der König die Regierung antritt, übergibt er dem Geheimen Staatsrathe schriftlich die eidliche Versicherung, unverbrüchlich die Verfassungsgesetze zu halten. — Kann der König diesen Eid nicht unmittelbar bei dem Thronwechsel ablegen, so wird die Regierung von dem Geheimen Staatsrathe geführt, bis jene Eidesleistung stattfindet, es sei denn, dass durch ein Gesetz ein anderes bestimmt werde.“

In diesem §. ist dreierlei auffallend: 1) dass der Regierungsantritt des Monarchen in der Monarchie und in den Herzogthümern abhängig gemacht wird von der eidlichen Zusicherung; 2) dass, wenn der König die Zusicherung nicht gibt, in der Monarchie und in den Bundesländern Holstein und Lauenburg nicht der Monarch, sondern der Geheime Staatsrath die höchste Gewalt ausüben soll; 3) dass ein Gesetz, d. h. dieser Geheime Staatsrath und der Reichsrath (die Dänische Mehrheit) vereinigt, nöthigenfalls auch einen andern Interimsregenten ernennen können, als den Geheimen Staatsrath. Dazu kommt noch, dass § 7. dem König seine Civilliste nur für die Dauer seiner Regierung gewährt, also mittelbar die Nichtgewährung einer Civilliste bis zur Eidesleistung droht. Unmöglich kann jener § 5. in einer Verfassung stehen bleiben, welche auch für Bundesländer gilt, denn sie widersprechen den Grundgesetzen des Bundes, insbesondere dem Artikel 57. der Schlussakte und dem Bundesbeschluss vom 23. August 1851, welchem die Dänische Regierung beigetreten ist. Diese ist sonach nicht berechtigt, das Recht des Thronfolgers, welches sich nach dem monarchischen Prinzipe an Geburt und Erbfolge knüpft, von einer aufschiebenden Bedingung abhängig zu machen und eine andere Staatsgewalt, als die durch Erbfolge begründete, bis zur Erfüllung der Bedingung einzusetzen.

II. Auch § 49. der Gesammt-Staatsverfassung: „Eine jede ordentliche oder ausserordentliche Aushebung für Heer oder Flotte soll durch Gesetz gebilligt sein,“ widerspricht den Bundespflichten, insbesondere dem Art. 58. der Schlussakte, indem die Erfüllung einer Bundespflicht von der Dänischen Mehrheit des Reichsrathes abhängig gemacht wird. Die Bestimmung der Verfassung in § 23.: „Das Verhältniss der Herzogthümer Holstein,

und Lauenburg zum Deutschen Bunde wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt," bietet um desswillen keine Abhülfe gegen den erwähnten Uebelstand, da ein gesondertes Bundescontingent nicht besteht, sondern dasselbe einen untrennbaren Theil des Dänischen Heeres bildet.

B. Verletzungen der Verfassung Lauenburgs durch die Gesammtverfassung.

I. Der § 22. der Gesammt-Staatsverfassung besagt: „Entsteht eine Differenz zwischen dem Reichsrathe und der Repräsentation eines Landestheiles darüber, in wie weit eine Angelegenheit zu den gemeinschaftlichen oder zu den gesonderten gehört, so wird sie von dem Könige in dem Geheimen Staatsrath entschieden, d. h. die Dänische Mehrheit der Minister entscheidet über die von der Dänischen Mehrheit des Reichsrathes herbeigeführten Differenzen.

II. In einer Verordnung vom 26. Juni 1856 hat die Dänische Regierung den allgemeinen Grundsatz ausgesprochen, dass sie sich vorbehalte, nach eigenem Ermessen „sämmtlichen Landestheilen rücksichtlich etwaiger Bestimmungen über den Umfang der besonderen Angelegenheiten derselben eine gleiche Stellung anzuweisen." Hiermit ist also ohne Rücksicht auf Art. 56. der Schlussakte eine beliebige einseitige Veränderung der Lauenburgischen Verfassung in Aussicht gestellt.

III. Ebenso ist Art. 56. der Schlussakte verletzt durch die Bestimmung in § 21. der Gesammt-Staatsverfassung, wonach der König die gesetzgebende Gewalt mit dem Reichsrathe theilt, wogegen sowohl nach dem Landesrecess von 1702 als der Verfassung Lauenburgs von 1853 der Erlass neuer und die Abänderung sowie Deutung bestehender Gesetze der Zuziehung der Ritter- und Landschaft bedurften. Dieses Recht der Gesetzgebung ist den Ständen Lauenburgs bei allen Gesetzen entzogen, welche gemeinsame Angelegenheiten betreffen.

IV. Von der grössten materiellen Wichtigkeit für Lauenburg ist jene Abänderung der alten Finanzverfassung, welche § 53. der Gesammt-Staatsverfassung in den Worten enthält:

> „Es verbleibt rücksichtlich der finanziellen Stellung des Herzogthums Lauenburg bei dem bisher Geltenden, bis anderweitig durch Gesetz darüber verfügt wird."

Unter Gesetz ist wie immer in der Verfassung ein Zusammenwirken der blossen Dänischen Faktoren zu verstehen. Es alterirt diese Bestimmung die Lauenburgische Verfassung: 1) in der Bestimmung, dass die Kosten der Regierung und Verwaltung von dem Landesherrn aus dem Ertrage der Domänen und Regalien bestritten werden, wozu Stände nur das Herkömmliche und Erforderliche nach eigener Bewilligung beisteuern, wogegen nach der Gesammt-Staatsverfassung der Reichsrath, in welchem

Lauenburg keine hinreichende Vertretung hat, über die Einkünfte des Landes verfügen soll, das jetzt schon die unverhältnissmässig hohe Summe von 300,000 Thlr. zu den Kosten des Gesammtstaates nach Kopenhagen schickt.

2) Die grossen Domänen des Landes, welche gegen 200,000 Thlr. reiner Einnahme gewähren und von 1702—1853 allgemein als unveräusserlich und als Landessache des Herzogthums anerkannt waren, sind nicht nur durch den erwähnten § 53. im Prinzipe gefährdet, sondern insbesondere auch durch § 53. und 50. der Gesammt-Staatsverfassung, welcher letztere die Veräusserung oder den Erwerb einer Domäne von einem Gesetze in dem oben angegebenen Sinne abhängig macht. Die praktische Bedeutung dieses Prinzips hat sich schon gezeigt durch das Gesetz vom 21. Juni 1856, welches in den Bundeslanden die Veräusserung von Domanialgrundstücken gestattet, deren jährlicher Ertrag 200 Thlr. nicht überschreitet, und durch einen Antrag der Regierung bei dem Reichsrathe auf Veräusserung der Lauenburgischen Domäne Hollenbeck, welcher nur wegen Unvollzähligkeit dieser Versammlung nicht zum Beschluss erhoben wurde.

V. Es liegt in der Natur der Sache begründet, dass nach Herstellung einer Dänischen Mehrheit im Ministerium wie im Reichsrathe kein Minister Deutscher Herzogthümer eine andere Richtung verfolgen kann, als die diesen Tendenzen entsprechende. Dies widerspricht zwar nicht einem einzelnen Paragraphen der Lauenburgischen Verfassung, wohl aber der Definition des Gesammtstaates, wie sie in der Dänischen Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 den Deutschen Mächten gegenüber gegeben ist, „dass kein Theil dem andern untergeordnet sein sollte.“ Dieser Definition zuwider ist auch die Errichtung eines allgemeinen, d. h. Dänischen Ministeriums des Innern für alle Landestheile, am 16. Oktober 1855, dem die Verwaltung der Domänen und Forsten mit übertragen worden, obgleich diese Angelegenheiten früher zum Geschäftskreis der Rentkammer gehörten, womit es nach der erwähnten Bekanntmachung beim Alten bleiben sollte. So wird durch die Uebertragung der Verwaltung aller wichtigen Angelegenheiten an oberste Instanzen von Dänischer Nationalität und Richtung das Deutsche Element von allem Einflusse im Innern der Herzogthümer entfernt und dem Dänischen Elemente Einfluss, Aemter und Belohnungon im Innern dieser Lande gewährleistet.

Auf die vorstehende Beweisführung: dass die Gesammtverfassung in mehreren ihrer Bestimmungen wesentlichen Punkten der Bundesgesetze widerspricht und die Verfassung und Verwaltung Lauenburgs verschiedentlich auf verfassungswidrigem Wege abgeändert worden sind, sonach eine Verletzung der Selbstständigkeit des Herzogthums und der Bundesgrundgesetze vorliegt, hat

die Ritter- und Landschaft ihre im Oktober 1857 zu Ratzeburg unterzeichnete Bitte und Vorstellung an die hohe Bundesversammlung gegründet, welche mit folgendem Antrage schliesst:

1) Hohe Deutsche Bundesversammlung wolle erklären, dass diejenigen Bestimmungen des einseitg erlassenen Verfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1855, und die andern in dieser Denkschrift bezeichneten Erlasse und Massnahmen, welche eine Unterordnung des Herzogthums Lauenburg in der Gesammtverfassung enthalten oder dessen begründeten Anspruch auf Selbstständigkeit verletzen, theils dem Bundesrechte, insbesondere dem Artikel 56, theils den vertragsmässig ertheilten Zusagen und feierlichen Erklärungen zuwiderlaufen, und also für das Herzogthum Lauenburg nicht rechtsverbindlich seien;
2) demnächst bei der Königlich Dänischen Regierung dahin wirken, dass andere Bestimmungen und Einrichtungen an deren Stelle gesetzt werden, welche die Gleichberechtigung des Herzogthums in der Gesammtverfassung und die Selbstständigkeit seiner besondern Verfassung und Verwaltung herstellen und garantiren.

Es wurde beschlossen, diese Angelegenheit einem besondern, in nächster Sitzung zu wählenden Ausschusse zur Berichterstattung zu überweisen.

No. 29.

Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 5. November 1857.

Wahl des Ausschusses für die Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Es wurden zu Mitgliedern des erwähnten Ausschusses die Gesandten von Oestreich, Preussen, Baiern, Königreich Sachsen, Hannover, Würtemberg und Kurhessen, und zu Stellvertretern diejenigen von Meklenburg und Baden gewählt.

No. 30.

Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 19. November 1857.

Vortrag des Ausschusses über die Verfassungs-Angelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Auf den Vortrag des Ausschusses und in Uebereinstimmung mit dem gestellten Antrage beschloss die Versammlung, die Vorstellung der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg

der Königlich Dänischen, Herzoglich Holsteinischen und Lauenburgischen Regierung durch Vermitteluug ihres Herrn Gesandten mitzutheilen, ob und inwiefern sie eine Aeusserung über deren Inhalt zum Behufe entsprechender Würdigung und Berücksichtigung bei der durch die Oestreichisch-Preussischen Mittheilung und den Hannoverischen Antrag vom 29. Oktober d. J. veranlassten näheren gemeinschaftlichen Erwägung und Beschlussnahme hinsichtlich der Verfassungs-Angelegenheit der Herzogthümer an die Bundes-Versammlung gelangen zu lassen, für angemessen erachte.

No. 31.

Bericht des Englischen General-Consul Ward vom 28. Mai 1857,

an den Staatssecretär Grafen Clarendon.

Die Zeitungen veröffentlichten Anfang Decembers folgende Inhaltsangabe des erwähnten Berichtes:

Die leitende Idee ist die einer Reorganisation der Dänischen Monarchie nach dem föderativen Prinzip. Wenn mitgetheilt worden ist, dass in dem Bericht der sogenannte Eider-Staat oder die Incorporation Schleswigs in Dänemark auf irgend eine Weise empfohlen sei, so ist dies durchaus unbegründet. Der Berichterstatter ist überhaupt mit der Stellung der Deutschen Mächte ganz einverstanden; er findet die Versprechungen des König-Herzogs vom 28. Januar 1852 noch unerfüllt und betrachtet die Gesammt-Verfassung vom 2. Oktober 1855 als ungesetzlich und kraftlos. Unter den Beschwerdepunkten der Herzogthümer werden angeführt: die Verfügung über die Domänen ohne die Controle der Stände der respectiven Herzogthümer, die ungleiche Stellung der beiden Nationalitäten bezüglich der gemeinsamen Gesetzgebung, die Zurücksetzung der Deutschen Nationalität in den beiden Herzogthümern, die Entlassung so vieler Deutscher und die Anstellung von Dänischen Beamten, der Erlass von Verordnungen bezüglich der Justiz-Verwaltung und des Münzfusses ohne die Zustimmung der Provinzialstände, und die systematische Verwahrlosung der Kieler Universität. Die Verfolgung der Deutschen Sprache im Herzogthum Schleswig, und der Zwangsgebrauch der Dänischen in so vielen Deutschen Kirchen und Schulen erfährt nachdrücklichen Tadel. Als Heilmittel für den jetzigen anarchischen Zustand empfiehlt Herr Ward drei verschiedene Pläne, welche sämmtlich auf das föderative Princip basirt sind: 1) Die Rückkehr der Herzogthümer Schleswig und Holstein zu dem status quo vor 1848, d. h. die verfassungsmässige Einigung der beiden Herzogthümer.

Sie würden zu Dänemark in einem Föderativverhältniss in Beziehung auf Gerichts-Angelegenheiten, Heer und Flotte, Diplomatie, Zollverwaltung u. s. w. stehen, aber für sich eine gemeinsame landständische Verfassung behalten, mit einer besonderen Verwaltung und eingeborenen Beamten, mit Ausschliessung aller Dänen. Der Plan macht es nicht nöthig, dass Schleswig in den Deutschen Bund hereingezogen werde. 2) Die Theilung Schleswigs nach den Nationalitäten. Der nördliche Theil würde Dänemark, der südliche Holstein einverleibt, jedoch nicht in den Deutschen Bund aufgenommen. Das Föderativ-Verhältniss würde dann dasselbe wie unter 1. werden. 3) Die Bildung einer Conföderation, bestehend aus den vier Staaten: Dänemark, Schleswig, Holstein und Lauenburg. Jeder Staat würde dann seine eigene selbstständige Verfassung erhalten mit demselben Föderativ-Verhältniss wie nach dem ersten Plan. — Herr Ward erklärt die Vereinigung von Schleswig und Holstein für gerecht und der geschichtlichen Stellung beider Herzogthümer gemäss, scheint jedoch dieselbe vor der Hand als unausführbar zu betrachten, und deswegen neigt er sich zu einer Theilung Schleswigs nach der Sprachgrenze. Im Ganzen genommen ist der Ward'sche Bericht allerdings im Sinne der Deutschen Sache in den Herzogthümern verfasst; er beruht jedoch auf einer völlig unparteiischen Würdigung der bestehenden Verhältnisse und zeugt vor allem von dem kräftigen Gerechtigkeitssinne des Verfassers.

No. 32.

Erlass des Fürsten Gortschakoff,

an den Kaiserlichen Gesandten in Kopenhagen, Baron v. Ungern-Sternberg, d. d. St. Petersburg, den 19. November (1. Dez.) 1857.

Herr Baron! Die Angelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg tritt in eine Phase, deren Bedeutung man sich unmöglich verhehlen kann. Einerseits hat der Deutsche Bundestag die Klage zugelassen, welche die Stände von Lauenburg vor ihn gebracht. Andererseits haben Oesterreich und Preussen die Holsteinische Angelegenheit beim Bundestage anhängig gemacht und Rechenschaft abgelegt über ihre unfruchtbaren Anstrengungen, die zwischen Dänemark und den Holsteinischen Ständen entstandene Differenz durch direkte Verhandlungen mit ersterem zu ordnen.

Der Frankfurter Bundestag findet sich demnach in die Lage versetzt, sich auszusprechen, wie Art 31 der Wiener Schlussacte sein Recht und seine Verpflichtung dazu anerkennt. Wir können nicht zweifeln, Herr Baron, dass sich der Bundestag, in Aus-

übung dieses Rechtes und in Erfüllung einer nicht weniger unbestreitbaren Verpflichtung, genau innerhalb der ihm von den Bundes-Institutionen vorgeschriebenen Grenzen und Formen hält. Se. Maj. der König von Dänemark wird also in seiner Eigenschaft als Herzog von Holstein und Lauenburg die Gelegenheit haben, sich gegen seine Mitstände über die Punkte, welche den Gegenstand dieser bedauerlichen Differenz ausmachen, und über die Intentionen zu erklären, welche ihn bei Ausführung der im Jahre 1852 gegen den Bund eingegangenen Verpflichtungen leiten. Von diesen Erklärungen wird, wie man vorhersehen muss, der Ausgang einer Angelegenheit abhängen, auf welcher die Aufmerksamkeit Deutschlands ruht und welche Dänemark selber in der Schwebe hält. Ich habe also nicht nöthig Ew. Excellenz auszudrücken, wie sehr das Kaiserliche Cabinet wünschen muss, dass der König die ihm dargebotene Gelegenheit ergreifen wolle, um zu bezeugen, dass ihn versöhnliche Gesinnungen beseelen, und auf eine unverwerfliche Weise seine Absicht darzuthun, die zwischen Sr. Majestät und dem Bunde für Holstein insbesondere getroffenen Uebereinkommen aufrecht zu erhalten.

Russland hat sich, wie es musste, einer Einmischung in diese Fragen enthalten, welche seiner Meinung zufolge ausschliesslich dem Gebiet des öffentlichen Deutschen Rechtes angehören. Es kann aber nicht mit Gleichgültigkeit eine Sachlage sich verlängern sehen, deren für die Ruhe des nördlichen Europa bedenkliche Dauer in keinem Falle den wahren Interessen Dänemarks zum Vortheil gereichen kann. Der Dänischen Regierung ist es nicht unbekannt, bis zu einem wie hohen Grade die Herzogthümer die Sympathieen der Deutschen Bevölkerungen erregt. Man muss es den Deutschen Regierungen, und zumal Oesterreich und Preussen Dank wissen, dass sie den Ausdruck dieser Sympathie bisher in so gerechten Schranken zu halten verstanden haben. Sie dürfen aber darum nur mit um so grösserem Rechte erwarten, dass Dänemark sich geneigt zeige, zu einem gerechten und ihm selbst ehrenvollen Abkommen die Hand zu reichen.

Diese Erwägungen werden der Weisheit des Königs und seiner Räthe nicht entgehen. Das Kaiserliche Cabinet empfiehlt sie noch einmal ihrer ernsten Aufmerksamkeit.

Es ist lebhaft zu wünschen, dass die Regierung des Königs durch die Erklärungen, welche sie dem Deutschen Bundestage darzubieten in der Lage sein wird, einer freundlichen Ausgleichung, wie es ebensowohl ihre eigenen Interessen, als die Würde der Krone erfordern, nicht den Weg abschneiden werde.

Nur ganz confidentiell werden Ew. Excellenz diesen dringlichen Wunsch (voeu) im Namen des Kaiserlichen Cabinets ausdrücken. Eine gründliche Kenntniss der Angelegenheit der Herzogthümer sowohl als der Bundesgesetze werden Sie in den

Stand setzen, Ihre Eröffnungen mit allen nöthigen Erläuterungen zu begleiten und zumal den Ministern des Königs die unangenehmen (fâcheuses) Folgen vor Augen zu stellen, die eine Rechtsverweigerung (déni de justice) nach sich ziehen könnte.

Nichts steht entgegen, dass Ew. Excellenz dem Herrn Minister der Auswärtigen Angelegenheiten die gegenwärtige Note zur Lectüre überlassen und selbst in Abschrift zustellen. — Empfangen Sie &c.

No. 33.

Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 14. Januar 1858.

Bericht des Ausschusses über die Verfassungs-Angelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Der Ausschuss erstattete einen ausführlichen Vortrag über die Verfassungs - Angelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, in Folge dessen die Versammlung beschloss die Abstimmung über die Anträge des Ausschusses binnen 4 Wochen vorzunehmen. (Der besseren Uebersicht wegen findet sich der wesentliche Inhalt des Ausschussberichts nebst den zum Beschluss erhobenen Anträgen des Auschusses unter Nro. 35 abgedruckt.)

No. 34.

Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 4. Februar 1858.

Antrag Hannover's wegen Erlaß eines Inhibitoriums. — Erklärung Dänemarks über die Lauenburgische Beschwerde.

A) Hannover.

Der Gesandte ist von seiner allerh. Regierung beauftragt, in Bezug auf die Holstein-Lauenburgische Angelegenheit Folgendes der h. Bundesversammlung vorzutragen: Wenn die h. Bundesversammlung den Beschluss fassen sollte, welcher von dem niedergesetzten Ausschusse in der Holstein-Lauenburgischen Angelegenheit beantragt worden ist, so würde der Natur der Sache nach den Anträgen des Ausschusses der weitere Antrag nachfolgen müssen, dass die K. Dänische Regierung bezüglich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg nicht weiter fortfahre, auf der rechtswidrigen Basis zu handeln, namentlich aber keine neuen Gesetze, Massregeln und Auflagen durch den Reichsrath beschliessen lasse, insofern diese Anwendung auf die Herzogthümer finden sollen. Die Umstände erfordern aber, nach Ansicht der K. Regierung, dass die h. Bundesversammlung recht bald, wo möglich gleichzeitig mit dem Hauptbeschluss, dessen natur-

gemässe Consequenz ausspreche. Denn obwohl die K. Dänische Regierung die Forderungen des Deutschen Bundes hinreichend durch die mitgetheilten Berichte und Anträge des Ausschusses kennen muss, so scheint es doch nicht, dass sie die Absicht habe, von selbst bis zur Herstellung des von der h. Bundesversammlung zu fordernden rechtmässigen Zustandes in den Herzogthümern einzuhalten mit Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen vertragswidrigen Verfassungsverhältnisses. Die Haltung des K. Dänischen Ministeriums gegen den Antrag, welchen mehrere Holsteinische Mitglieder des Reichsrathes in der Sitzung vom 19. Januar d. J. stellten, nämlich dass die Verhandlungen des Reichsrathes nur auf die Aufrechthaltung des ordinären Budgets und zur Fortführung der laufenden Administrationssachen beschränkt werden möchten — bekundet, dass kein Stillstand der Thätigkeit des Reichsrathes bezüglich der Herzogthümer von der K. Dänischen Regierung bezweckt wird. Vielmehr deuten sichere Anzeichen darauf hin, dass sich die K. Dänische Regierung beeilt, die Zeit bis zur Fassung eines Bundesbeschlusses und dessen weiterer praktischer Verfolgung dazu zu benutzen, um noch eine Reihe Interessen und Wünsche des Landes Dänemark auf Kosten der Herzogthümer möglichst zu fördern, vollendete Thatsachen den Forderungen des Deutschen Bundes gegenüber zu erzeugen und die Möglichkeit zu erschweren, hinsichtlich der Herzogthümer auf einen bessern Zustand zurückzukommen und die Wunden zu heilen, welche unter der Herrschaft des jetzigen Zustandes geschlagen sind. Die umfassenden Befestigungswerke zu Lande und zur See, welche mit grossem Kosten-Anschlage gegenwärtig vom Reichsrathe beschlossen werden sollen, gehören zu jenen Sonder-Interessen des Landes Dänemark. Nach dem Dafürhalten der Königl. (Hannover'schen) Regierung entspricht es aber weder der Würde noch dem Interesse des Deutschen Bundes und Deutschlands, das K. Dänische Gouvernement noch länger ohne Einspruch auf der seitherigen rechts- und vertragswidrigen Basis bezüglich der Herzogthümer fortgehen zu lassen. Sie hat desshalb den Gesandten ermächtigt, folgenden Antrag einzubringen. Die Bundesversammlung wolle gleichzeitig

> mit dem bezüglich der Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg demnächst zu fassenden Beschlusse, oder wenigstens sofort nach diesem, von der Königlich Dänischen Regierung verlangen, dass dieselbe bis dahin, dass sie die Forderungen des Hauptbundesbeschlusses erfüllt habe, davon abstehe, neue Gesetze, Verfügungen und Geldauflagen, welche über den factischen Zustand, der bis zum jüngsten Zusammentritt des Reichsraths stattfand, hinausgehen, durch den Reichsrath oder unmittelbar hinsichtlich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu beschliessen und einzuführen.

B) Dänemark.

Die Erklärung, welche Dänemark über die Verfassungs-Verhältnisse des Herzogthums Lauenburg abgegeben, geht von dem Grundsatze aus, dass die Ritter- und Landschaft von Lauenburg nicht berufen sei, das Herzogthum Lauenburg im Allgemeinen beim Bunde zu vertreten, vielmehr habe sie sich auf den Nachweis zu beschränken, dass sie in bestimmten, verfassungsmässig ihr zukommenden Rechten verletzt sei. Trotz der Ueberschreitung der Competenz, welche nach Ansicht der Königlich Dänischen Regierung dadurch vorliegt, dass die Ritter- und Landschaft nicht allein Rechte von Lauenburg, sondern auch von Holstein und solche des Deutschen Bundes vertreten zu müssen geglaubt, und obgleich die Dänische Regierung deshalb Abweisung fraglicher Beschwerden von Seiten des Bundes erwartet, so hat die genannte Königliche Regierung dennoch aus bundesfreundlichen Rücksichten geglaubt, in die Widerlegung der vom Bunde angenommenen lauenburgischen Beschwerde eingehen zu müssen. Was zunächst die staatsrechtliche Stellung des Herzogthums, ob Provinz oder selbstständiger Landestheil betrifft, so wird mit Eingehen auf die Geschichte von Lauenburg seit 1702 der Beweis versucht, dass das Herzogthum innerhalb des Braunschweig-Lüneburgischen Staates von jeher nur eine beschränkte Selbstständigkeit in der inneren provinziellen Gesetzgebung und Verwaltung besessen habe, welche durch die gemeinsame ständische Verfassung des Königreichs Hannover vom 12. August 1814 noch weiter beschränkt worden sei. Als Provinz sei Lauenburg am 29. Mai 1815 an Preussen, und von Preussen am 4. Juni 1814 an Dänemark abgetreten worden, und habe niemals andere als Lokalbehörden besessen. Was die finanzielle Stellung Lauenburgs angeht, so führt die Dänische Denkschrift aus, wie die Ritter- und Landschaft niemals ein vollständiges Steuer-Bewilligungsrecht in der neueren Bedeutung des Wortes hatte. Nur neue Auflagen mussten durch sie bewilligt werden, aber bei der Verwaltung der Domänen ist die Ritter- und Landschaft nie zugezogen worden, auch sind schon früher Veräusserungen Lauenburgischer Domänen vorgenommen worden. Nachdem das Patent vom 20. Dezember 1853 die Verfassung geordnet, handelte es sich um die verfassungsmässige Ordnung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, d. h. um die Stellung des Herzogthums zum Gesammtstaate. In der Verfassung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 26. Juli 1854 ist, nach Ansicht der Dänischen Regierung, von einem Widerspruch mit dem Lauenburgischen Verfassungsgesetz nicht die Rede, denn die in einer Eingabe der Ritter- und Landschaft vom 1. Juli 1856 geäusserte Befürchtung, dass die Verfassung vom 2. October 1855 mit dem Patent vom 20. Dezember 1853 in Widerstreit gerathen könne, sei durch die

Zusicherung vom 21. Januar 1857, dass in der finanziellen Stellung des Herzogthums keine Veränderung eintreten solle, erledigt, zur Veräusserung von Domänen aber habe, wie erwähnt, die Ritter- und Landschaft nie ein Recht der Zustimmung besessen. Die Ausführungen ihrer Denkschrift fasst die Dänische Regierung schliesslich in folgenden Sätzen zusammen: Der Ritter- und Landschaft ist durch die Verfassung für die gemeinsamen Angelegenheiten kein einziges Recht benommen. Durch die dem Reichsrathe gegebenen Zusicherungen hat der König kein einziges der Ritter- und Landschaft zustehendes Recht oder Privilegium aufgehoben. Was insbesondere eine bis ins Einzelne gehende ausdrückliche Begrenzung der gemeinschaftlichen und der besonderen Lauenburgischen Angelegenheiten betrifft, so wird eine solche aber nicht ohne Zuziehung sowohl des Reichsraths als der Ritter- und Landschaft bewerkstelligt werden können, und bis auf diese Weise neue Bestimmungen, z. B. über den Beitrag des Herzogthums zu den gemeinschaftlichen Ausgaben getroffen werden können, hat es bei den bis jetzt geltenden Regeln sein Verbleiben. In völliger Uebereinstimmung mit diesen Regeln ist es auch, dass der König im geheimen Staatsrath entscheidet, inwieweit eine Angelegenheit zu den gemeinschaftlichen oder den besonderen gehört, falls Meinungsverschiedenheiten darüber stattfinden.

Der Antrag Hannover's, wie die Erklärung Dänemark's wurde dem Ausschuss zur baldigen Berichterstattung überwiesen.

No. 85.

Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 11. Februar 1858.

Bericht des Ausschusses über die Erklärung der Dänischen Regierung vom 4. Februar — Abstimmung über die Anträge des Ausschusses vom 14. Januar.

Der Ausschuss erstattete Vortrag über die Erklärung, welche der Königl. Dänische Gesandte für Holstein und Lauenburg in der letzten Sitzung in Bezug auf die am 29. October v. J. eingekommene Beschwerdeschrift der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg zu Protocoll gegeben hat. Der Ausschuss sprach sich auf Grund einer vorläufigen Prüfung dieser Erklärung dahin aus, dass er in derselben so wenig er auch misskenne, wie sie entgegenkommende Auffassungen enthalte, doch keinen Anlass zur Abänderung der von ihm in der Sitzung vom 14. v. M. hinsichtlich dieser Angelegenheit gestellten Anträge habe wahrnehmen können.

Demnächst schritt die Versammlung zur Abstimmung über die von dem Ausschuss in der Sitzung vom 14. Januar gestellten Anträge und ertheilte denselben ihre Zustimmung.

Demgemäss beschloss die Versammlung, durch Vermittelung des Königlich Dänischen Gesandten für Holstein und Lauenburg:

1) der Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Regierung kund zu geben, dass sie

a) im Hinblicke auf die Bestimmung des Artikels 56 der Wiener Schlussacte, die Verordnung vom 11. Juni 1854, betreffend die Verfassung für das Herzogthum Holstein, in so weit Bestimmungen derselben der Berathung der Provinzialstände des genannten Herzogthums nicht unterbreitet worden sind, wie die Allerhöchste Bekanntmachung vom 23. Juni 1856, eine nähere Bestimmung der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein betreffend, dann das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Dänischen Monarchie vom 2. October 1855, in so weit dasselbe auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Anwendung finden soll, als in verfassungsmässiger Wirksamkeit bestehend nicht erkennen könne; und

b) in den zum Behufe der Neugestaltung der Verfassungsverhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg und der Ordnung ihrer Beziehungen zu den übrigen Theilen der Königlich Dänischen Monarchie und ihrer Gesammtheit seither erlassenen Gesetzen und Anordnungen die allseitige Beachtung der in den Jahren 1851 und 1852 und namentlich durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 in Bezug auf Abänderungen der Verfassungen der genannten Herzogthümer, wie auf die denselben in der Gesammtmonarchie einzuräumende, gleichberechtigte und selbstständige Stellung gegebenen bindenden und das damals erzielte Einverständniss begründenden Zusicherungen vermisse,

c) auch das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Dänischen Monarchie nicht durchweg mit den Grundsätzen des Bundesrechts vereinbar erachte;

2) demzufolge aber an die Königlich Herzogliche Regierung

a) das Ansuchen zu stellen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg einen den Bundesgrundgesetzen und den ertheilten Zusicherungen entsprechenden, insbesondere die Selbstständigkeit der besonderen Verfassungen und der Verwaltung der Herzogthümer sichernden und deren gleichberechtigte Stellung wahrenden Zustand herbeizuführen, und

b) der Bundesversammlung baldigst über die zu diesem Zwecke getroffenen oder beabsichtigten Anordnungen Anzeige erstatten lassen zu wollen.

Die Motive

des vorstehenden Beschlusses enthält der in der Sitzung vom 14. Januar gehaltene Vortrag, dessen Inhalt wie folgt angegeben wird.

Derselbe zerfällt

1) in eine Darlegung des gegenwärtigen Streitstandes,
2) in eine staatsrechtliche Prüfung der vorliegeuden Differenzpunkte.

1.

Darlegung des gegenwärtigen Streitstandes.

Es werden hier die Ansichten einander gegenübergestellt, welche einerseits die Mandatare des Bundes (Oestreich und Preussen), andererseits die Dänische Regierung ausgesprochen haben. In dieser Beziehung ergeben sich folgende Differenzpunkte:

1) Die Mandatare des Bundes beanstanden: dass das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie vom 2. October 1855 ohne Vernehmung der Provinzialstände der Herzogthümer erlassen worden ist; sie nehmen hierin eine Verletzung des Art. 56 der Wiener Schlussacte, wie der im Jahre 1852 übernommenen Verpflichtungen wahr. Dieser Beanstandung hat das Königl. Cabinet zu Copenhagen entgegengestellt, dass bei Erlass der Gesammtverfassung der ordnungsmässige Weg eingehalten worden sei, indem weder eine Vernehmung der Provinzialstände bezüglich derselben verfassungsmässig erforderlich gewesen, noch desfalls in den Jahren 1851 und 1852 bindende Zusicherungen gegeben worden seien.

2) Sie erstrecken diese Beanstandung Kraft Art. 56 der Wiener Schlussacte auch auf die besonderen Verfassungen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg. Die §§ 3 und 4 des Holsteinischen Verfassungsgesetzes, welche die Angelegenheiten bestimmen, die als allgemeine der ganzen Monarchie und die als besondere Holsteinische betrachtet werden sollen, seien nämlich von der Berathung durch die Provinzialstände ausgeschlossen worden, obwohl hierdurch das Gebiet der legislativen Thätigkeit der Provinzialstände ganz anders begrenzt wurde, als es früher der Fall war. Zudem seien noch durch §. 24 etwaige Abänderungen gedachter §§ 3 und 4 von der Mitwirkung der Stände ausgeschlossen, und hierdurch die Begrenzung des Wirkungskreises der letzteren ganz dem Gutbefinden der Regierung unterstellt worden. Analog hätten sich die Verhältnisse in Lauenburg bezüglich der Spezialverordnung vom 20. Dezember 1853 gestaltet. Von Königl. Dänischer Seite wurde hierauf erwiedert, es sei für angemessen erachtet worden, behufs der Neugestaltung der Verhältnisse vorerst die Provinzial - Verfassungen in der Art umzubilden, dass sie nicht länger eine Gesammtverfassungs-

Angelegenheit umfassten, damit sodann die gemeinschaftliche Verfassung ohne Collision erlassen werden könnte. Nachdem den Provinzialständen die Entwürfe der besonderen Verfassungen zur Begutachtung vorgelegt, und so jede Einwirkung derselben auf die der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung zugewiesenen Gegenstände gesetzlich aufgehoben gewesen, sei zum Octroyiren der Gesammtverfassung vorgeschritten worden.

3) Nach Ansicht von Oesterreich und Preussen verstösst die Gesammtverfassung auch in materieller Hinsicht, insbesondere hinsichtlich der Domänen, gegen die gegebenen Zusagen, indem die Domänen 1852 und 1854 die Sache der einzelnen Landestheile gewesen, durch das Patent vom 23. Juni 1856 jedoch den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie zugezählt worden seien. Die Königlich Dänische Regierung hob hiergegen hervor, die sogenannten Domänen beständen im Wesentlichen nur aus Grundabgaben von verkauften Ländereien und aus Waldungen, deren Verwaltung seit Jahrhunderten für die ganze Monarchie von einer collegialisch zusammengesetzten Behörde für die gemeinschaftliche Staatskasse geführt worden sei; auch die Instruction für die neugeschaffene Schleswig-Holsteinische Regierung vom 25. Mai 1834 habe die Verwaltung der Domänen und Regalien ausdrücklich von der Sonderverwaltung der Herzogthümer ausgenommen.

4) Die Mandatare des Bundes erachten die Zusicherung, dass in der gesammten Monarchie kein Theil dem andern untergeordnet werden solle, dadurch für unerfüllt, dass in der Repräsentation die Vertreter des Königreichs Dänemark in dem entschiedensten Uebergewicht sich befinden und die Competenz dieser Versammlung, so wie des Reichsrathes in die speziellen Rechte und Interessen der einzelnen Landestheile schädlich eingreife. Die Widerlegung dieses Bedenkens versucht die Dänische Regierung durch den Nachweis, dass die den Provinzialständen entzogenen Angelegenheiten von jeher als gemeinsame betrachtet worden seien, und durch die Behauptung, dass die Krone über den Parteien stehe.

5) Dieselben beanstanden vom Standpunkt des Bundesrechts die Bestimmung des § 5. der Gesammtverfassung; welcher für den Fall eines Thronwechsels den Regierungsantritt des Thronfolgers von vorgängiger Leistung des Eides auf die Verfassung abhängig macht und inzwischen ein ministerielles Interregnum anordnet. Die Dänische Regierung glaubt jene Bestimmung als ungefährdet hinstellen zu können, da der conservative Charakter des Reichsraths durch seine Zusammensetzung verbürgt, und einer Steuerverweigerung durch Festsetzung eines Normal-Budgets vorgebeugt sei. Was endlich

6) die **Grenzregulirungsfrage** zwischen Holstein und Schleswig betrifft, so erklärt die Dänische Regierung sich zu deren Wiederaufnahme bereit und sichert zu, dass die bisher vom Kronwerk Rendsburg verkauften Grundstücke zum Herzogthum Schleswig unzweifelhaft gehört hätten, durch diesen Verkauf die Grenzberichtigungsfrage also nicht präjudizirt würde.

2.

Staatsrechtiche Prüfung der vorliegenden Differenzpunkte.

Hierbei treten folgende Fragen entgegen:

1) ob die landständischen Verfassungen, welche in den genannten Herzogthümern in anerkannter Wirksamkeit bestanden und neuerlich umgebildet wurden, auf verfassungsmässigem Wege abgeändert worden seien, ob sonach desfalls der Art. 56 der Wiener Schlussacte die gebührende Beachtung gefunden habe, oder nicht?
2) ob die in den Jahren 1851 und 1852 in Bezug auf die Verfassungsverhältnisse der Herzogthümer so wie auf deren Stellung in dem Gesammtstaate dem Bunde gegebenen Zusagen inzwischen erfüllt worden seien, oder ob im Gegentheil der ins Leben gerufene Zustand mit jenen Zusicherungen im Widerspruch stehe;
3) ob die in den Herzogthümern zur Zeit in Wirksamkeit gesetzten Verfassungsbestimmungen durchweg den Grundgesetzen des Bundes entsprechen?

I. Die Grundlage zur Beantwortung der **zuerst** aufgeworfenen Frage befindet sich a) in Hinsicht auf **Holstein** in dem Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig vom 28. Mai 1831, dann der Verordnung vom 15. Mai 1834 wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse. Auf Grund derselben ist den Provinzialständen von Holstein der Entwurf eines Verfassungsgesetzes für das gedachte Herzogthum zur Berathung vorgelegt und dieser Entwurf, obgleich die Stände sich dagegen erklärten, am 11. Juni 1854 zum Gesetz erhoben worden. Durch eine ins Einzelne gehende Vergleichung beider durch den Zeitraum von 20 Jahren getrennten Gesetze wird nachgewiesen, dass allerdings der frühere provinzialständische Wirkungskreis durch § 3. der Verordnung vom 11. Juni 1854 geändert worden ist und demnach die Provinzialstände verfassungsmässigen Anspruch darauf hatten, über gedachte Gesetzbestimmung mit ihrem Gutachten vernommen zu werden. 2) Gleiches ist der Fall in Bezug auf die Gesammtverfassung vom 2. October 1855 und auf die Königl. Bekanntmachung vom 23. Juni 1856, welche die vordem zum Wirkungskreis der dritten Rentkammer gehörige, laut Bekanntmachung vom 28. Januar 1852

also dem Ministerium für Holstein zu übertragende Verwaltung der Domanialbesitzungen den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie zutheilt, im Widerspruch mit dem Verfassungsgesetz für Holstein vom 11. Juni 1854, welches in seinem § 4. diese Verwaltung dem amtlichen Wirkungskreise des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zutheilt. Nach §. 11 und 24 derselben Verordnung vom 11. Juni 1854 konnten Veränderungen in der betreffenden Gesetzgebung nur nach Zustimmung der Provinzialstände vorgenommen werden. 3) Das am 2. October 1855 erlassene Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten weist dem Herzogthum Holstein offenbar eine andere Stellung zu den übrigen Bestandtheilen der Monarchie an, als es vorher hatte. Das Gesetz vom 28. Mai 1831 theilte die Gesetzgebung zwischen den Ständen und dem Staatsoberhaupt; das Gesetz vom 2. October 1855 fügt einen dritten Factor, den zu Copenhagen versammelten Reichsrath, hinzu, welcher auch bei den früher der Mitwirkung der Provinzialstände übertragenen Gesetzen, welche allgemeine Personen- und Eigenthumsrechte, Steuern und öffentliche Lasten betreffen, Antheil nimmt, wogegen den Provinzialständen mehrere Gegenstände entzogen worden sind, wie ausser den erwähnten Steuersachen die Aushebung der Mannschaft für Heer und Flotte, das Münzwesen, die Feststellung des Normalbudgets, das Petitionsrecht in allgemeinen Angelegenheiten. b) Was das Herzogthum Lauenburg betrifft, so finden zunächst die Bemerkungen in Beziehung auf Einwirkung der Gesammt-Verfassung auf Holsteins allgemeine Verhältnisse auch hier ihre Anwendung. Das durch § 2. des Königl. Patents vom 20. Dezember 1853 der Ritter- und Landschaft bestätigte Recht, bei Erlass neuer Gesetze zugezogen zu werden, ist durch das Gesetz vom 1. October 1855 in doppelter Weise verletzt, indem dasselbe einmal formell mit Verlassung des durch Art. 56 der Wiener Schluss-Acte vorgezeichneten Weges jenes abändert, sodann auch materielle Rechte hinsichtlich der Gesetzgebung im Steuerwesen beschränkt.

II. Steht sonach fest, dass die oft erwähnten Verordnungen vom 11. Juni 1854, 2. October 1855 und 23. Juni 1856 die Verfassungen von Holstein und Lauenburg auf eine mit dem Art. 56 der W. S. A. streitende Weise abändern, so bleibt noch zu untersuchen, ob in den Verhandlungen der Jahre 1851 und 1852 bezüglich der Einvernehmung der Provinzialstände über die zu erlassenden neuen Verfassungs-Gesetze Zusicherungen gegeben worden sind, oder nicht? Da die Dänische Auslegung der betreffenden Stelle des Erlasses vom 28. Januar 1852 dieses bestreitet, so wird auf die Verhandlungen zwischen den Beauftragten des Deutschen Bundes und Dänemark zurückzugehen sein, aus welchen jene Bekanntmachung hervorgegangen ist, und die Betrachtung jener Verhandlungen ergibt unzweifelhaft, dass die von Dänischer Seite kundgegebene Absicht, mit den Provinzialständen der Her-

zogthümer über die für die Gesammt-Monarchie zu erlassende Verfassung zu verhandeln, Deutscher Seits als eine verbindende Zusicherung angenommen, und dass sich Dänischer Seits wieder hiermit einverstanden erklärt worden ist. Hierdurch ist offenbar eine gegenseitig Rechte und Verbindlichkeiten begründende Vereinbarung erzielt worden, von welcher einseitig nicht mehr abgegangen werden kann.

III. Die erwähnten Verhandlungen der Jahre 1851 und 52 bezogen sich auch auf die Stellung der Herzogthümer zu den übrigen Theilen der Monarchie, aber die durch die Königliche Bekanntmachung „vom 28. Januar 1852 in Aussicht gestellte Selbstständigkeit und Gleichberechtigung" ist nicht gewahrt worden. Der Beweis dafür ist theilweise schon unter I. a. geführt worden; hinzuzufügen ist die Hinweisung auf die feste Dänische Mehrheit des Reichsrathes, auf die nothwendig Dänische Richtung der Minister für Holstein und Lauenburg, welche mit einer Mehrheit Dänischer Minister den Geheimen Staatsrath bilden, der nach § 22. der Gesammtverfassung die Differenz zwischen dem Reichsrath und der Repräsentation eines Landestheils entscheidet, die sich darüber ergeben könnte, ob eine Angelegenheit zu den gemeinsamen oder zu den gesonderten gehöre. Endlich ist die Bestimmung des § 38. des Gesetzes vom 2. October 1855, nach welcher die Beschlüsse des Reichsrathes nur in Dänischer Sprache ausgefertigt werden dürfen, ein weiterer Ausdruck der das Gesetz durchdringenden Tendenz der Unterordnung der Deutschen Landestheile.

IV. Hinsichtlich der Uebereinstimmung des Verfassungsgesetzes vom 2. October 1855 mit den Grundsätzen des Bundesrechts beanstandet der Ausschuss zunächst § 5., welcher im Falle des Thronwechsels das nach dem monarchischen Prinzipe durch Geburt und Erbfolge gegebene Recht zum Regierungsantritte von der aufschiebenden Bedingung einer vorgängigen eidlichen Versicherung abhängig macht. Ferner steht die daran gereihte Vorschrift, dass bis zur erfolgten Eidesleistung des Thronfolgers der Geheime Staatsrath die Regierung führt, mit dem Art. I. der B. A. und W. S. A. im Widerspruch, da in diesem Geheimen Staatsrath auch speciell Dänische Minister sich befinden. Ebenso ist es unzulässig, dass die Erfüllung der Bundespflichten von Holstein und Lauenburg hinsichtlich der Militärstellung nach § 49. des Gesetzes vom 2. October 1855 von dem Dänischen Reichsrathe abhängt.

No. 36.

Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 18. Februar 1858*).

Erneuerung des Executions-Ausschusses.

Die in der Sitzung vom 11. Februar beantragte Reconstitution des Executionsausschusses wurde vorgenommen. Es wur-

---

*) Ueber die Stellung und die Befugnisse des Executions-Ausschusses enthält die Bundesexecutionsordnung vom 8. August 1820 die nähern Bestimmungen. Wir fügen hier die Hauptbestimmungen derselben bei:

Art. I. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesakte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der, in Gemässheit ihrer Competenz, von ihr gefassten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller anderen bundesverfassungsmässigen Mittel, die erforderlichen Executionsmassregeln in Anwendung zu bringen. — Art. II. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten, mit Einschluss der Ferien, aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern mit zwei Stellvertretern, dergestalt, dass bei deren jedesmaliger Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die in Art. I. bezeichneten Vollziehungsgegenstände Bezug haben. — Art. III. Dieser Commission liegt ob, zuvörderst zu prüfen, ob der bundesmässigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sei, und darüber Vortrag an die Bundesversammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, dass in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen. Nach erfolgter Erklärung oder, in Ermangelung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist hat die Bundesversammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wie fern die Sache erledigt oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmässigen Verpflichtung begründet und sonach das geeignete Executionsverfahren zu beschliessen ist. — Art. IV. Ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel gefassten Beschlusses verfügt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaats durch dessen Bundestagsgesandten mittheilen und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist ergehen lassen. — Art. V. Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben und der Bundestag zu beurtheilen, in wie fern solches zur Genüge geschehen ist. Ergeht keine solche Anzeige, oder wird selbige nicht hinreichend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Executionsverfahrens beschlossen und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlass gegeben hat, davon nochmals in Kenntniss gesetzt.

den gewählt zu Mitgliedern desselben die Gesandten von Oestreich, Preussen, Baiern, Königreich Sachsen und Würtemberg und zu Stellvertretern diejenigen von Hannover und Baden.

No. 37.

Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 25. Februar 1858.

Ausschuß-Vortrag über den Antrag Hannovers (34) und Beschluß.

Ueber die Anträge des Ausschusses, welche derselbe in Betreff des Antrages Hannovers wegen Erlass eines Inhibitoriums gestellt hatte, fand die Abstimmung statt. Dem Antrage des Ausschusses gemäss, beschloss die Versammlung die Erwartung auszusprechen, dass die Königlich Dänische Herzoglich Holstein- und Lauenburgische Regierung sich von jetzt an in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg aller weiteren mit dem Bundesbeschlusse vom 11. Februar d. J. nicht im Einklange stehenden, die dermalige Sachlage ändernden Vorschritte auf der Basis der für dieselben verfassungsmässiger Wirksamkeit entbehrenden Gesetze enthalten werde.





